

Beratungsvorlage:

<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP 8.3	am 17.09.2024
<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 8.3	am 24.09.2024

TOP:

**Regionalplan Südlicher Oberrhein, Teilfortschreibungen „Solarenergie“ und „Windenergie“
- Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme an den Regionalverband Südlicher Oberrhein im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) –**

Teilnehmer im Gemeinderat:

- Herr Wolfgang Brucker, Direktor Regionalverband Südlicher Oberrhein, Freiburg i. Br.
- Ortschaftsrat Eschbach
- Ortschaftsrat Wittental

Sachverhalt:

Aufgrund zahlreicher Gesetzesnovellierungen überarbeitet der Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO) derzeit den Regionalplan im Hinblick auf die Solar- und Windenergie. Die Gemeinden wurden nun im Rahmen der Teilfortschreibungen „Solarenergie“ und „Windenergie“ aufgefordert, als Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 27. Mai 2024 bis zum 30. August 2024 eine Stellungnahme zu den Planentwürfen abzugeben. Aufgrund der umfangreichen Tagesordnung der Juli-Sitzung wurde von Seiten der Gemeinde eine Verlängerung der Frist bis zum 30.09.2024 beantragt und vom RVSO daraufhin gebilligt. Der Beratungsvorlage sind aufgrund der Datenmenge lediglich Auszüge der Offenlageunterlagen beigefügt. Die gesamten Planunterlagen können auf der Internetseite des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein wie folgt abgerufen werden:

www.rvso.de >> Planung >> Regionalplan >> Teilfortschreibung „Solarenergie“ oder Teilfortschreibung „Windenergie“

Teilfortschreibung „Solarenergie“:

Mit der Teilfortschreibung sollen erstmals Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalplan Südlicher Oberrhein festgelegt werden. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Teilfortschreibung „Solarenergie“ die energiebezogenen „Allgemeinen Grundsätze“ erneuert sowie freiraumschützende und weitere textliche Festlegungen zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien weiterentwickelt werden. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sollen im Rahmen dieser Teilfortschreibung bisher entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen für erneuerbare Energien – auch für Windkraftanlagen – geöffnet werden. Gemäß § 21 Klimagesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % der Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Für die Region Südlicher Oberrhein entspricht dies einer Gesamtfläche von mindestens 800 ha.

Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten wird keine außergebietliche Ausschlusswirkung für Freiflächen-Photovoltaik herbeigeführt. Die Vorbehaltsgebiete weisen eine besondere regionalplanerische Eignung auf. Sie sind dabei als zusätzliche Flächenkulisse zu den bestehenden Möglichkeiten außerhalb der freiraumschützenden Gebietsfestlegungen sowie zu deren Öffnung (gem. PS 3.1.1 Abs. 4 und PS 2.4.3 Abs. 3) zugunsten eines Ausbaus der Solarenergie zu sehen.

Für die Gemeinde Stegen sind keine Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal (GVV Dreisamtal) ist lediglich die Fläche F-72 zwischen dem Ortsteil Zarten und dem Gewerbegebiet auf Kirchzartener Gemarkung vorgesehen.

Teilfortschreibung „Windenergie“:

Mit der Teilfortschreibung „Windenergie“ sollen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt sowie die textlichen Festlegungen zur Windenergienutzung im Regionalplan Südlicher Oberrhein neugefasst und das Plankapitel 4.2.1 des rechtsgültigen Regionalplans ersetzt werden. Darüber hinaus sollen mit dieser Teilfortschreibung zwei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege teilweise zurückgenommen werden, um dort die Festlegung von Windenergiegebieten zu ermöglichen. Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) sieht künftig im Bereich der Windenergie verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die jeweiligen Bundesländer vor (vgl. § 1 Abs. 2 WindBG, § 3 WindBG). Demnach sind in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windkraftanlagen auszuweisen. Für die Region Südlicher Oberrhein entspricht dies einer Fläche von rund 7.300 ha:

Nach Erreichen des Flächenbeitragswerts können Windenergievorhaben außerhalb der im Regionalplan und/oder in Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete gemäß § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, was einer regelmäßigen Unzulässigkeit gleichzusetzen ist. Innerhalb der festgelegten Windenergiegebiete gilt weiterhin die Privilegierung für Windenergievorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sollte das regionale Teilflächenziel (1,1 % bis zum 31.12.2027, 1,8 % bis zum 31.12.2032) nicht erreicht werden, würden Windkraftanlagen gemäß § 249 Abs. 7 BauGB im gesamten Planungsraum als privilegiert gelten und einer planerischen Steuerung vollständig entzogen. Diese Regelung (die sog. „Super-Privilegierung“) würde so lange gelten, bis das regionale Teilflächenziel erreicht worden ist.

Die Gebietskulisse des Offenlageentwurfs der Teilfortschreibung „Windenergie“ des RVSO umfasst 183 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit insgesamt rund 12.300 ha. Dies entspricht 3,0 % der Regionsfläche. Aufgeschlüsselt nach Kreisen ergibt sich folgendes Bild:

- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: 2,3 % (3.100 ha)
- Landkreis Emmendingen: 3,8 % (2.600 ha)
- Landkreis Ortenaukreis: 3,4 % (6.300 ha)
- Stadtkreis Freiburg: 2,0 % (300 ha)

Für das Verbandsgebiet des GVV Dreisamtal ergibt sich gemäß dem Ausschnitt der als **Anlage 1 (Seiten 7 bis 9)** beigefügten Übersichtskarte zu den Teilfortschreibungen „Solarenergie“ und „Windenergie“ folgendes Bild:

- Gemeinde Buchenbach: 6 Vorranggebiete
 - W-130 (Kappeneck) mit 13,7 ha
 - W-135-1 (Otten) und W-135-2 (Howart) mit 35,6 ha
 - W-139 (Frauensteigfelsen) mit 5,1 ha
 - W-140 (zw. Pfaffendobel und Diezendobel) mit 9,1 ha
 - W-142 (Teil) mit Kirchzarten (Sonneck) zusammen mit 9,0 ha
- Gemeinde Kirchzarten: 3 Vorranggebiete
 - W-141 (Silberbrunnen/Bergwerkweg) mit 4,5 ha
 - W-142 (Teil) mit Buchenbach (Sonneck) zusammen mit 9,0 ha
 - W-146 (Teil) mit Freiburg und Oberried (Rappeneck) zusammen mit 9,0 ha
- Gemeinde Oberried: 2 Vorranggebiete
 - W-146 (Teil) mit Freiburg und Kirchzarten (Rappeneck) zusammen mit 9,0 ha (minimaler Flächenanteil von Oberried)
 - W-155 (Hundsrücken) mit 6,9 ha

- Gemeinde Stegen: 3 Vorranggebiete
 - W-122-1 (Teil) mit Glottertal (Flaunser)
 - W-122-3 (Brombeerkopf)
 - W-122-6 (Teil) mit Glottertal (Hornbühl)

Hier sind die Einzelgrößen nicht aufgeführt, da der gesamte Bereich als Vorranggebiet geführt wird (W-122 mit einer Gesamtgröße von 412,8 ha).

Auf die als **Anlage 2 (Seiten 10 bis 54)** beigefügten Steckbriefe zu den einzelnen Vorranggebieten wird verwiesen.

Dem Planungskonzept des RVSO wird eine typisierend zu berücksichtigende Anlagendimension mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotordurchmesser von 150 bis 180 m zugrunde gelegt.

Bei den im Kriterienkatalog dargestellten Kriterien handelt es sich zum einen um solche, die flächendeckend (per GIS-Analyse) für die gesamte Region angewendet werden konnten und anhand derer sich in einem ersten Schritt eine „erste Suchraumkulisse“ von rund 4 % der Regionsfläche ergab. Zum anderen enthält der Katalog Kriterien, die nicht flächendeckend angewendet werden konnten, da zunächst noch Prüfvorbehalte bestanden.

Nachfolgende Kriterien wurden für die Suchraumkulisse berücksichtigt:

Windhöffigkeit/Mindestflächengröße

- windhöffige Bereiche mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund
- Bereiche mit einer mittleren meteorologischen Umgebungsturbulenz über 0,25 in 160 m über Grund
- Mindestflächengröße: 3 ha

Siedlungsflächen und Vorsorge-/Umgebungsabstände

- Ausschluss regionalbedeutsamer WEA in allen Baugebietstypen und wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich mit Vorsorge-/Umgebungsabständen zu diesen:
 - 100 m zu Industriegebieten
 - 200 m zu Gewerbegebieten
 - 500 m zu gemischten Bauflächen
 - 500 m zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich
 - 750 m zu Wohnbauflächen (bzw. nicht weiter differenzierte Wohngebiete sowie vergleichbare empfindliche Nutzungen)
 - 1.000 m zu reinen Wohngebieten
 - 1.000 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen, Sonstigen Sondergebieten und Einrichtungen mit empfindlicher Nutzung (umfasst u. a. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Kurgelände, Klinikgebiete, Pflegeanstalten, Krankenhäuser)

Infrastruktur und Anbauverbotszone/Vorsorgeabständen

- Ausschluss regionalbedeutsamer WEA auf allen Straßen mit Vorsorgeabständen zu diesen:
 - 150 m zu Autobahnen (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone plus Vorsorgeabstand insgesamt)
 - 100 m zu Bundesstraßen (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone plus Vorsorgeabstand insgesamt)
 - 100 m zu Landes- und Kreisstraßen (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone plus Vorsorgeabstand insgesamt)
 - 150 m zu Schienenwegen (Schutzstreifen plus Vorsorgeabstand)
 - 250 m zu Seilbahnen (Schutzstreifen plus Vorsorgeabstand)
 - 250 m zu 110-kV-Leitungen (Schutzstreifen plus Vorsorgeabstand)
- Ausschluss regionalbedeutsamer WEA
 - in konzessionierter Abbauflächen oberflächennaher Rohstoffe

- im Umfeld von Wetterradaren
- im Umfeld von seismologischen Messstationen
- im Schutzabstand um das Black Forest Observatory → 5.000 m-Radius
- bei Anlagen und Belangen des zivilen Luftverkehrs
- bei Anlagen und Belangen des Hängegleiter- und Gleitsegelsports
- bei Anlagen und Belangen der Landesverteidigung

Natur/Landschaft/Umwelt

- Ausschluss regionalbedeutsamer WEA
 - im Nationalpark Schwarzwald → 200 m Vorsorgeabstand
 - in NSG → 200 m Vorsorgeabstand
 - in Bann- und Schonwäldern → 200 m Vorsorgeabstand
 - in der Kernzone Biosphärengebiet Schwarzwald → 200 m Vorsorgeabstand
 - in der Pflegezone Biosphärengebiet Schwarzwald
 - in flächenhaften Naturdenkmälern
 - in Kompensations- und Ökokontoflächen nach Naturschutz- und Bauplanungsrecht
 - in Bereichen mit großflächigen gesetzlich geschützten Biotopen (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 33a NatSchG, § 30a LWaldG) und FFH-Mähwiesen (inkl. Verlustflächen) > 3 ha sowie in Randbereichen, die sich mit gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Mähwiesen (inkl. Verlustflächen) < 3 ha überschneiden
 - in Waldrefugien
 - in europäischen Vogelschutzgebieten, abschließende Beurteilung auf Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene möglich → 200 m Vorsorgeabstand
 - in FFH-Gebieten, abschließende Beurteilung auf Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene möglich → 200 m Vorsorgeabstand
 - in LSG in Natura-2000-Gebieten, vorbehaltlich Einzelfallbetrachtung
 - in Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, abschließende Beurteilung auf Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene möglich
 - in Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, abschließende Beurteilung auf Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene möglich
 - in sonstigen Bereichen mit Sonderstatusarten (außerhalb der Schwerpunktorkommen des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie), abschließende Beurteilung auf Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene möglich
 - in Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand (Lebensstätten, Reproduktionsbereiche) und Populationsverbundflächen (Trittsteine) laut „Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn“
 - in Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand laut „Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn“, abschließende Beurteilung auf Bauleitplanungs- und/oder Genehmigungsebene möglich
 - in Bereichen in denen WEA gemäß der Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotopverbunds führen
 - in Bereichen des Denkmalschutzes
 - in Allmendweideflächen
 - in Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I → Vorsorgeabstand 100 m
 - in der Uferzone von 50 m zu Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 ha
 - in einstweilig sichergestellten Gebieten und in Gebieten deren fachrechtliche Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde und potentielle fachrechtliche Schutzgebiete mit bestehender Rechtswirkung

Der Bereich des Brombeerkopfes, welcher seit 2018 als Vorranggebiet ausgewiesen ist, ist aufgrund des Auerhuhnpapiers, welches im August 2023 vom Land Baden-Württemberg veröffentlicht wurde, nicht mehr Teil der Vorrangfläche. Der Standort ist dadurch geteilt und an seiner windhöfzigsten Stelle ausgenommen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass derzeit noch ein Genehmigungsverfahren zu Errichtung von zwei Windenergieanlagen in genau diesem Bereich, welcher nun als Vorrangfläche gestrichen werden soll, läuft.

Im Gebietssteckbrief für die Flächen W-122 ist ausgeführt, dass im Gesamtergebnis das Schutzgut Landschaft erheblich bis sehr erheblich betroffen ist.

Der GVV Dreisamtal hatte im Jahr 2011 angefangen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen, der jedoch nicht zur Wirksamkeit gebracht wurde. Federführende Büros waren damals faktorgruen, Freiburg, für die Umweltprüfung (inklusive Artenschutz und Landschaftsbildanalyse) und FSP Stadtplanung für die formal/rechtlichen Inhalte. Vom 30.10.2012 bis 14.12.2012 erfolgte die frühzeitige Beteiligung mit als **Anlage 3 (Seite 55)** beigefügten Suchraumkulisse.

Die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden am 26.11.2014 in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung behandelt und der Planentwurf gebilligt sowie die Offenlage beschlossen. Als Ergebnis der mehrstufig durchgeführten Standortprüfungen verblieb zur geplanten Offenlage eine Kulisse von drei potenziellen Eignungszonen zur Windenergienutzung, die ausschließlich im Gemeindegebiet Stegen lagen und die im Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ausgewiesen werden sollten (**Anlage 4, Seite 56**):

- Nr. 7 "Brombeerkopf (33,83 ha)
- Nr. 8a "Flaunser" (13,16 ha)
- Nr. 9a "Hornbühl-Streckereck" (9,15 ha)

Die Offenlage wurde jedoch nicht durchgeführt und das Verfahren wurde im Nachgang zur Verbandssitzung eingestellt. Grund hierfür war im Wesentlichen die Erkenntnis, dass eine weitere gewünschte Konzentrationszone im Bereich Hundsrücken auf Oberrieder Gemarkung aufgrund vorhandener naturschutzrechtlicher Restriktionen (Vogelschutzgebiet) nicht rechtssicher ausgewiesen werden konnte. Im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Einstellung des FNP-Verfahrens forderte die Verbandsversammlung in 2017 die Verbandverwaltung auf, die Realisierung des Windkraftstandorts „Hundsrücken“ weiter voran zu treiben. Weitere Bestrebungen des GVV Dreisamtal zur Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) sind seither nicht erfolgt.

Die aktuell vom RVSO geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen in der Gemeinde Stegen unterscheiden sich zum Teil erheblich von den 3 damals ermittelten Zonen. Zudem sind 9 zusätzliche Bereiche hinzugekommen, die im Rahmen der Planung aus 2012 ebenfalls betrachtet wurden, jedoch aufgrund unterschiedlicher Aspekte vor dem Offenlagebeschluss gestrichen wurden. Der bereits seit 2011 vom GVV Dreisamtal favorisierte Standort „Hundsrücken“ ist nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Hierzu hat der GVV mit Beschluss vom 13. Juli 2023 den RVSO aber ausdrücklich aufgefordert. Fragwürdig ist der Verzicht auf das Kriterium „Landschaftsbild“ und auf die Bündelung der Vorranggebiete in Konzentrationszonen. Dadurch werden viele kleine Vorranggebiete ausgewiesen, was zu der nicht gewünschten „Verspargelung“ der Landschaft führt.

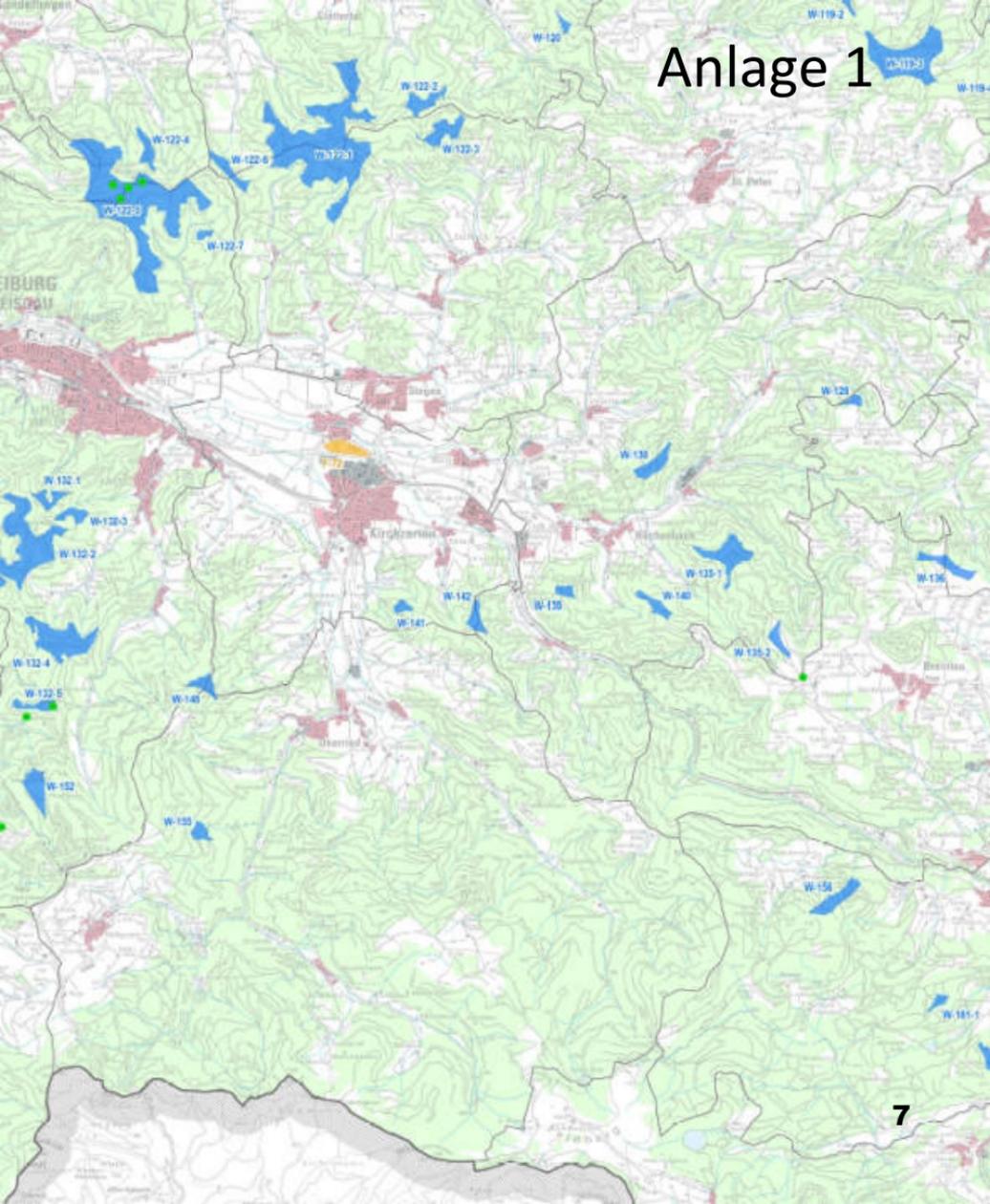
Beschlussvorschlag:

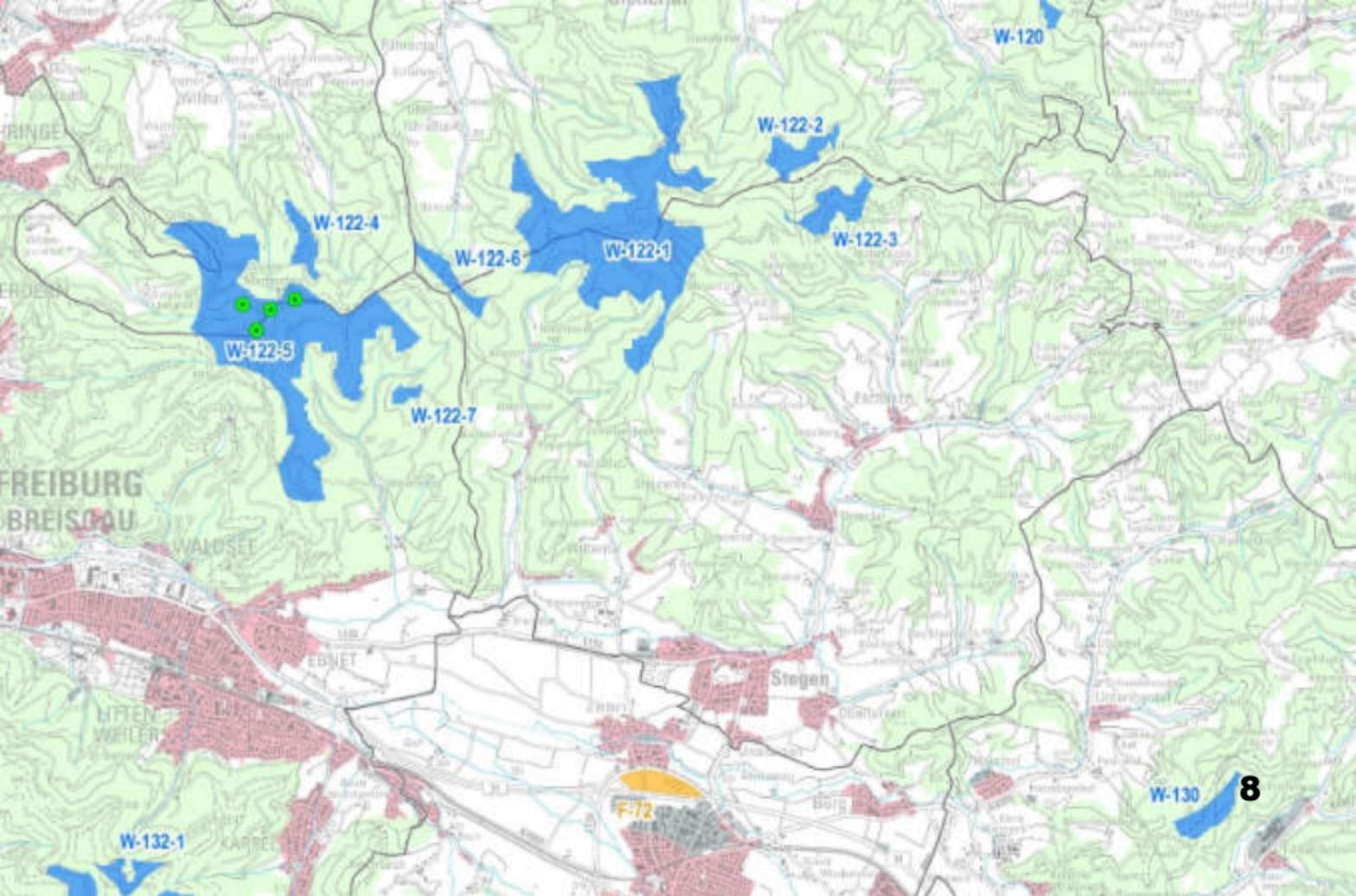
Der Bauausschuss/der Ortschaftsrat Eschbach/der Ortschaftsrat Wittental empfehlen/der Gemeinderat beschließt:

1. Der Offenlageentwurf des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein zur Regionalplan-Teilfortschreibung "Solarenergie" und "Windenergie" wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde Stegen begrüßt die damit verbundenen Ziele, Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik festzulegen sowie weitere Windkraftnutzung zu ermöglichen und gleichzeitig eine Steuerung auf regionaler Ebene vorzunehmen.
3. Die Gemeinde Stegen bedauert, dass der RVSO bei der Ausarbeitung der Vorranggebiete zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Belangen vorhandene Schutzgebiete von vornherein als Vorrangfläche ausschließt und die Windkraftnutzung nicht gegenüber deren Zwecken abwägt.
4. Die Gemeinde Stegen fordert den RVSO auf, dies im Rahmen der weiteren Ausarbeitung zu tun mit dem Ziel, den sehr windhöffigen und von den Gemeinden des Dreisamtals gewünschten Standort "Hundsrücken" als Vorranggebiet mit aufzunehmen.
5. Die Gemeinde Stegen bittet den RVSO, zur Teilfortschreibung "Windenergie" in geeigneter Weise und mit passenden Beteiligungsformaten die Bevölkerung mit einzubeziehen.
6. Die Gemeinde Stegen fordert im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft eine sensible Auswahl der Standorte, eine "Verspargelung" ist zu vermeiden.

Anlage 1





W-120

W-122-2

W-122-4

W-122-6

W-122-1

W-122-3

W-122-5

W-122-7

FREIBURG
BREISGAU

WANDSEE

EBNET

Stegen

LITEN
WILDER

F-72

BORG

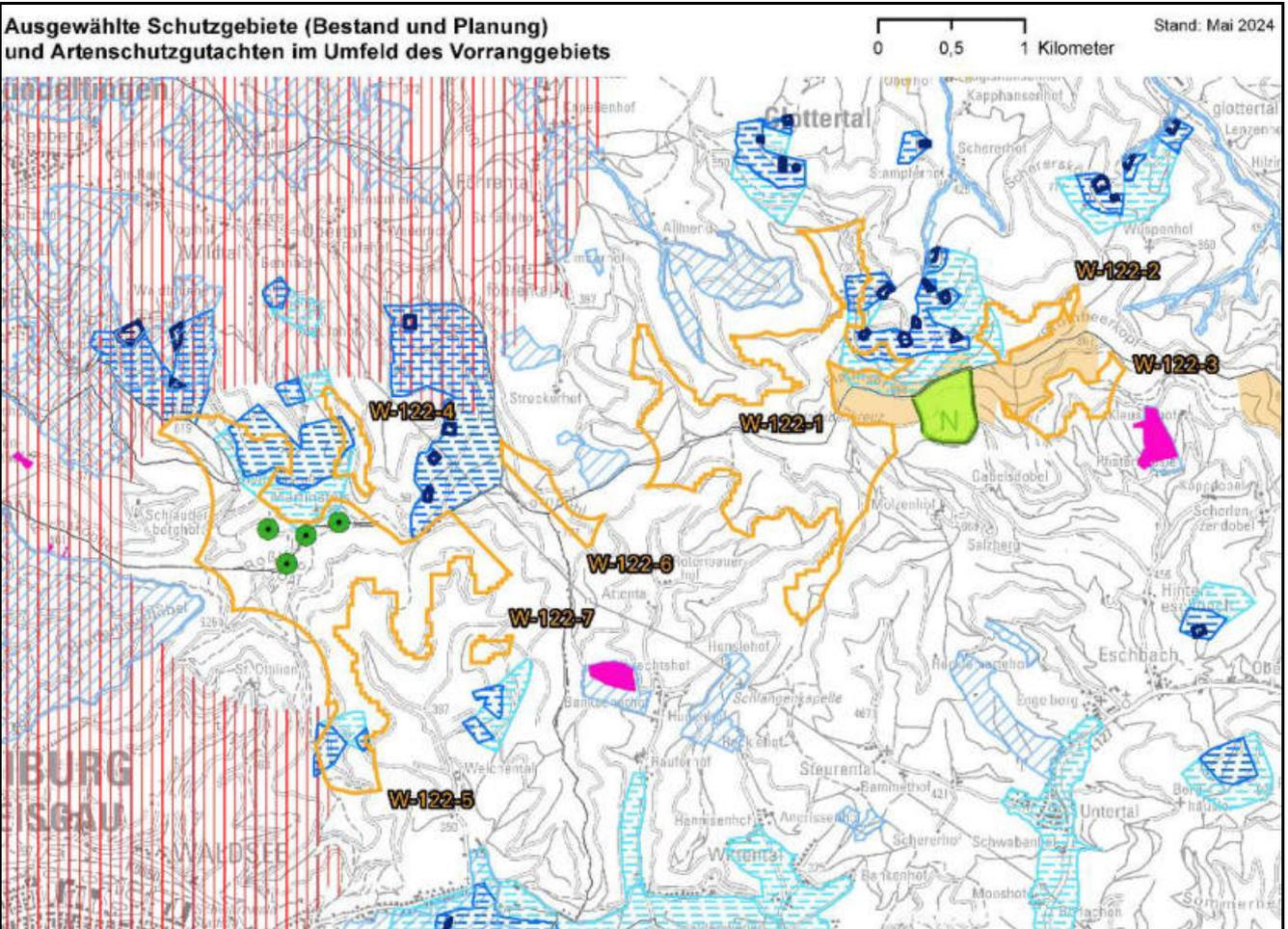
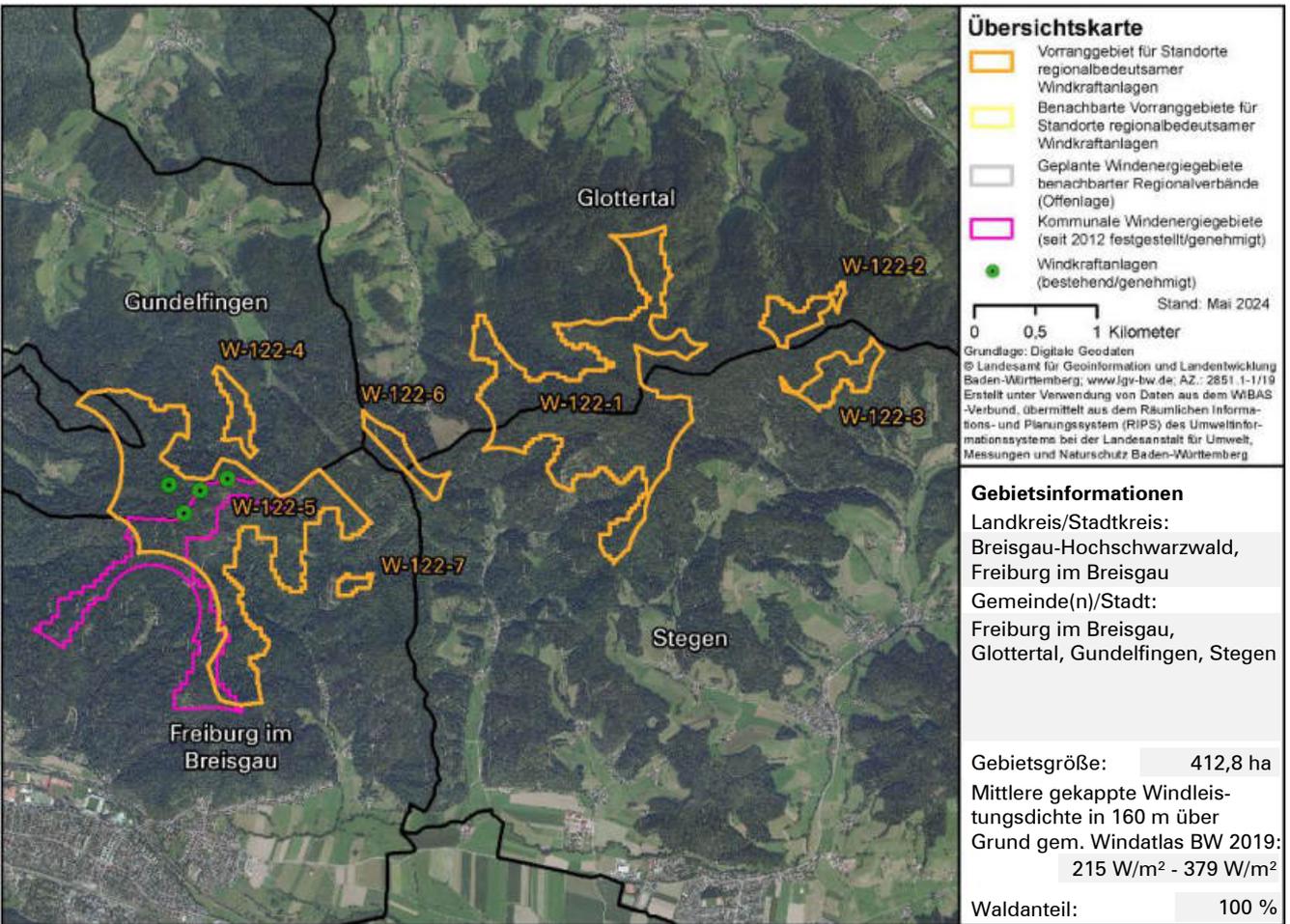
W-130

8

W-132-1

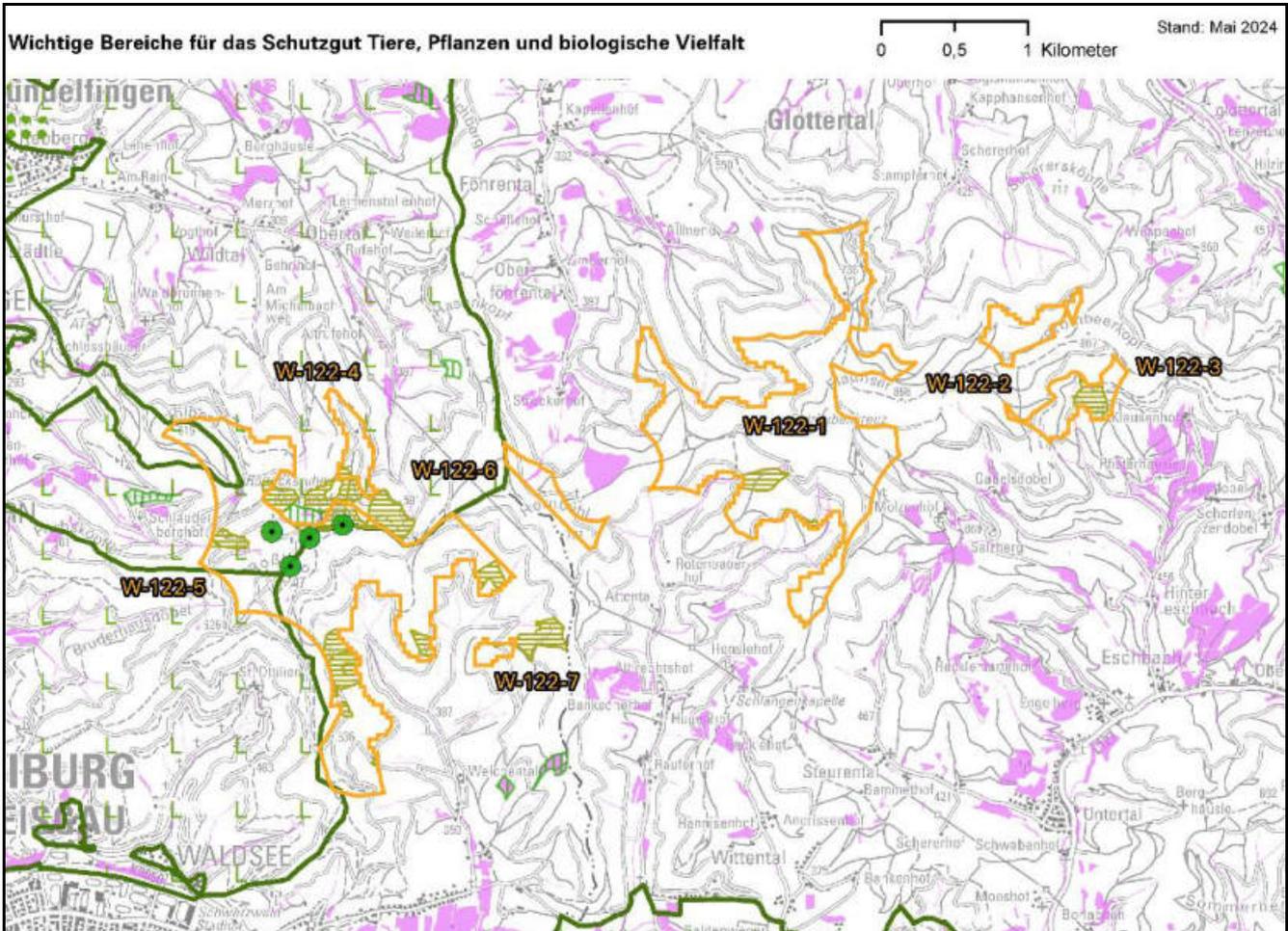
KARPEL

Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. W-122



Schutzgut Mensch		
<i>Erheblich negative Umweltwirkungen durch Immissionen (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) auf das Wohnen/Wohnumfeld sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen werden aufgrund der Ausschlusskriterien (Umgebungsabstände zu Siedlungen) vermieden.</i>		
Klimaschutzwald (FVA 2023)	48,32 ha	12 %
Immissionsschutzwald/Lärmschutzwald (FVA 2023)	81,70 ha	20 %
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Schutzgut Arten und Lebensräume (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	0
Gesetzlich geschützte Biotope (LUBW 2023)	<input type="checkbox"/>	ja	
FFH-Mähwiesen sowie deren Verlustflächen (LUBW 2024 / RPF 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Waldbestände > 120 Jahre (RPF 2023)	<input type="checkbox"/>	27,45 ha	7 %
Waldgebiete mit Habitatbaumgruppen (RPF 2023)	<input type="checkbox"/>	ja	
Habitatpotenzial Fledermäuse (NABU/AGF 2021)	<input type="checkbox"/>	ja	
Potenzieller Streuobstbestand (LUBW 2020)	<input type="checkbox"/>	nein	
Kompensationsflächen/Ökokonto (LUBW 2024)	<input type="checkbox"/>	nein	
Schutzgebiete/Schutzfunktionen			
Lage im Biosphärengebiet Schwarzwald, Entwicklungszone	<input type="checkbox"/>	nein	
Lage in einem (dienenden) Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	81,70 ha	20 %
Lage in einem Regionalen Grünzug	<input type="checkbox"/>	nein	

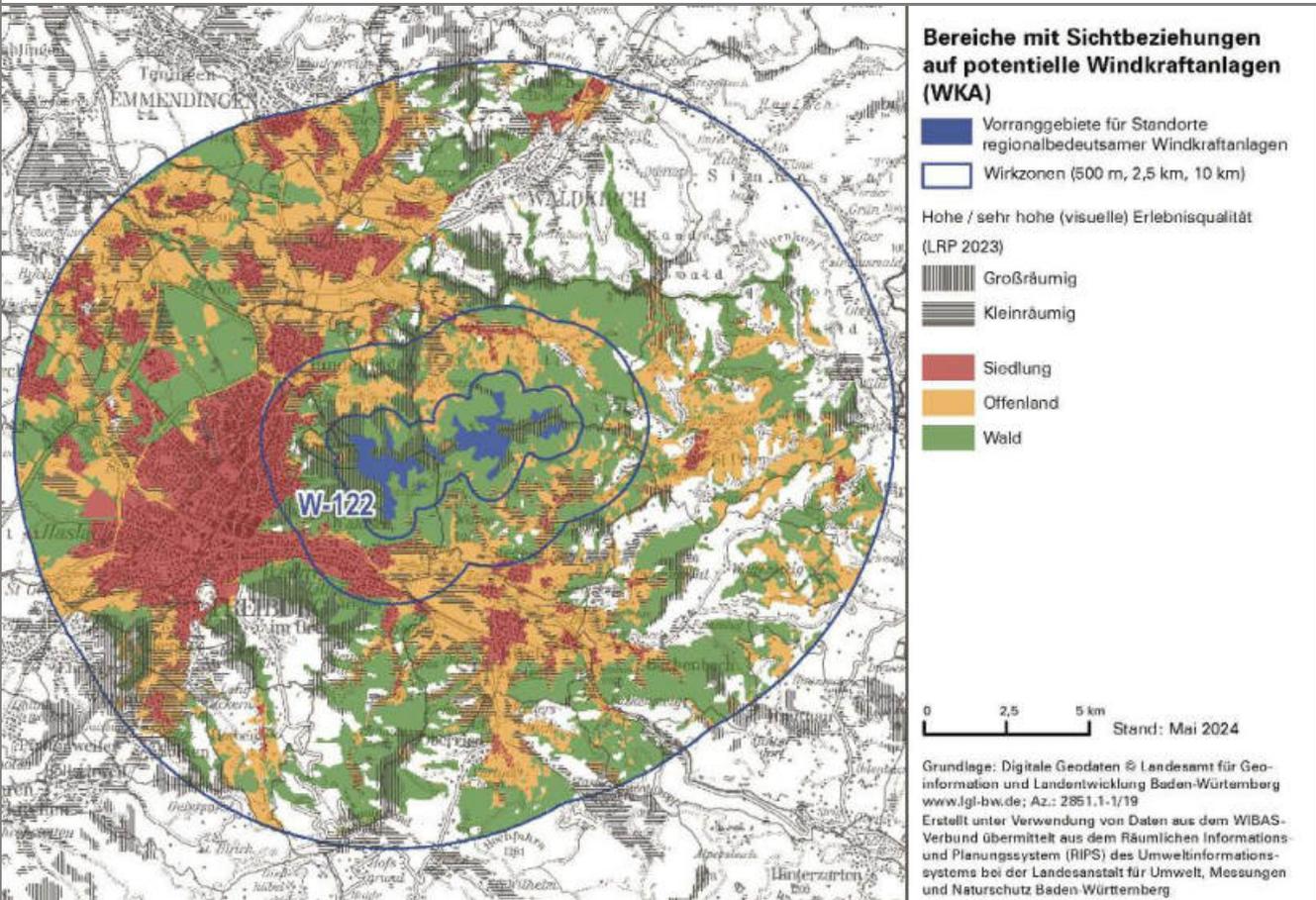


<u>Biotopverbund</u>			
Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan und/oder Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des regionalen Biotopverbunds (FVA 2010 / LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
/			
<u>Natura 2000</u>			
Vogelschutzgebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 3.500 m)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
FFH-Gebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 1.000 m, bei denen windkraftempfindliche Fledermausarten zum Schutzzweck gehören)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
<u>Artenschutz</u>			
Fachbeitrag Artenschutz: Schwerpunktorkommen Kategorie B	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text" value="0"/>
Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn: Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text" value="0"/>
<u>Hinweise der Naturschutzverwaltung für das nachgelagerte Planungs-/Genehmigungsverfahren</u>			
- <i>Mögliches Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten: Dicke Trespe, Nachtkerzenschwärmer</i>			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Klima und Luft			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Fläche			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Boden			
Böden von (über)regionaler Bedeutung (LRP 2023)	<input type="text" value="15,75 ha"/>	<input type="text" value="4 %"/>	
Bodenschutzwald (FVA 2023)	<input type="text" value="102,63 ha"/>	<input type="text" value="25 %"/>	<input type="text" value="0"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Wasser			
<u>Grundwasser</u>			
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone II (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="text" value="15,49 ha"/>	<input type="text" value="4 %"/>	
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone III (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="text" value="17,66 ha"/>	<input type="text" value="4 %"/>	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone B / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, B (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text"/>
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone C / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, C (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text"/>
Sonstiger Wasserschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text"/>
<u>Oberflächengewässer</u>			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Retentionsfunktion (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text"/>
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ ₁₀₀ -Ausnahmeverbehalt	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text"/>
Still- und Fließgewässer	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens ist im nachfolgenden Planungs- und/oder Genehmigungsverfahren zu achten.</i>			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	

Schutzgut Landschaft			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Landschaftsbild im Vorranggebiet (großräumige und kleinräumige visuelle Erlebnisqualität) (LRP 2023)	279,44 ha	68 %	- / - -
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche aufgrund ihrer besonderen Funktion als Erholungswald (LRP 2023)	255,18 ha		
Schwerpunktgebiet für die Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungsräumen (LRP 2023)	nein		
/			

Sonstige Hinweise zum Landschaftsschutz

Lage im Naturpark Südschwarzwald oder Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord	ja
Überregionale und regionale Wanderwege im Vorranggebiet oder im direkten Umfeld von 500 m (Schwarzwaldverein 2024)	ja
Geotope im Vorranggebiet (LGRB 2021)	nein



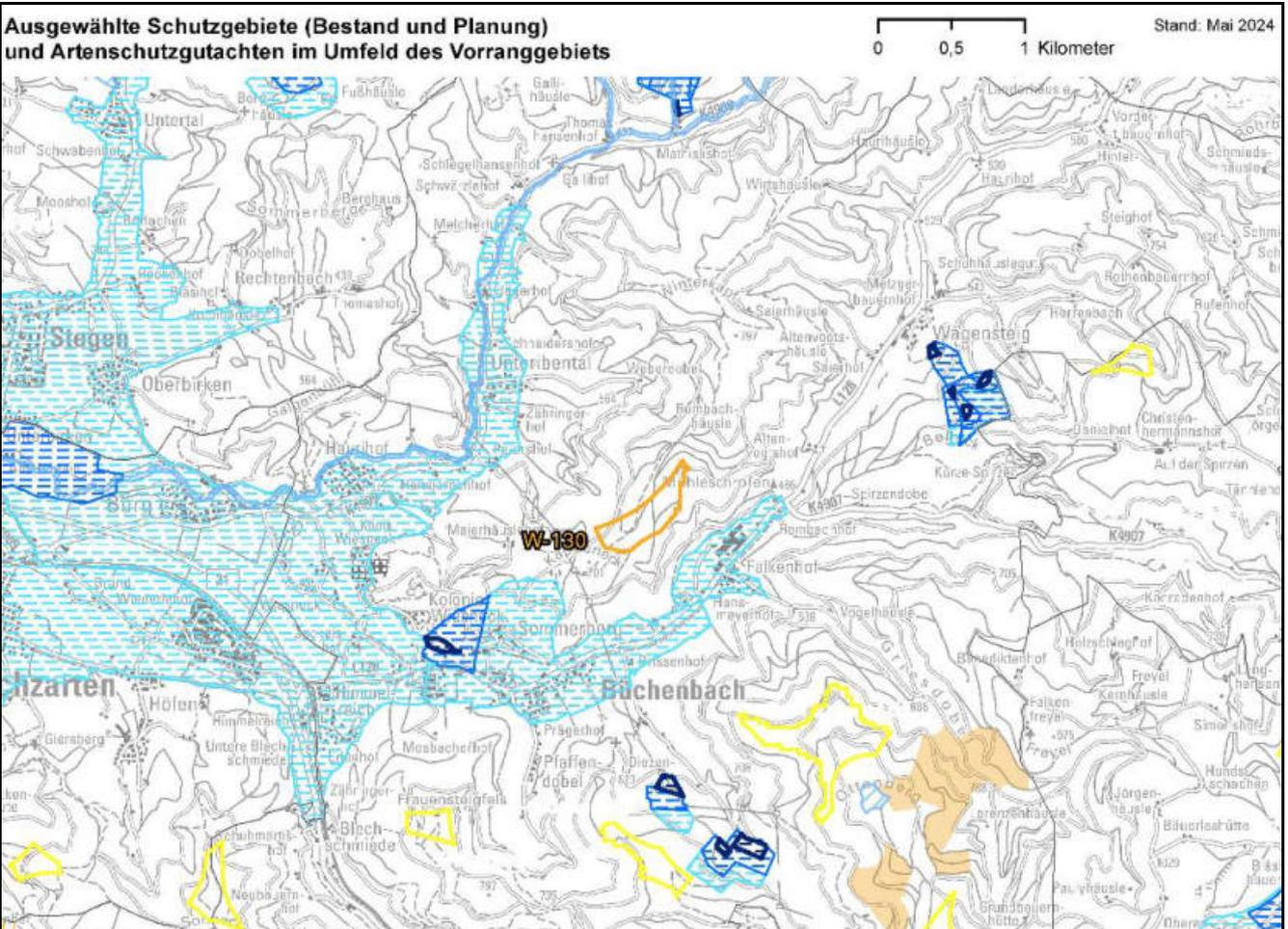
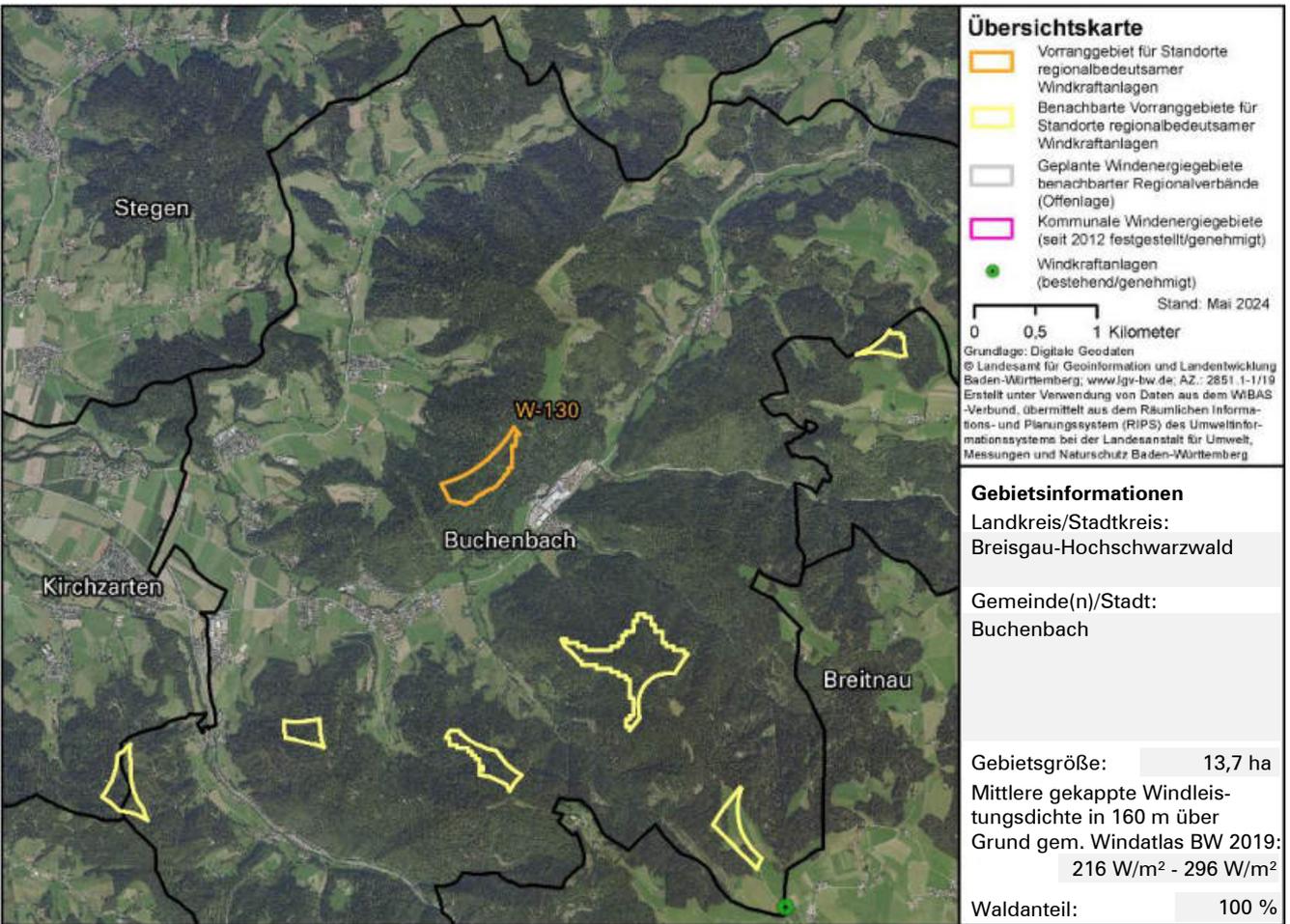
Visuelle Transparenz der Wirkzonen nach Art der Landnutzung sowie Darstellung der Wirkempfindlichkeit bei gleichzeitiger Überlagerung mit der (visuellen) Erlebnisqualität

	Landnutzung			davon betroffene hohe / sehr hohe (visuelle) Erlebnisqualität (LRP 2023)	
	Siedlung	Offenland	Transparenz	Kleinräumig	Großräumig
Wirkzone 1: 0 - 500 m	/	6 %	gering	/	1 %
Wirkzone 2: 500 - 2.500 m	14 %	38 %	hoch	11 %	1 %
Wirkzone 3: 2.500 - 10.000 m	12 %	27 %	mittel	7 %	1 %

Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht: Erhebliche bis sehr erhebliche Betroffenheit

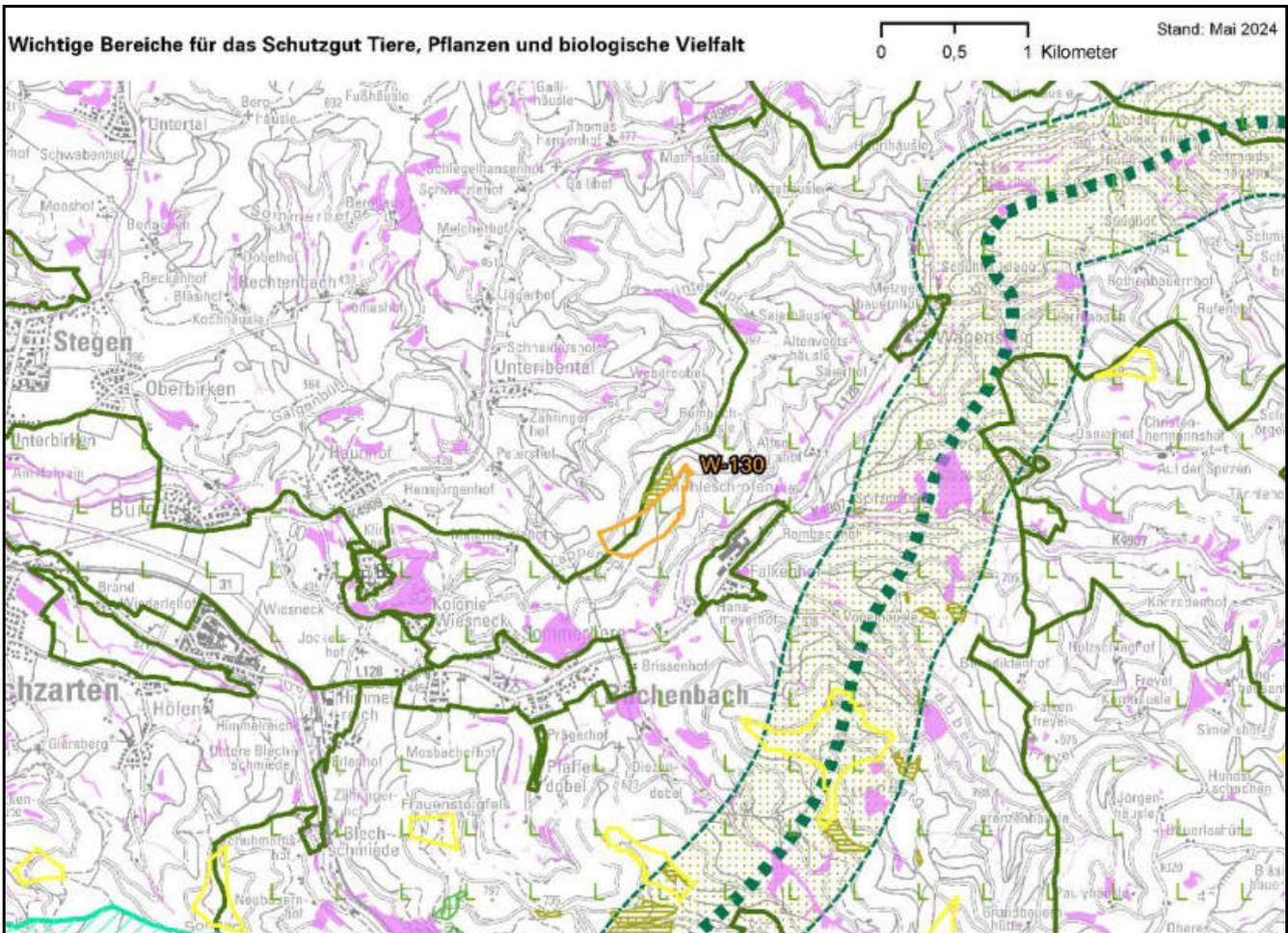
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Im Umkreis von 7,5 km zu einem in höchstem Maße raumwirksam eingetragenen Kulturdenkmal (siehe Kapitel 5.9.2)	<input type="text" value="ja"/>
Vorkommen von raumbedeutsamen Kulturdenkmälern (RVSO/LAD 2021)	<input type="text" value="ja"/>
<u>Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und Landnutzungsformen</u>	
Vorkommen von besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmalen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen und Landnutzungsformen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Bodenfunktion Archiv der Kulturgeschichte (LRP 2023)	<input type="text" value="ja"/>
<u>Hinweise zu sonstigen Sachgütern (siehe auch Kapitel 5.9.2)</u>	
Landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	<input type="text" value="nein"/>
Seismologische Messstation (incl. BFO) mit Prüfbereich	<input type="text" value="ja"/>
Wetterradar im Radius von 5 - 15 km	<input type="text" value="nein"/>
Behördlicher Richtfunk	<input type="text" value="ja"/>
Anlagen und Belange des zivilen Luftverkehrs	<input type="text" value="nein"/>
Anlagen und Belange der Landesverteidigung	<input type="text" value="nein"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:	Keine erhebliche Betroffenheit
Vorbelastungen und kumulative Wirkungen	
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im Vorranggebiet	<input type="text" value="ja"/>
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="nein"/>
Weitere Vorbelastungen und/oder kumulative Wirkungen	
<i>Hochspannungsfreileitung(en) ab 110 kV im direkten Umkreis von 2,5 km</i>	
Benachbarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Offenlage) und/oder kommunale Windenergiegebiete (seit 2012 festgestellt/genehmigt) im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="ja"/>
<i>Kumulative Wirkungen sind zu berücksichtigen.</i>	
Gesamtbewertung	
<p>Das Schutzgut Landschaft ist erheblich bis sehr erheblich negativ betroffen. Im mittelbaren Umfeld befinden sich die Vogelschutzgebiete 7912-441 Mooswälder bei Freiburg und 7915-441 Mittlerer Schwarzwald sowie das FFH-Gebiet 8013-342 Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken. Die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile und gebietsbezogenen Erhaltungsziele windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten sind Anhang 3 zu entnehmen und zu beachten. Es liegen zudem Informationen zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>In Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope, Waldbestände > 120 Jahre, Habitatbaumgruppen, der Landschaftsschutzgebiete Gundelfingen-Wildtal-Heuweiler und Roßkopf - Schloßberg, Still- und Fließgewässer, Immissionschutzwald, Klimaschutzwald, Erholungswald, den Naturpark Südschwarzwald und (über)regionale Wanderwege, raumbedeutsame Kulturdenkmale und Bereiche für die Bodenfunktion Archiv der Kulturgeschichte sowie eine seismologische Messstation, behördlicher Richtfunk bestehen ggf. Prüfbedarfe auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab.</p> <p>Das VRG überlagert in Teilen Bodenschutzwald. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen der Waldfunktion besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>Das VRG tangiert ein Wasserschutzgebiet, Zone II und III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen.</p>	
Gesamtbewertung des Vorranggebietes aus regionaler Sicht:	Erheblich bis sehr erheblich negative Umweltauswirkungen

Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. W-130



Schutzgut Mensch	
<i>Erheblich negative Umweltwirkungen durch Immissionen (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) auf das Wohnen/Wohnumfeld sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen werden aufgrund der Ausschlusskriterien (Umgebungsabstände zu Siedlungen) vermieden.</i>	
Klimaschutzwald (FVA 2023)	nein <input type="checkbox"/>
Immissionsschutzwald/Lärmschutzwald (FVA 2023)	nein <input type="checkbox"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:	Keine erhebliche Betroffenheit

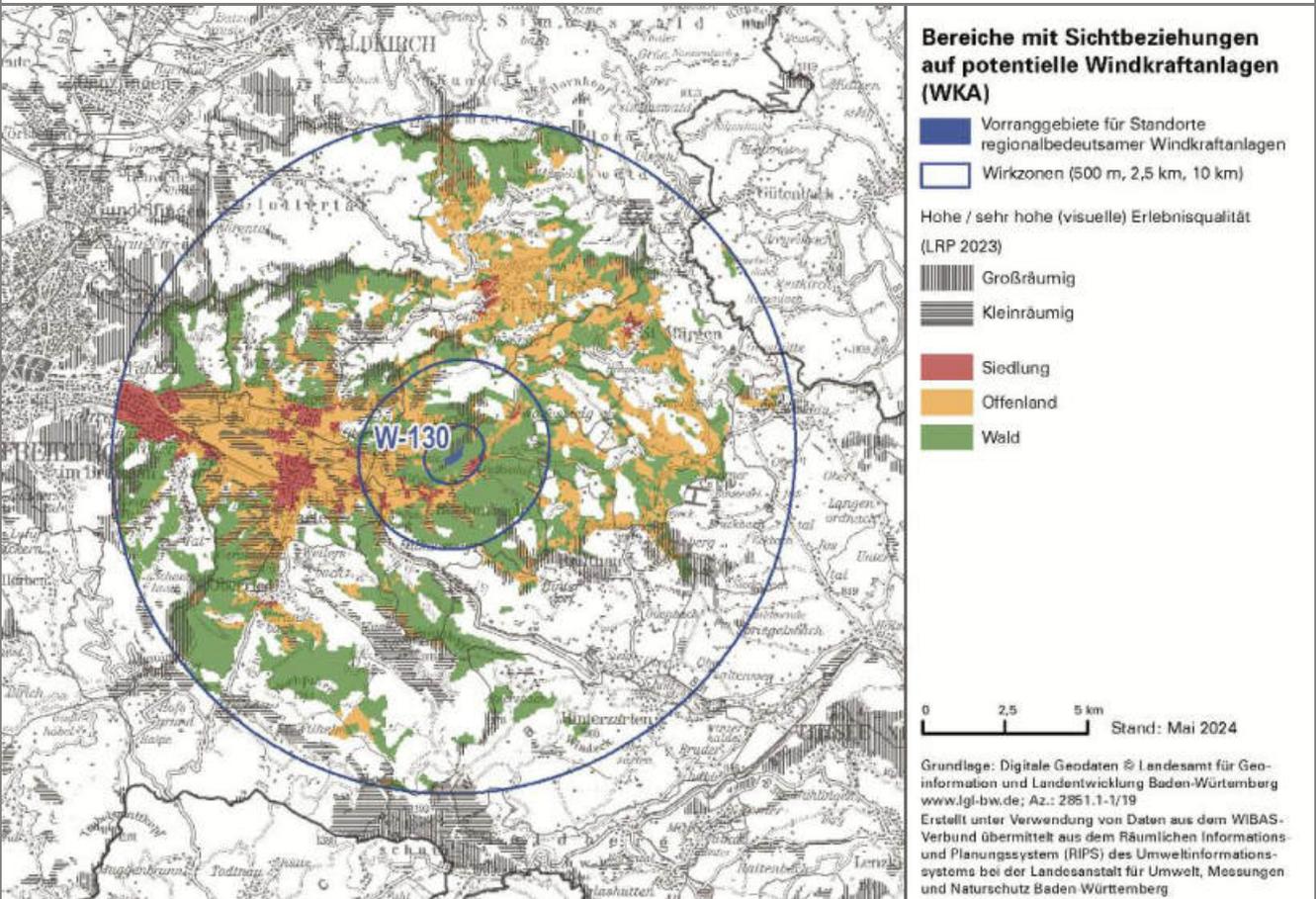
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Schutzgut Arten und Lebensräume (LRP 2023)	nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0
Gesetzlich geschützte Biotope (LUBW 2023)	nein <input type="checkbox"/>		
FFH-Mähwiesen sowie deren Verlustflächen (LUBW 2024 / RPF 2023)	nein <input type="checkbox"/>		
Waldbestände > 120 Jahre (RPF 2023)	0,02 ha	< 1 %	0
Waldgebiete mit Habitatbaumgruppen (RPF 2023)	nein <input type="checkbox"/>		
Habitatpotenzial Fledermäuse (NABU/AGF 2021)	nein <input type="checkbox"/>		
Potenzieller Streuobstbestand (LUBW 2020)	nein <input type="checkbox"/>		
Kompensationsflächen/Ökokonto (LUBW 2024)	nein <input type="checkbox"/>		
Schutzgebiete/Schutzfunktionen			
Lage im Biosphärengebiet Schwarzwald, Entwicklungszone	nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lage in einem (dienenden) Landschaftsschutzgebiet	10,64 ha	78 %	
Lage in einem Regionalen Grünzug	nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



<u>Biotopverbund</u>			
Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan und/oder Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des regionalen Biotopverbunds (FVA 2010 / LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
/			
<u>Natura 2000</u>			
Vogelschutzgebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 3.500 m)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
FFH-Gebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 1.000 m, bei denen windkraftempfindliche Fledermausarten zum Schutzzweck gehören)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
<u>Artenschutz</u>			
Fachbeitrag Artenschutz: Schwerpunktorkommen Kategorie B	<input type="checkbox"/>	nein	0
Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn: Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand	<input type="checkbox"/>	nein	0
<u>Hinweise der Naturschutzverwaltung für das nachgelagerte Planungs-/Genehmigungsverfahren</u>			
- <i>Mögliches Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten: Nachtkerzenschwärmer</i>			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Klima und Luft			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Fläche			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Boden			
Böden von (über)regionaler Bedeutung (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Bodenschutzwald (FVA 2023)	<input type="text"/>	2,70 ha	<input type="text"/>
		20 %	0
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Wasser			
<u>Grundwasser</u>			
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone II (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="checkbox"/>	nein	
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone III (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone B / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, B (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone C / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, C (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Sonstiger Wasserschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
<u>Oberflächengewässer</u>			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Retentionsfunktion (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ ₁₀₀ -Ausnahmevorbehalt	<input type="checkbox"/>	nein	
Still- und Fließgewässer	<input type="checkbox"/>	nein	
/			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	

Schutzgut Landschaft			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Landschaftsbild im Vorranggebiet (großräumige und kleinräumige visuelle Erlebnisqualität) (LRP 2023)	<input type="text" value="6,01 ha"/>	<input type="text" value="44 %"/>	<input type="text" value="-"/>
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche aufgrund ihrer besonderen Funktion als Erholungswald (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>		
Schwerpunktgebiet für die Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungsräumen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>		
/			

Sonstige Hinweise zum Landschaftsschutz	
Lage im Naturpark Südschwarzwald oder Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord	<input type="text" value="ja"/>
Überregionale und regionale Wanderwege im Vorranggebiet oder im direkten Umfeld von 500 m (Schwarzwaldverein 2024)	<input type="text" value="nein"/>
Geotope im Vorranggebiet (LGRB 2021)	<input type="text" value="nein"/>



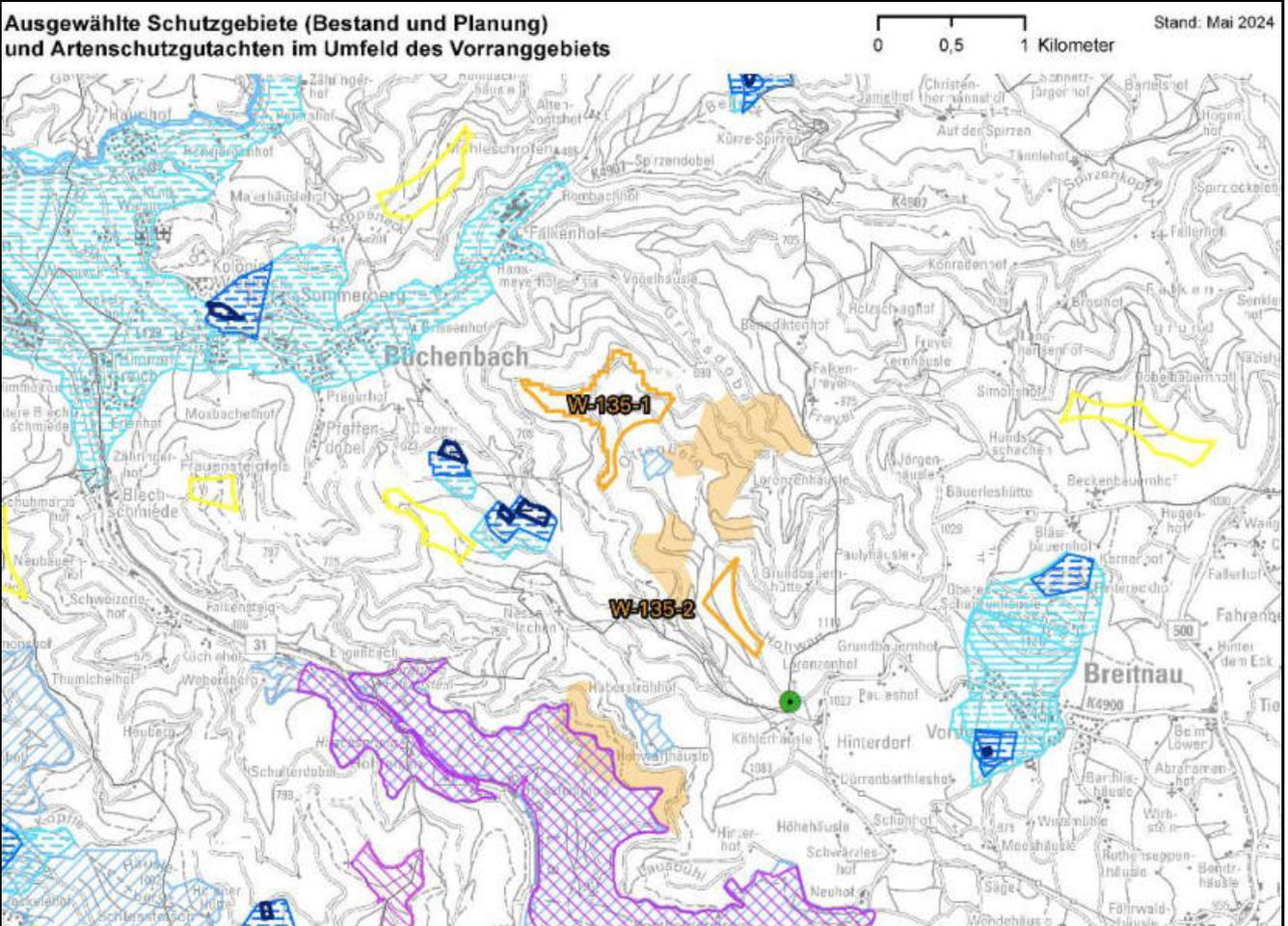
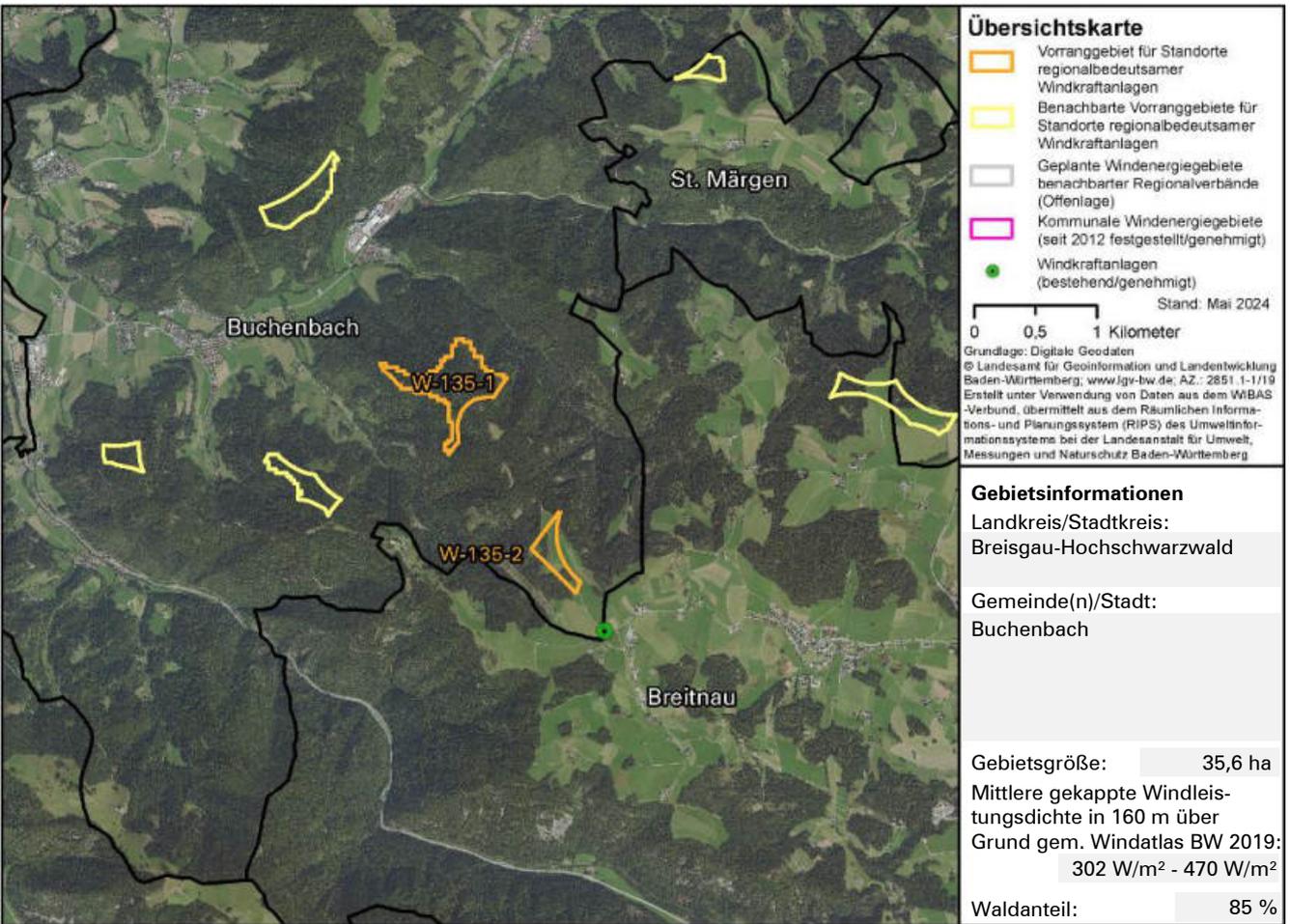
Visuelle Transparenz der Wirkzonen nach Art der Landnutzung sowie Darstellung der Wirkempfindlichkeit bei gleichzeitiger Überlagerung mit der (visuellen) Erlebnisqualität

	Landnutzung			davon betroffene hohe / sehr hohe (visuelle) Erlebnisqualität (LRP 2023)	
	Siedlung	Offenland	Transparenz	Kleinräumig	Großräumig
Wirkzone 1: 0 - 500 m	5 %	16 %	hoch	8 %	2 %
Wirkzone 2: 500 - 2.500 m	3 %	30 %	hoch	9 %	1 %
Wirkzone 3: 2.500 - 10.000 m	2 %	16 %	gering	3 %	1 %

Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht: Erhebliche bis sehr erhebliche Betroffenheit

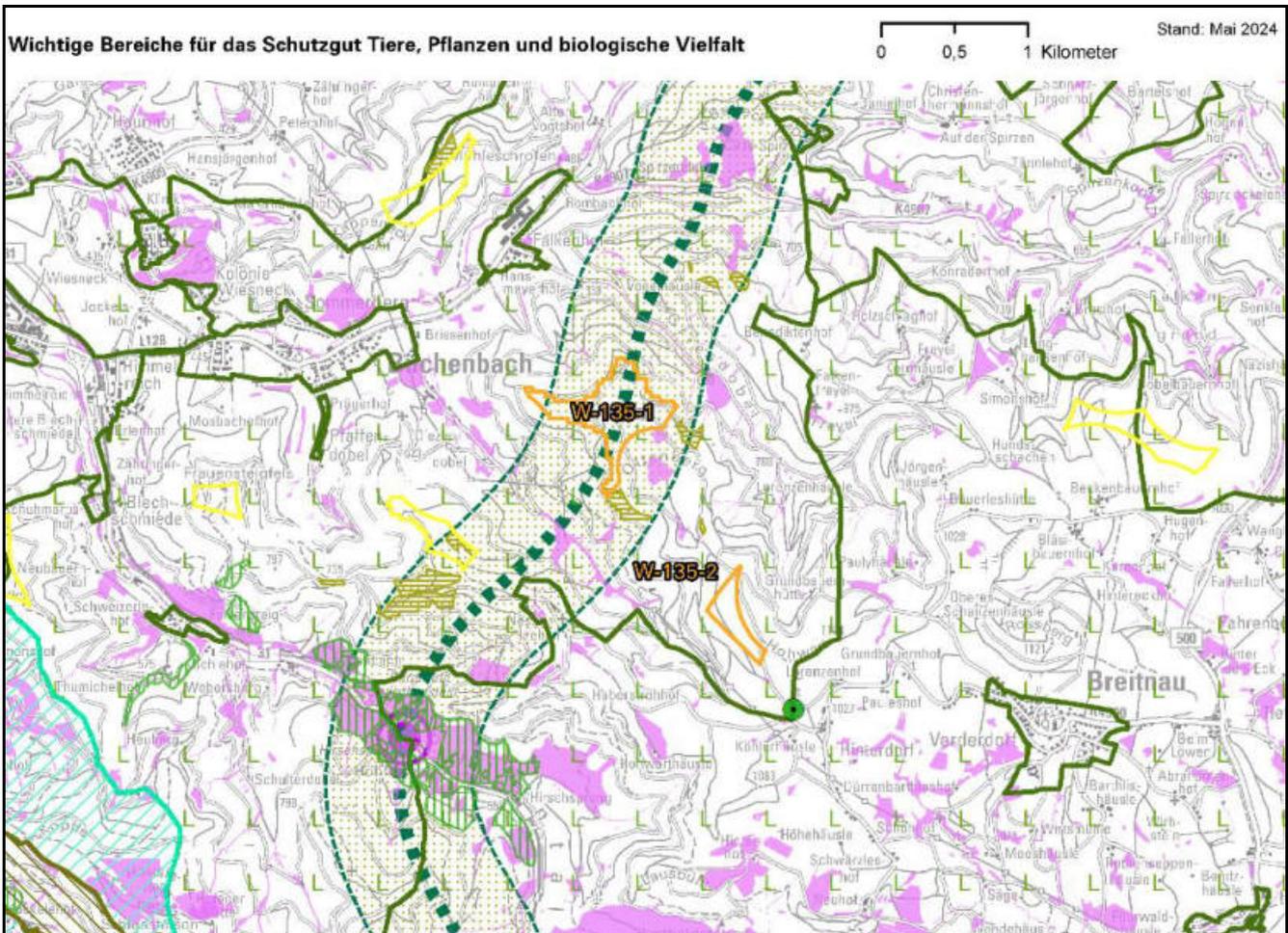
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Im Umkreis von 7,5 km zu einem in höchstem Maße raumwirksam eingetragenen Kulturdenkmal (siehe Kapitel 5.9.2)	<input type="text" value="ja"/>
Vorkommen von raumbedeutsamen Kulturdenkmalen (RVSO/LAD 2021)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und Landnutzungsformen</u>	
Vorkommen von besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmalen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen und Landnutzungsformen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Bodenfunktion Archiv der Kulturgeschichte (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Hinweise zu sonstigen Sachgütern (siehe auch Kapitel 5.9.2)</u>	
Landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	<input type="text" value="nein"/>
Seismologische Messstation (incl. BFO) mit Prüfbereich	<input type="text" value="nein"/>
Weterradar im Radius von 5 - 15 km	<input type="text" value="ja"/>
Behördlicher Richtfunk	<input type="text" value="nein"/>
Anlagen und Belange des zivilen Luftverkehrs	<input type="text" value="nein"/>
Anlagen und Belange der Landesverteidigung	<input type="text" value="nein"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:	Keine erhebliche Betroffenheit
Vorbelastungen und kumulative Wirkungen	
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im Vorranggebiet	<input type="text" value="nein"/>
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="nein"/>
Weitere Vorbelastungen und/oder kumulative Wirkungen	
<i>Hochspannungsfreileitung(en) ab 110 kV im direkten Umkreis von 2,5 km</i>	
Benachbarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Offenlage) und/oder kommunale Windenergiegebiete (seit 2012 festgestellt/genehmigt) im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="nein"/>
/	
Gesamtbewertung	
<p>Das Schutzgut Landschaft ist erheblich bis sehr erheblich negativ betroffen. Im mittelbaren Umfeld befinden sich das Vogelschutzgebiet 8114-441 Südschwarzwald und das FFH-Gebiet 8013-342 Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken. Die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile und gebietsbezogenen Erhaltungsziele windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten sind Anhang 3 zu entnehmen und zu beachten. Es liegen zudem Informationen zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>In Bezug auf Waldbestände > 120 Jahre, das Landschaftsschutzgebiet Wagensteigtal-Höllental, den Naturpark Südschwarzwald sowie ein Weterradar bestehen ggf. Prüfbedarfe auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab.</p> <p>Das VRG überlagert in Teilen Bodenschutzwald. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen der Waldfunktion besondere Beachtung zu schenken.</p>	
Gesamtbewertung des Vorranggebietes aus regionaler Sicht:	Erheblich bis sehr erheblich negative Umweltauswirkungen

Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. W-135



Schutzgut Mensch	
<i>Erheblich negative Umweltwirkungen durch Immissionen (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) auf das Wohnen/Wohnumfeld sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen werden aufgrund der Ausschlusskriterien (Umgebungsabstände zu Siedlungen) vermieden.</i>	
Klimaschutzwald (FVA 2023)	nein <input type="checkbox"/>
Immissionsschutzwald/Lärmschutzwald (FVA 2023)	nein <input type="checkbox"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:	Keine erhebliche Betroffenheit

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Schutzgut Arten und Lebensräume (LRP 2023)	nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0
Gesetzlich geschützte Biotope (LUBW 2023)	ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
FFH-Mähwiesen sowie deren Verlustflächen (LUBW 2024 / RPF 2023)	nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Waldbestände > 120 Jahre (RPF 2023)	0,35 ha <input type="checkbox"/>	1 % <input type="checkbox"/>	0 <input type="checkbox"/>
Waldgebiete mit Habitatbaumgruppen (RPF 2023)	nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Habitatpotenzial Fledermäuse (NABU/AGF 2021)	nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Potenzieller Streuobstbestand (LUBW 2020)	nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kompensationsflächen/Ökokonto (LUBW 2024)	nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schutzgebiete/Schutzfunktionen			
Lage im Biosphärengebiet Schwarzwald, Entwicklungszone	nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lage in einem (dienenden) Landschaftsschutzgebiet	35,63 ha <input type="checkbox"/>	100 % <input type="checkbox"/>	
Lage in einem Regionalen Grünzug	nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



<u>Biotopverbund</u>			
Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan und/oder Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des regionalen Biotopverbunds (FVA 2010 / LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Ökologische Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore/ Waldkorridore sind durch Standortwahl der einzelnen Windkraftanlage sowie zusätzlich benötigter Infrastruktur/ Zuwegung soweit möglich zu reduzieren bzw. zu vermeiden.</i>			
<u>Natura 2000</u>			
Vogelschutzgebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 3.500 m)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
FFH-Gebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 1.000 m, bei denen windkraftempfindliche Fledermausarten zum Schutzzweck gehören)	<input type="checkbox"/>	nein	
/			
<u>Artenschutz</u>			
Fachbeitrag Artenschutz: Schwerpunktorkommen Kategorie B	<input type="checkbox"/>	nein	0
Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn: Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand	<input type="checkbox"/>	nein	0
<u>Hinweise der Naturschutzverwaltung für das nachgelagerte Planungs-/Genehmigungsverfahren</u>			
- <i>Mögliches Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten: Nachtkerzenschwärmer, Uhu</i>			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Klima und Luft			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Fläche			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Boden			
Böden von (über)regionaler Bedeutung (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Bodenschutzwald (FVA 2023)	<input type="text" value="13,02 ha"/>	<input type="text" value="37 %"/>	<input type="text" value="0"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Wasser			
<u>Grundwasser</u>			
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone II (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="checkbox"/>	nein	
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone III (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone B / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, B (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone C / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, C (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Sonstiger Wasserschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
<u>Oberflächengewässer</u>			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Retentionsfunktion (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ ₁₀₀ -Ausnahmevorbehalt	<input type="checkbox"/>	nein	
Still- und Fließgewässer	<input type="checkbox"/>	nein	
/			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	

Schutzgut Landschaft

Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Landschaftsbild im Vorranggebiet (großräumige und kleinräumige visuelle Erlebnisqualität) (LRP 2023)

Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche aufgrund ihrer besonderen Funktion als Erholungswald (LRP 2023)

Schwerpunktgebiet für die Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungsräumen (LRP 2023)

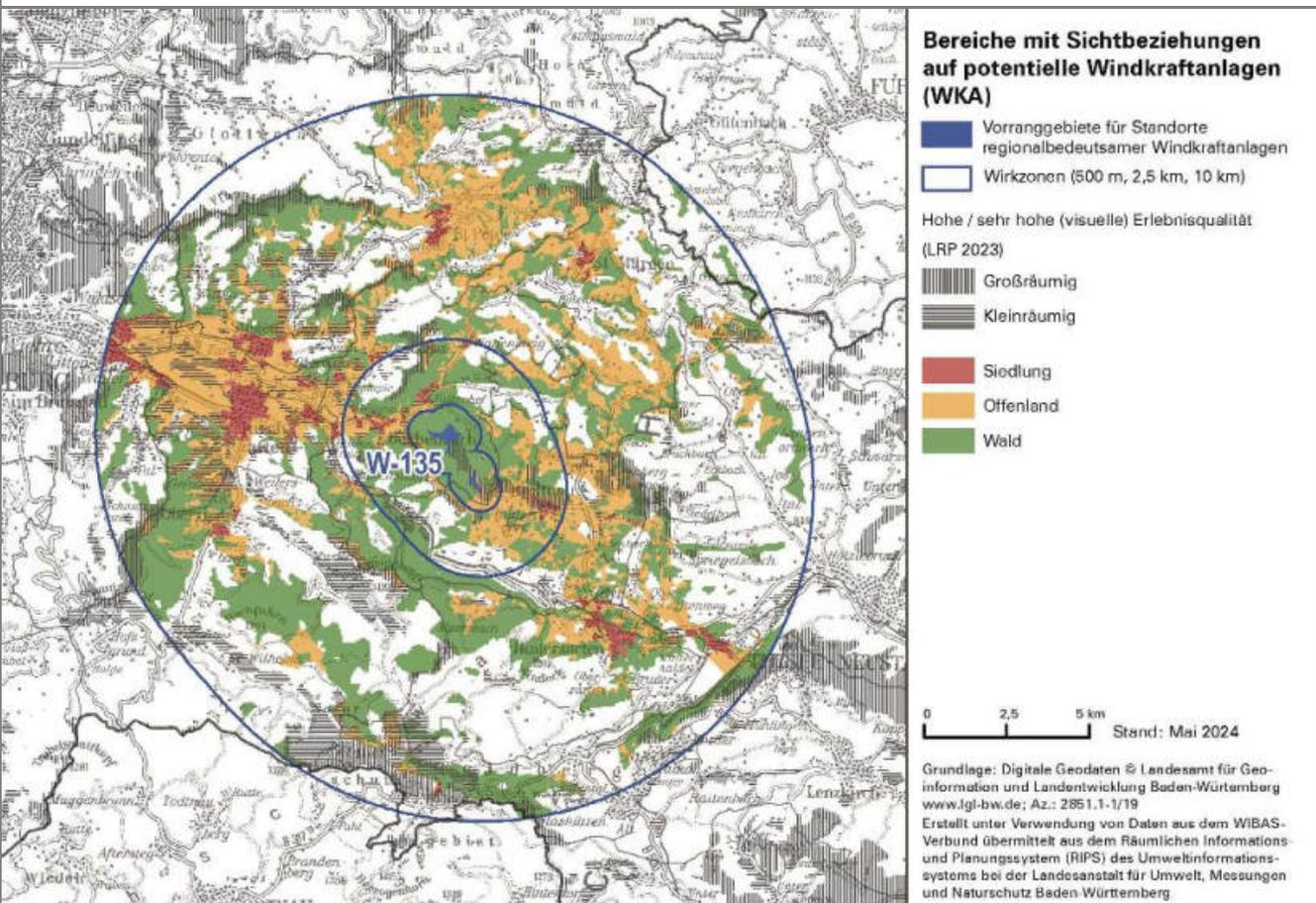
/

Sonstige Hinweise zum Landschaftsschutz

Lage im Naturpark Südschwarzwald oder Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Überregionale und regionale Wanderwege im Vorranggebiet oder im direkten Umfeld von 500 m (Schwarzwaldverein 2024)

Geotope im Vorranggebiet (LGRB 2021)



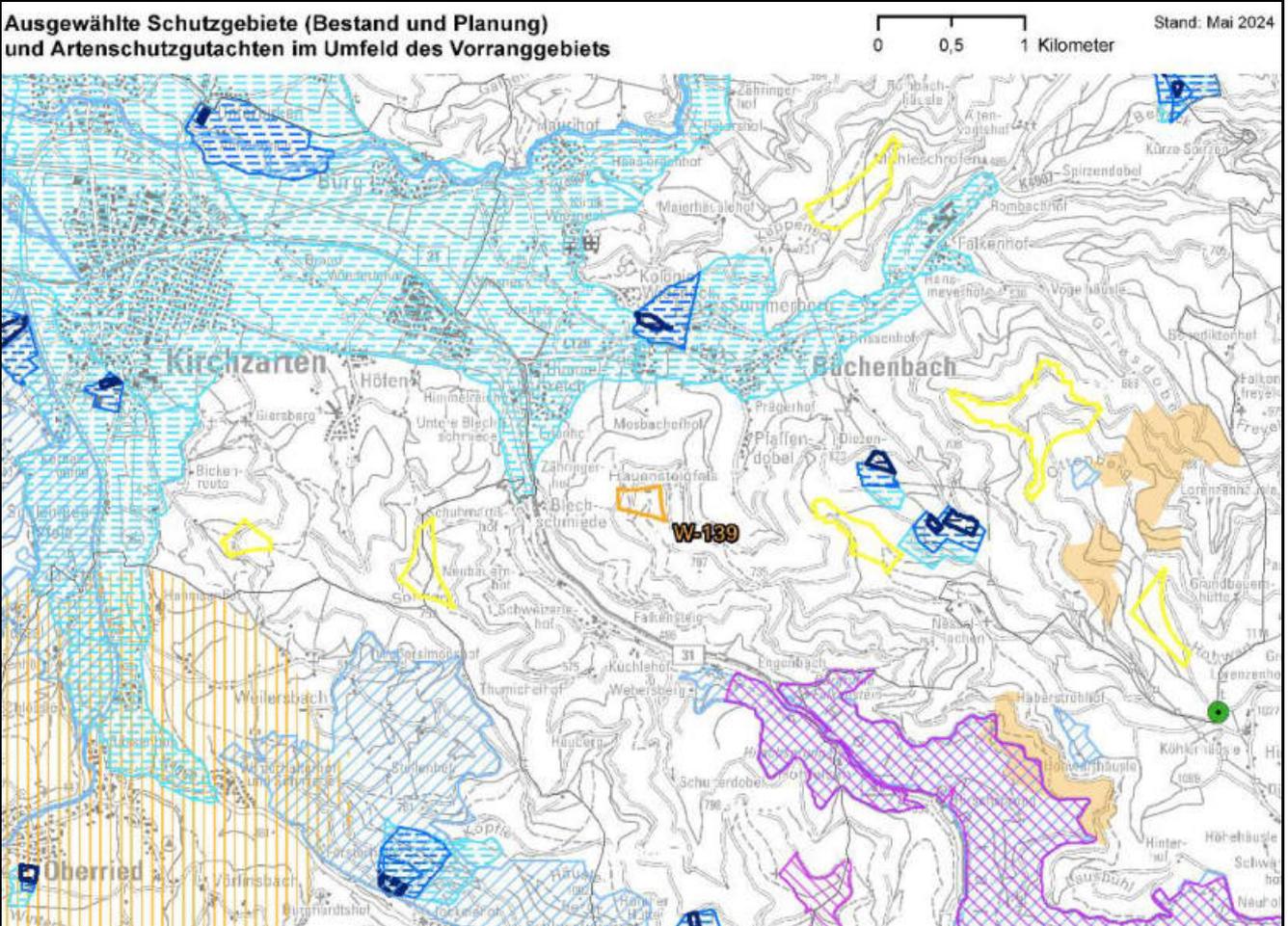
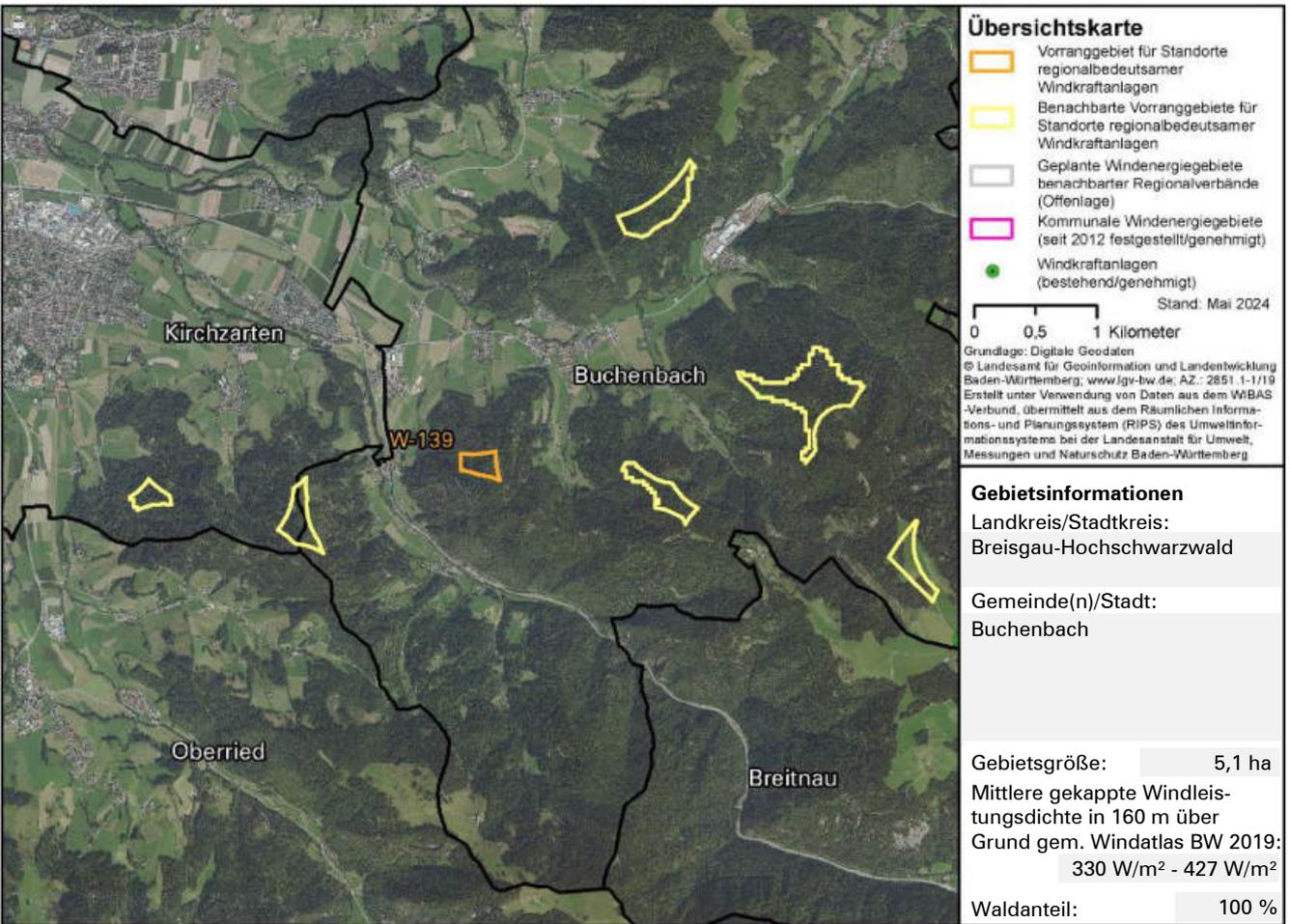
Visuelle Transparenz der Wirkzonen nach Art der Landnutzung sowie Darstellung der Wirkempfindlichkeit bei gleichzeitiger Überlagerung mit der (visuellen) Erlebnisqualität

	Landnutzung			davon betroffene hohe / sehr hohe (visuelle) Erlebnisqualität (LRP 2023)	
	Siedlung	Offenland	Transparenz	Kleinräumig	Großräumig
Wirkzone 1: 0 - 500 m	/	16 %	mittel	2 %	7 %
Wirkzone 2: 500 - 2.500 m	2 %	25 %	mittel	3 %	4 %
Wirkzone 3: 2.500 - 10.000 m	2 %	20 %	gering	3 %	1 %

Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht: Erhebliche Betroffenheit

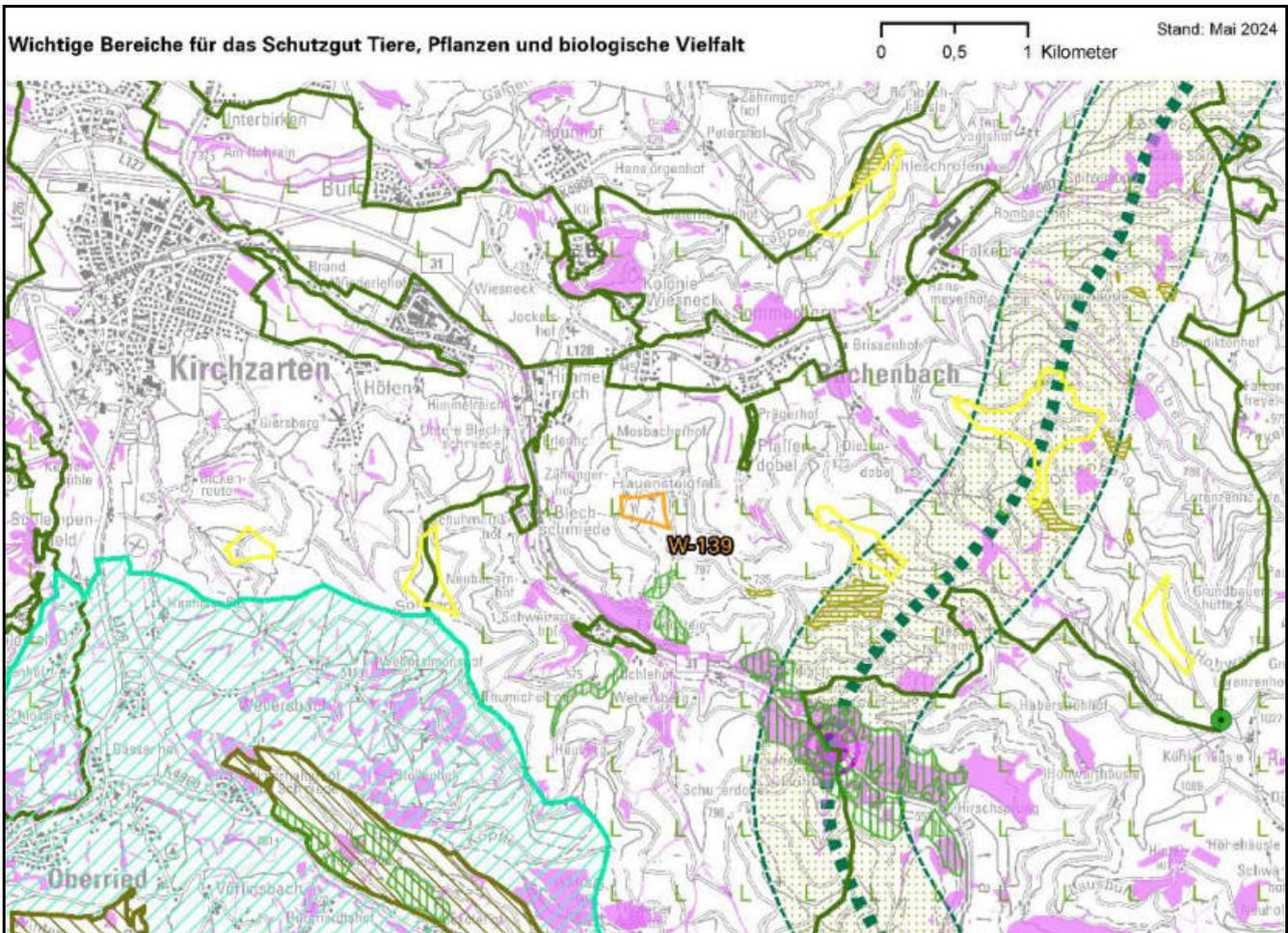
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Im Umkreis von 7,5 km zu einem in höchstem Maße raumwirksam eingetragenen Kulturdenkmal (siehe Kapitel 5.9.2)	<input type="text" value="ja"/>
Vorkommen von raumbedeutsamen Kulturdenkmälern (RVSO/LAD 2021)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und Landnutzungsformen</u>	
Vorkommen von besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmalen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen und Landnutzungsformen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Bodenfunktion Archiv der Kulturgeschichte (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Hinweise zu sonstigen Sachgütern (siehe auch Kapitel 5.9.2)</u>	
Landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	<input type="text" value="nein"/>
Seismologische Messstation (incl. BFO) mit Prüfbereich	<input type="text" value="nein"/>
Wetterradar im Radius von 5 - 15 km	<input type="text" value="ja"/>
Behördlicher Richtfunk	<input type="text" value="ja"/>
Anlagen und Belange des zivilen Luftverkehrs	<input type="text" value="nein"/>
Anlagen und Belange der Landesverteidigung	<input type="text" value="nein"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:	Keine erhebliche Betroffenheit
Vorbelastungen und kumulative Wirkungen	
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im Vorranggebiet	<input type="text" value="nein"/>
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="ja"/>
Weitere Vorbelastungen und/oder kumulative Wirkungen	
<i>Hochspannungsfreileitung(en) ab 110 kV im direkten Umkreis von 2,5 km</i>	
Benachbarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Offenlage) und/oder kommunale Windenergiegebiete (seit 2012 festgestellt/genehmigt) im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="nein"/>
/	
Gesamtbewertung	
<p>Das Schutzgut Landschaft ist erheblich negativ betroffen. Im mittelbaren Umfeld befindet sich das Vogelschutzgebiet 8114-441 Südschwarzwald. Die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile und gebietsbezogenen Erhaltungsziele windkraftsensibler Vogelarten sind Anhang 3 zu entnehmen und zu beachten. Es liegen zudem Informationen zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>In Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope, Waldbestände > 120 Jahre, das Landschaftsschutzgebiet Wagensteigtal-Höllental, Wildtierkorridor/Waldkorridor, den Naturpark Südschwarzwald sowie ein Wetterradar und behördlicher Richtfunk bestehen ggf. Prüfbedarfe auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab.</p> <p>Das VRG überlagert in Teilen Bodenschutzwald. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen der Waldfunktion besondere Beachtung zu schenken.</p>	
Gesamtbewertung des Vorranggebietes aus regionaler Sicht:	Erheblich negative Umweltauswirkungen

Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. W-139



Schutzgut Mensch		
<i>Erheblich negative Umweltwirkungen durch Immissionen (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) auf das Wohnen/Wohnumfeld sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen werden aufgrund der Ausschlusskriterien (Umgebungsabstände zu Siedlungen) vermieden.</i>		
Klimaschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>
Immissionsschutzwald/Lärmschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Schutzgut Arten und Lebensräume (LRP 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	0
Gesetzlich geschützte Biotope (LUBW 2023)	<input type="checkbox"/> ja		
FFH-Mähwiesen sowie deren Verlustflächen (LUBW 2024 / RPF 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	
Waldbestände > 120 Jahre (RPF 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	0
Waldgebiete mit Habitatbaumgruppen (RPF 2023)	<input type="checkbox"/> nein		
Habitatpotenzial Fledermäuse (NABU/AGF 2021)	<input type="checkbox"/> nein		
Potenzieller Streuobstbestand (LUBW 2020)	<input type="checkbox"/> nein		
Kompensationsflächen/Ökokonto (LUBW 2024)	<input type="checkbox"/> nein		
Schutzgebiete/Schutzfunktionen			
Lage im Biosphärengebiet Schwarzwald, Entwicklungszone	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	
Lage in einem (dienenden) Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/> 5,13 ha	<input type="checkbox"/> 100 %	
Lage in einem Regionalen Grünzug	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	



<u>Biotopverbund</u>			
Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan und/oder Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des regionalen Biotopverbunds (FVA 2010 / LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>		
/			
<u>Natura 2000</u>			
Vogelschutzgebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 3.500 m)	<input type="text" value="ja"/>		
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
FFH-Gebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 1.000 m, bei denen windkraftempfindliche Fledermausarten zum Schutzzweck gehören)	<input type="text" value="nein"/>		
/			
<u>Artenschutz</u>			
Fachbeitrag Artenschutz: Schwerpunktorkommen Kategorie B	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/>
Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn: Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/>
<u>Hinweise der Naturschutzverwaltung für das nachgelagerte Planungs-/Genehmigungsverfahren</u>			
- <i>Mögliches Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten: Nachtkerzenschwärmer</i>			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Klima und Luft			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Fläche			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Boden			
Böden von (über)regionaler Bedeutung (LRP 2023)	<input type="text" value="1,51 ha"/>	<input type="text" value="29 %"/>	
Bodenschutzwald (FVA 2023)	<input type="text" value="4,72 ha"/>	<input type="text" value="92 %"/>	<input type="text" value="-"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Wasser			
<u>Grundwasser</u>			
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone II (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone III (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone B / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, B (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone C / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, C (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Sonstiger Wasserschutzwald (FVA 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
<u>Oberflächengewässer</u>			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Retentionsfunktion (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ ₁₀₀ -Ausnahmevorbehalt	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Still- und Fließgewässer	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
/			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	

Schutzgut Landschaft

Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Landschaftsbild im Vorranggebiet (großräumige und kleinräumige visuelle Erlebnisqualität) (LRP 2023)

Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche aufgrund ihrer besonderen Funktion als Erholungswald (LRP 2023)

Schwerpunktgebiet für die Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungsräumen (LRP 2023)

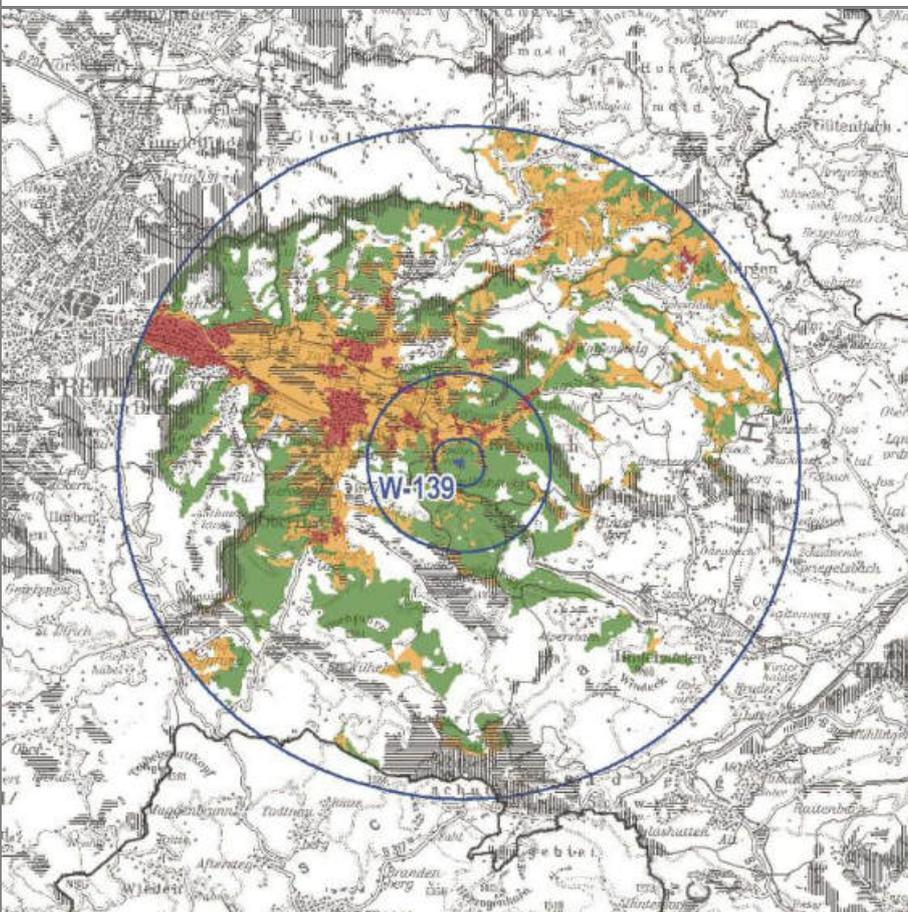
/

Sonstige Hinweise zum Landschaftsschutz

Lage im Naturpark Südschwarzwald oder Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Überregionale und regionale Wanderwege im Vorranggebiet oder im direkten Umfeld von 500 m (Schwarzwaldverein 2024)

Geotope im Vorranggebiet (LGRB 2021)



Bereiche mit Sichtbeziehungen auf potentielle Windkraftanlagen (WKA)

- Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen
- Wirkzonen (500 m, 2,5 km, 10 km)

Hohe / sehr hohe (visuelle) Erlebnisqualität (LRP 2023)

Großräumig

Kleinräumig

Siedlung

Offenland

Wald

0 2,5 5 km Stand: Mai 2024

Grundlage: Digitale Geodaten © Landesamt für Geo-information und Landentwicklung Baden-Württemberg www.lgl-bw.de; Az.: 2851.1-1/19
Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verband übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

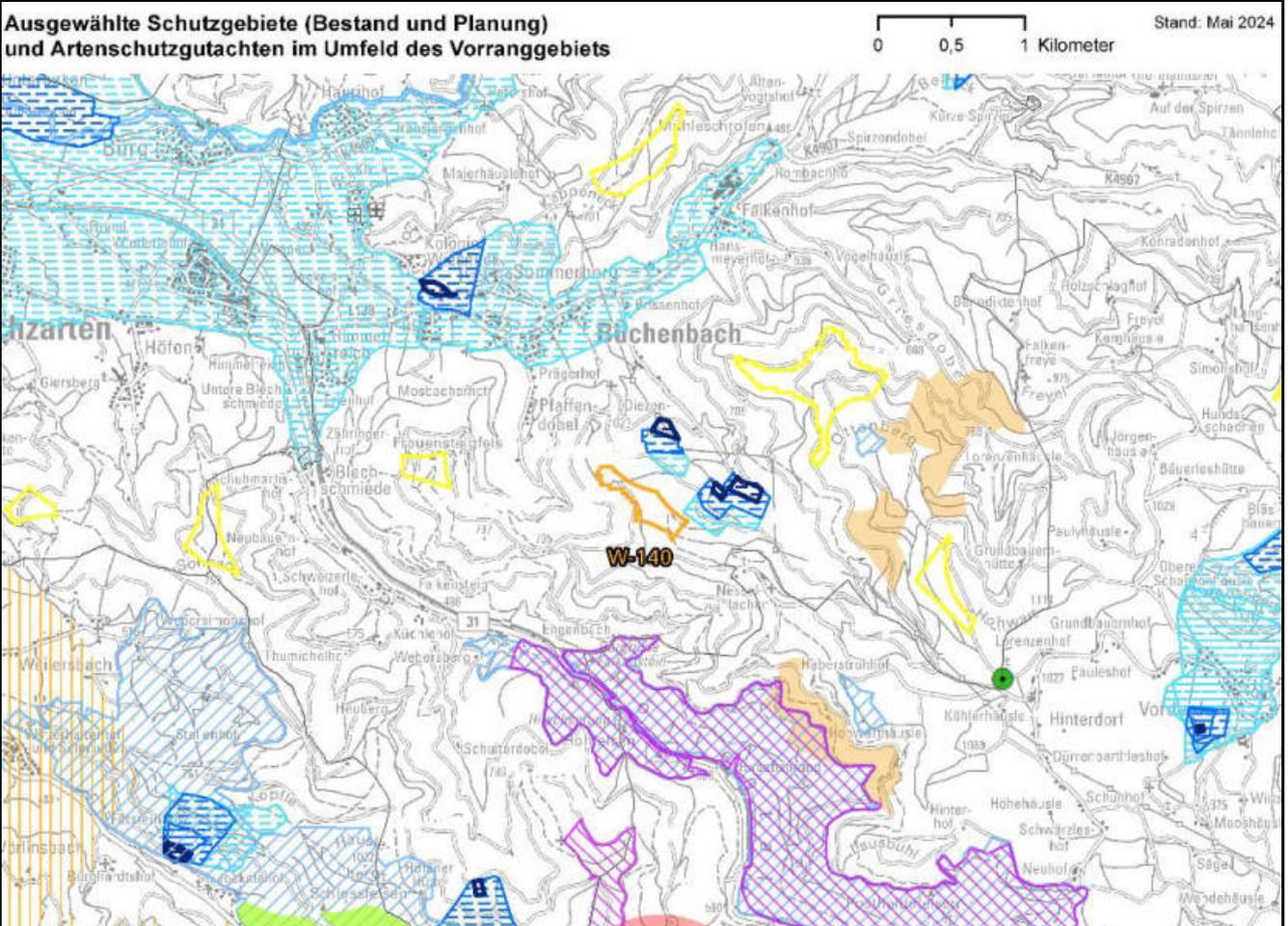
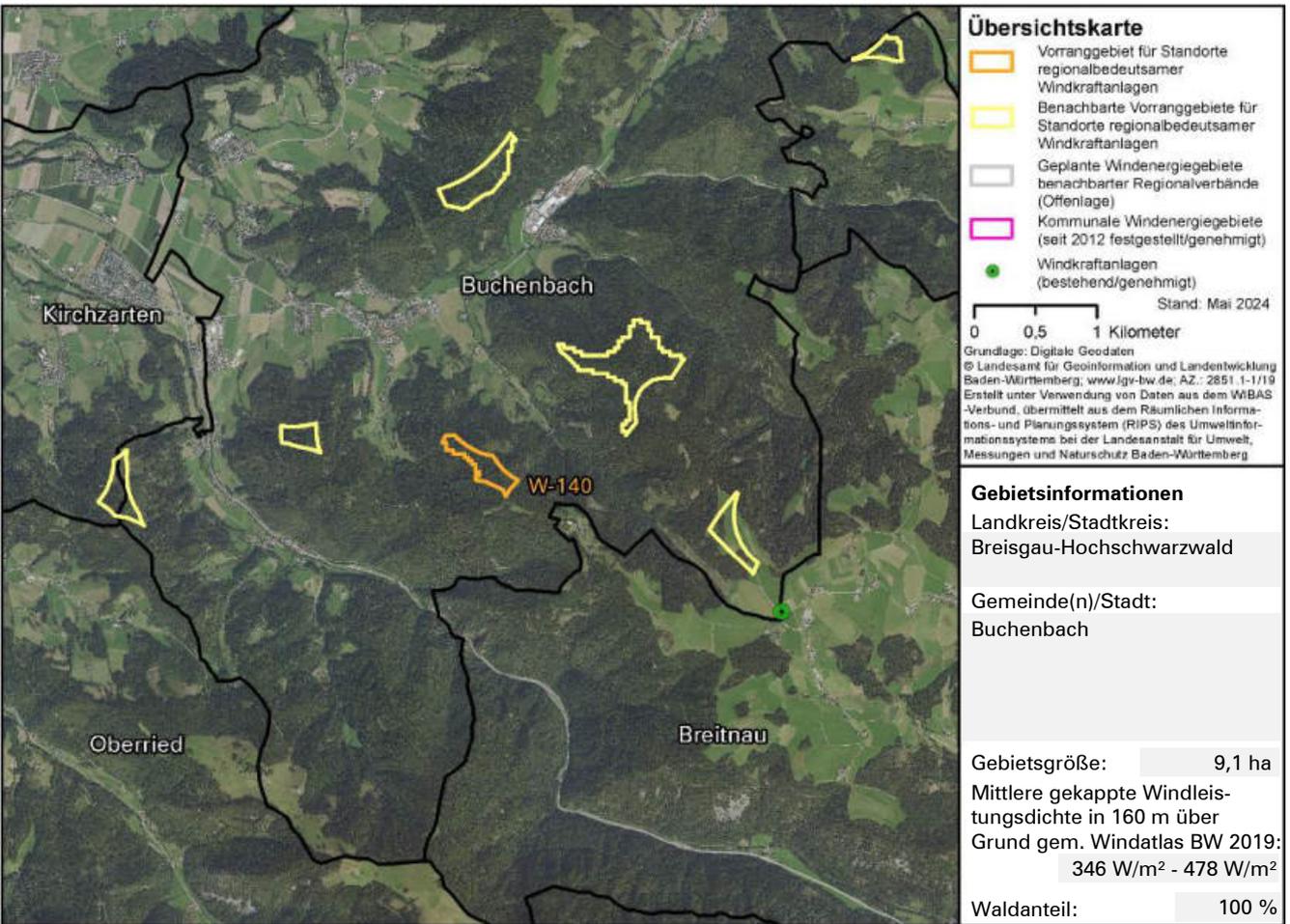
Visuelle Transparenz der Wirkzonen nach Art der Landnutzung sowie Darstellung der Wirkempfindlichkeit bei gleichzeitiger Überlagerung mit der (visuellen) Erlebnisqualität

	Landnutzung			davon betroffene hohe / sehr hohe (visuelle) Erlebnisqualität (LRP 2023)	
	Siedlung	Offenland	Transparenz	Kleinräumig	Großräumig
Wirkzone 1: 0 - 500 m	/	24 %	hoch	13 %	/
Wirkzone 2: 500 - 2.500 m	4 %	31 %	hoch	10 %	/
Wirkzone 3: 2.500 - 10.000 m	2 %	15 %	gering	3 %	1 %

Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht: Erhebliche bis sehr erhebliche Betroffenheit

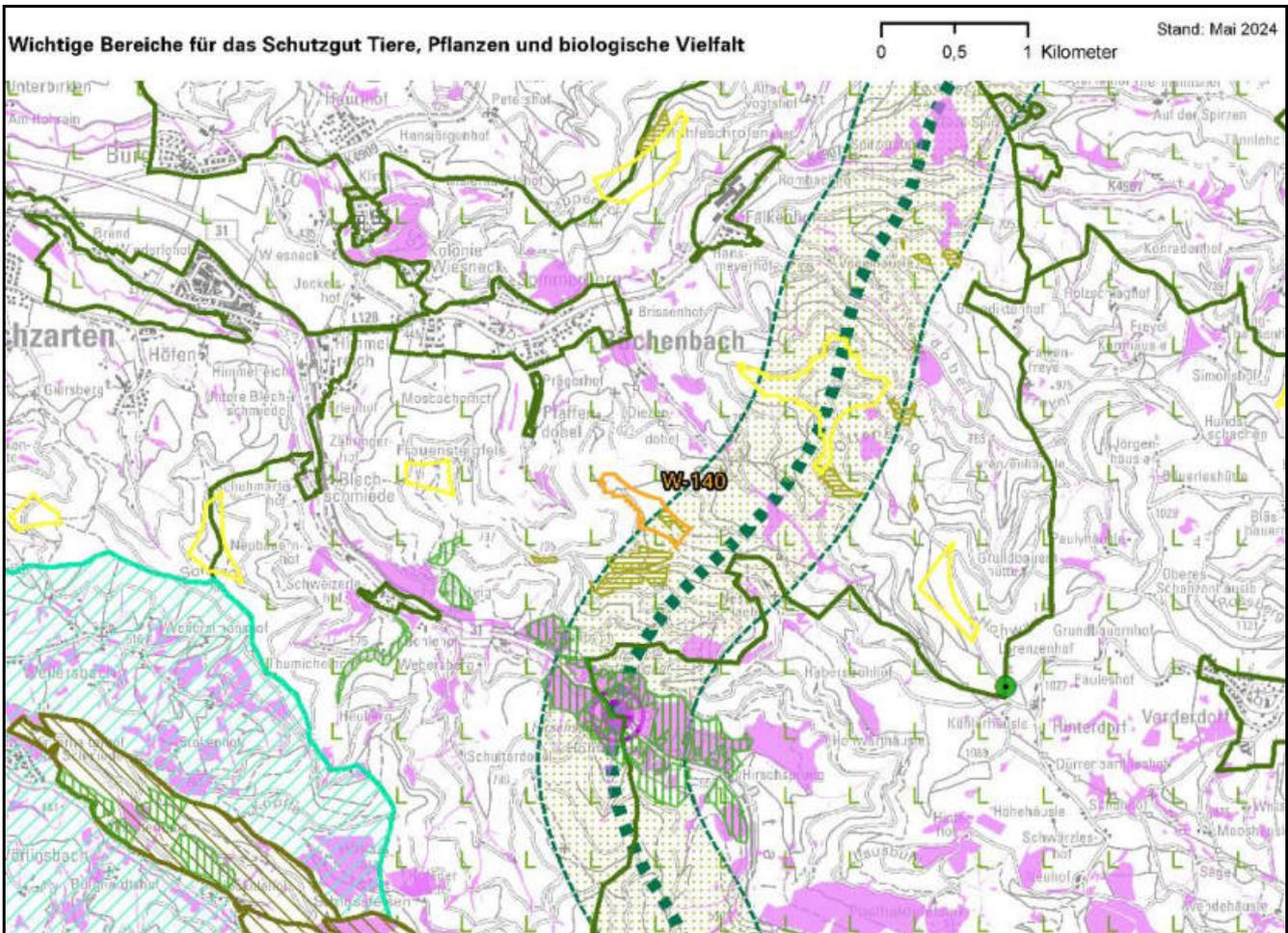
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Im Umkreis von 7,5 km zu einem in höchstem Maße raumwirksam eingetragenen Kulturdenkmal (siehe Kapitel 5.9.2)	<input type="text" value="ja"/>
Vorkommen von raumbedeutsamen Kulturdenkmalen (RVSO/LAD 2021)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und Landnutzungsformen</u>	
Vorkommen von besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmalen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen und Landnutzungsformen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Bodenfunktion Archiv der Kulturgeschichte (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Hinweise zu sonstigen Sachgütern (siehe auch Kapitel 5.9.2)</u>	
Landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	<input type="text" value="nein"/>
Seismologische Messstation (incl. BFO) mit Prüfbereich	<input type="text" value="nein"/>
Weterradar im Radius von 5 - 15 km	<input type="text" value="ja"/>
Behördlicher Richtfunk	<input type="text" value="nein"/>
Anlagen und Belange des zivilen Luftverkehrs	<input type="text" value="nein"/>
Anlagen und Belange der Landesverteidigung	<input type="text" value="nein"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:	Keine erhebliche Betroffenheit
Vorbelastungen und kumulative Wirkungen	
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im Vorranggebiet	<input type="text" value="nein"/>
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="nein"/>
Weitere Vorbelastungen und/oder kumulative Wirkungen	
<i>Hochspannungsfreileitung(en) ab 110 kV im direkten Umkreis von 2,5 km</i>	
Benachbarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Offenlage) und/oder kommunale Windenergiegebiete (seit 2012 festgestellt/genehmigt) im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="nein"/>
/	
Gesamtbewertung	
<p>Das Schutzgut Boden ist erheblich negativ betroffen und das Schutzgut Landschaft ist erheblich bis sehr erheblich negativ betroffen. Das VRG überlagert überwiegend Bodenschutzwald.</p> <p>Im mittelbaren Umfeld befindet sich das Vogelschutzgebiet 8114-441 Südschwarzwald. Die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile und gebietsbezogenen Erhaltungsziele windkraftsensibler Vogelarten sind Anhang 3 zu entnehmen und zu beachten. Es liegen zudem Informationen zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>In Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope, das Landschaftsschutzgebiet Wagensteigtal-Höllental, den Naturpark Südschwarzwald und (über)regionale Wanderwege sowie ein Weterradar bestehen ggf. Prüfbedarfe auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab.</p>	
Gesamtbewertung des Vorranggebietes aus regionaler Sicht:	Erheblich bis sehr erheblich negative Umweltauswirkungen

Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. W-140



Schutzgut Mensch		
<i>Erheblich negative Umweltwirkungen durch Immissionen (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) auf das Wohnen/Wohnumfeld sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen werden aufgrund der Ausschlusskriterien (Umgebungsabstände zu Siedlungen) vermieden.</i>		
Klimaschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>
Immissionsschutzwald/Lärmschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Schutzgut Arten und Lebensräume (LRP 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	0
Gesetzlich geschützte Biotope (LUBW 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	
FFH-Mähwiesen sowie deren Verlustflächen (LUBW 2024 / RPF 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	
Waldbestände > 120 Jahre (RPF 2023)	<input type="checkbox"/> 1,33 ha	<input type="checkbox"/> 15 %	<input type="checkbox"/> 0
Waldgebiete mit Habitatbaumgruppen (RPF 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	
Habitatpotenzial Fledermäuse (NABU/AGF 2021)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	
Potenzieller Streuobstbestand (LUBW 2020)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	
Kompensationsflächen/Ökokonto (LUBW 2024)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	
Schutzgebiete/Schutzfunktionen			
Lage im Biosphärengebiet Schwarzwald, Entwicklungszone	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	
Lage in einem (dienenden) Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/> 9,13 ha	<input type="checkbox"/> 100 %	
Lage in einem Regionalen Grünzug	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	

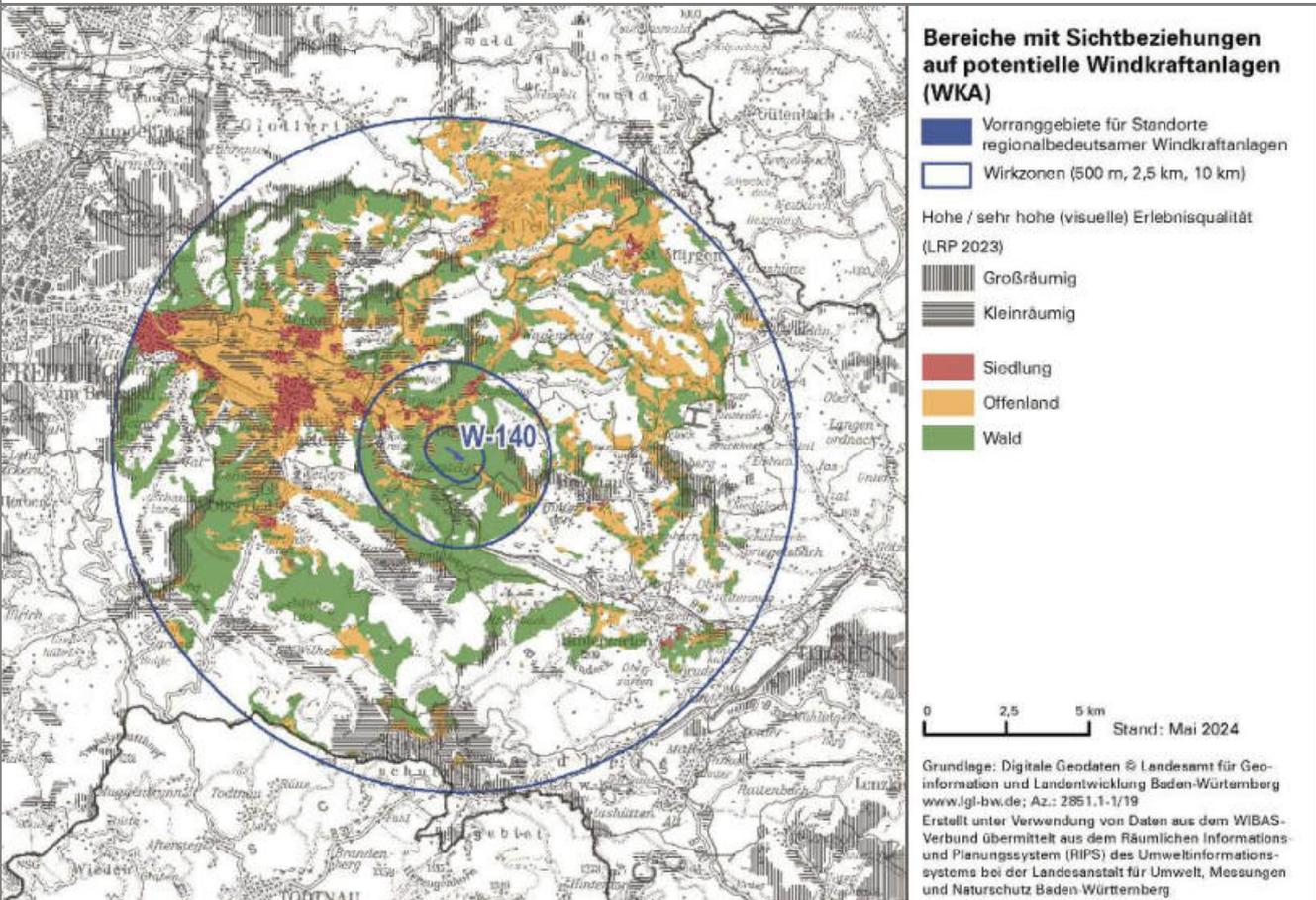


<u>Biotopverbund</u>			
Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan und/oder Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des regionalen Biotopverbunds (FVA 2010 / LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Ökologische Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore/ Waldkorridore sind durch Standortwahl der einzelnen Windkraftanlage sowie zusätzlich benötigter Infrastruktur/ Zuwegung soweit möglich zu reduzieren bzw. zu vermeiden.</i>			
<u>Natura 2000</u>			
Vogelschutzgebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 3.500 m)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
FFH-Gebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 1.000 m, bei denen windkraftempfindliche Fledermausarten zum Schutzzweck gehören)	<input type="checkbox"/>	nein	
/			
<u>Artenschutz</u>			
Fachbeitrag Artenschutz: Schwerpunktorkommen Kategorie B	<input type="checkbox"/>	nein	0
Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn: Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand	<input type="checkbox"/>	nein	0
<u>Hinweise der Naturschutzverwaltung für das nachgelagerte Planungs-/Genehmigungsverfahren</u>			
- <i>Mögliches Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten: Nachtkerzenschwärmer, Uhu</i>			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Klima und Luft			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Fläche			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Boden			
Böden von (über)regionaler Bedeutung (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Bodenschutzwald (FVA 2023)	<input type="text" value="3,65 ha"/>	<input type="text" value="40 %"/>	<input type="text" value="0"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Wasser			
<u>Grundwasser</u>			
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone II (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="checkbox"/>	nein	
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone III (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone B / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, B (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone C / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, C (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Sonstiger Wasserschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
<u>Oberflächengewässer</u>			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Retentionsfunktion (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ ₁₀₀ -Ausnahmevorbehalt	<input type="checkbox"/>	nein	
Still- und Fließgewässer	<input type="checkbox"/>	nein	
/			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	

Schutzgut Landschaft		
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Landschaftsbild im Vorranggebiet (großräumige und kleinräumige visuelle Erlebnisqualität) (LRP 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> 0
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche aufgrund ihrer besonderen Funktion als Erholungswald (LRP 2023)	<input type="checkbox"/> nein	
Schwerpunktgebiet für die Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungsräumen (LRP 2023)	<input type="checkbox"/> nein	
/		

Sonstige Hinweise zum Landschaftsschutz

Lage im Naturpark Südschwarzwald oder Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord	<input type="checkbox"/> ja
Überregionale und regionale Wanderwege im Vorranggebiet oder im direkten Umfeld von 500 m (Schwarzwaldverein 2024)	<input type="checkbox"/> ja
Geotope im Vorranggebiet (LGRB 2021)	<input type="checkbox"/> nein



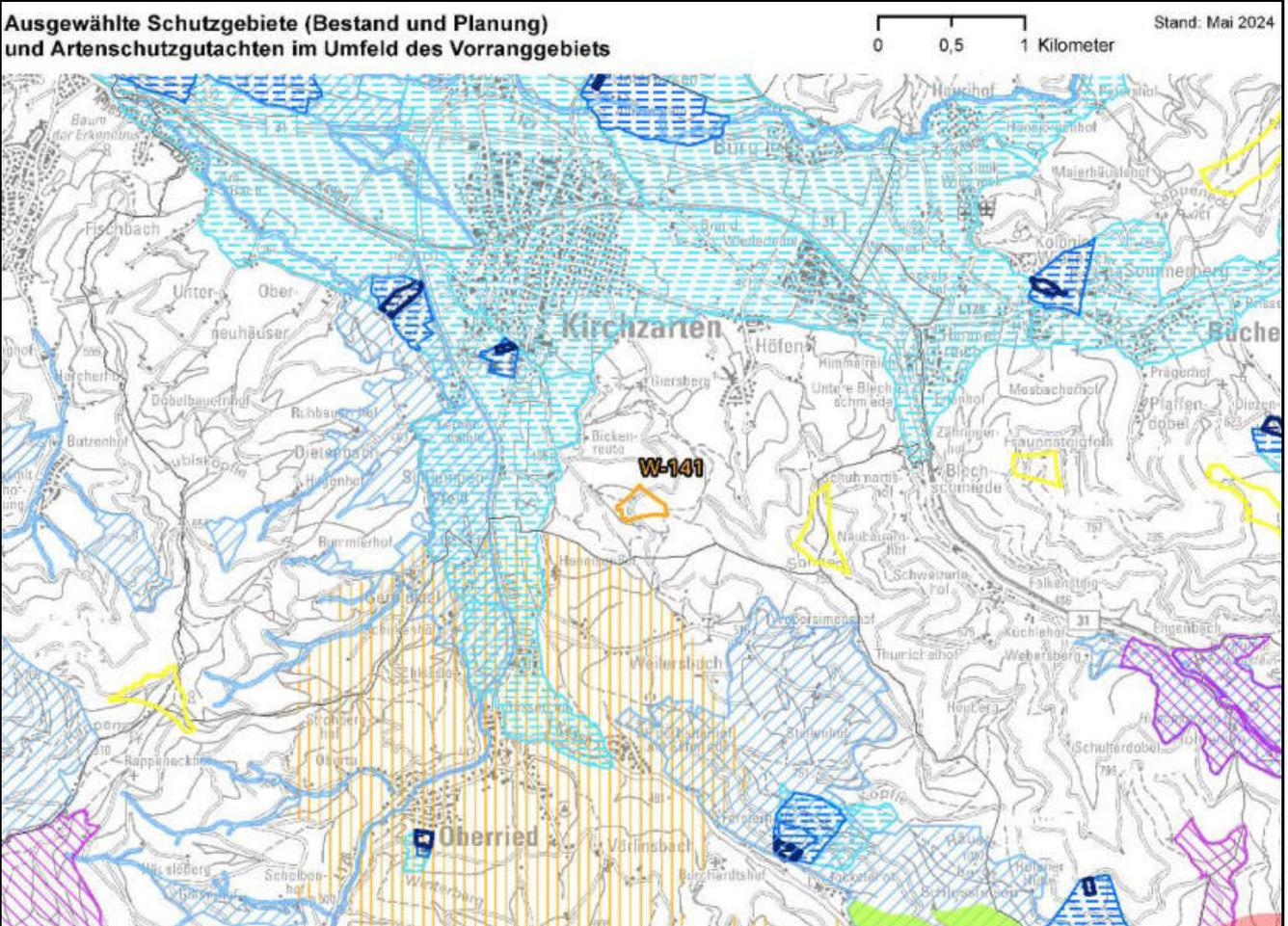
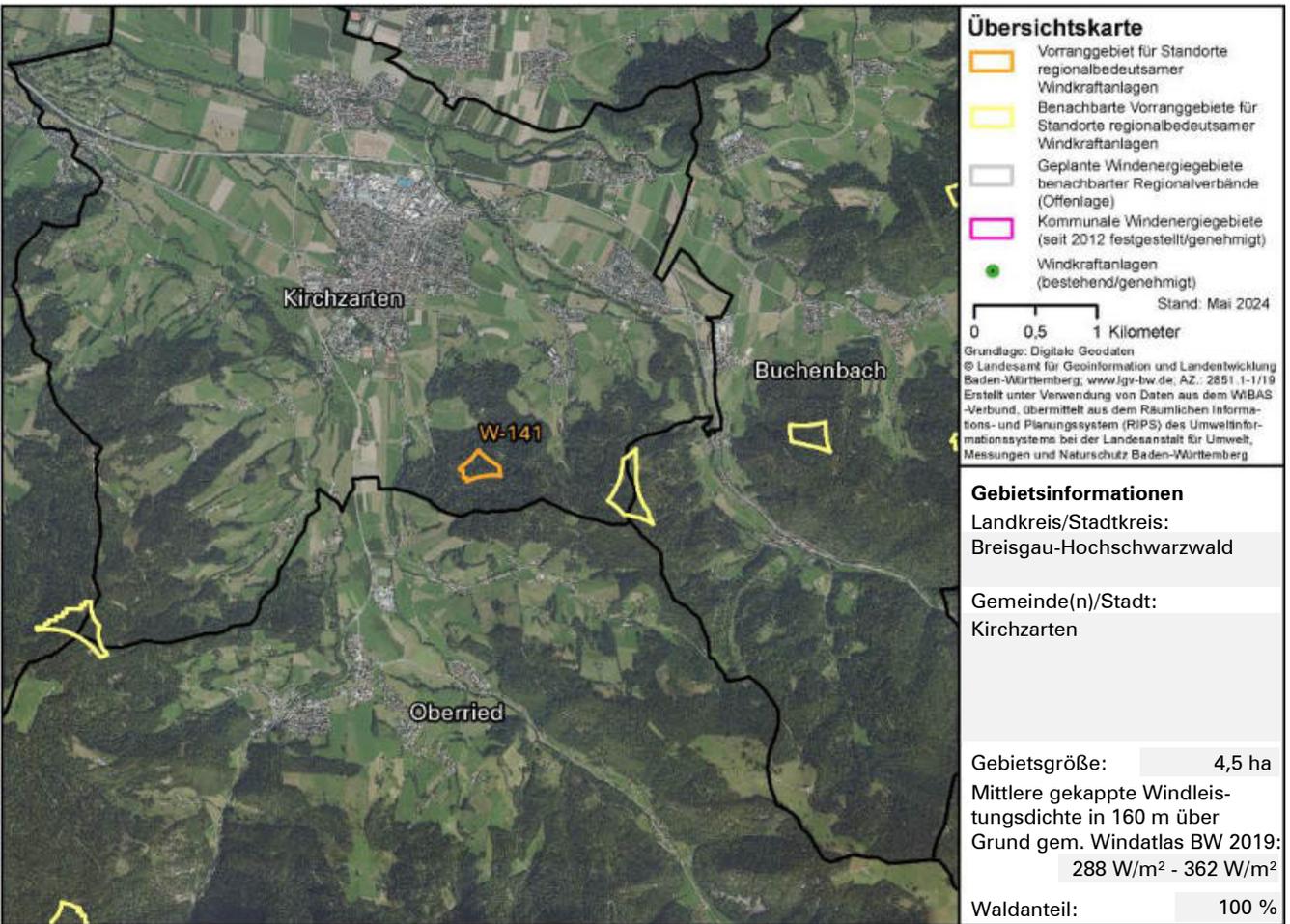
Visuelle Transparenz der Wirkzonen nach Art der Landnutzung sowie Darstellung der Wirkempfindlichkeit bei gleichzeitiger Überlagerung mit der (visuellen) Erlebnisqualität

	Landnutzung			davon betroffene hohe / sehr hohe (visuelle) Erlebnisqualität (LRP 2023)	
	Siedlung	Offenland	Transparenz	Kleinräumig	Großräumig
Wirkzone 1: 0 - 500 m	/	15 %	mittel	11 %	/
Wirkzone 2: 500 - 2.500 m	2 %	18 %	mittel	4 %	2 %
Wirkzone 3: 2.500 - 10.000 m	2 %	17 %	gering	3 %	1 %

Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht: Erhebliche Betroffenheit

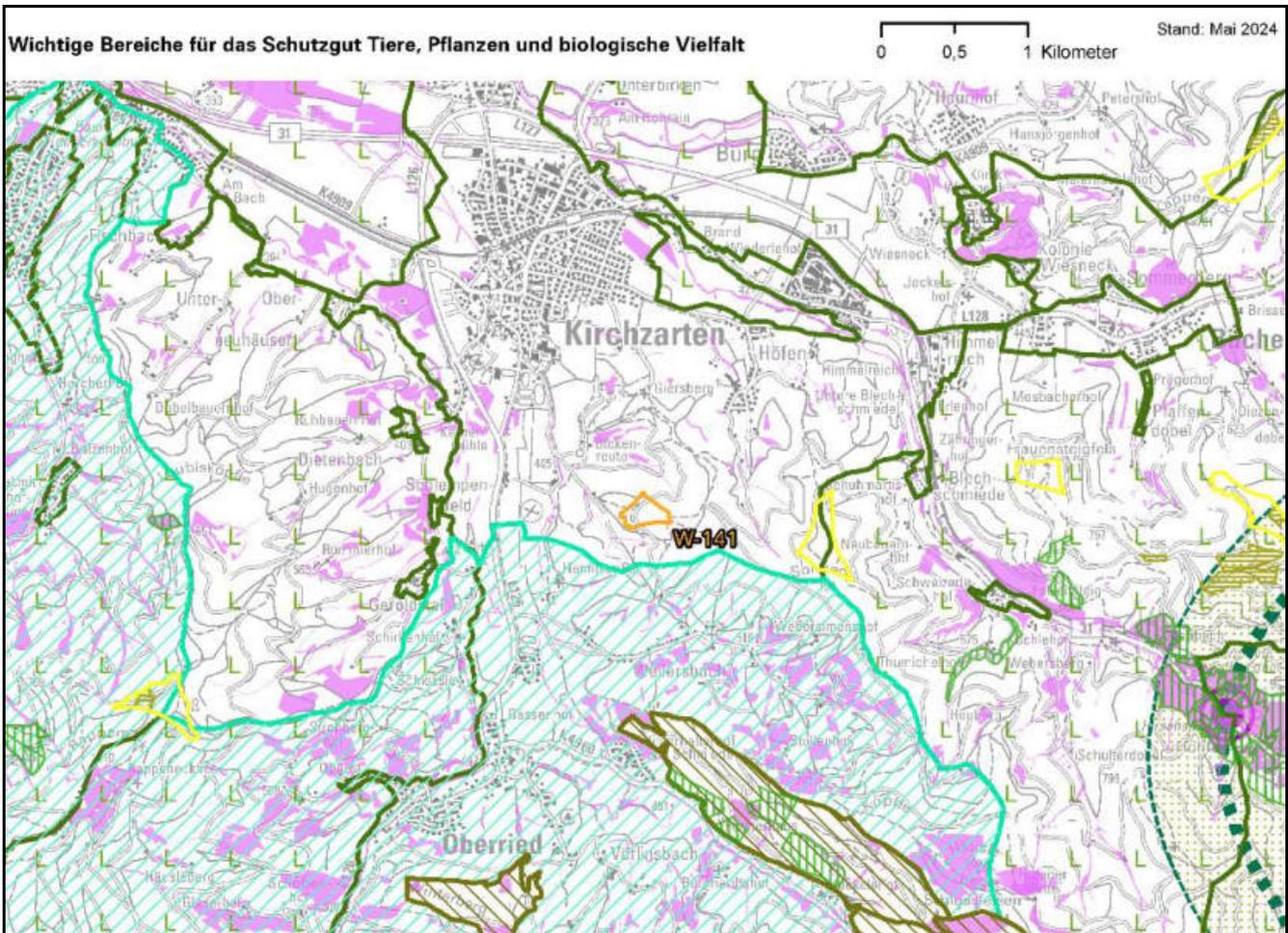
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Im Umkreis von 7,5 km zu einem in höchstem Maße raumwirksam eingetragenen Kulturdenkmal (siehe Kapitel 5.9.2)	<input type="text" value="ja"/>
Vorkommen von raumbedeutsamen Kulturdenkmälern (RVSO/LAD 2021)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und Landnutzungsformen</u>	
Vorkommen von besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmalen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen und Landnutzungsformen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Bodenfunktion Archiv der Kulturgeschichte (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Hinweise zu sonstigen Sachgütern (siehe auch Kapitel 5.9.2)</u>	
Landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	<input type="text" value="nein"/>
Seismologische Messstation (incl. BFO) mit Prüfbereich	<input type="text" value="nein"/>
Weterradar im Radius von 5 - 15 km	<input type="text" value="ja"/>
Behördlicher Richtfunk	<input type="text" value="nein"/>
Anlagen und Belange des zivilen Luftverkehrs	<input type="text" value="nein"/>
Anlagen und Belange der Landesverteidigung	<input type="text" value="nein"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:	Keine erhebliche Betroffenheit
Vorbelastungen und kumulative Wirkungen	
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im Vorranggebiet	<input type="text" value="nein"/>
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="ja"/>
Weitere Vorbelastungen und/oder kumulative Wirkungen	
<i>Hochspannungsfreileitung(en) ab 110 kV im direkten Umkreis von 2,5 km</i>	
Benachbarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Offenlage) und/oder kommunale Windenergiegebiete (seit 2012 festgestellt/genehmigt) im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="nein"/>
/	
Gesamtbewertung	
<p>Das Schutzgut Landschaft ist erheblich negativ betroffen. Im mittelbaren Umfeld befindet sich das Vogelschutzgebiet 8114-441 Südschwarzwald. Die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile und gebietsbezogenen Erhaltungsziele windkraftsensibler Vogelarten sind Anhang 3 zu entnehmen und zu beachten. Es liegen zudem Informationen zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>In Bezug auf Waldbestände > 120 Jahre, das Landschaftsschutzgebiet Wagensteigtal-Höllental, Wildtierkorridor/Waldkorridor, den Naturpark Südschwarzwald und (über)regionale Wanderwege sowie ein Weterradar bestehen ggf. Prüfbedarfe auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab.</p> <p>Das VRG überlagert in Teilen Bodenschutzwald. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen der Bodenfunktion besondere Beachtung zu schenken.</p>	
Gesamtbewertung des Vorranggebietes aus regionaler Sicht:	Erheblich negative Umweltauswirkungen

Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. W-141



Schutzgut Mensch		
<i>Erheblich negative Umweltwirkungen durch Immissionen (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) auf das Wohnen/Wohnumfeld sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen werden aufgrund der Ausschlusskriterien (Umgebungsabstände zu Siedlungen) vermieden.</i>		
Klimaschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>
Immissionsschutzwald/Lärmschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Schutzgut Arten und Lebensräume (LRP 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	0
Gesetzlich geschützte Biotope (LUBW 2023)	<input type="checkbox"/> nein		
FFH-Mähwiesen sowie deren Verlustflächen (LUBW 2024 / RPF 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	
Waldbestände > 120 Jahre (RPF 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	0
Waldgebiete mit Habitatbaumgruppen (RPF 2023)	<input type="checkbox"/> nein		
Habitatpotenzial Fledermäuse (NABU/AGF 2021)	<input type="checkbox"/> nein		
Potenzieller Streuobstbestand (LUBW 2020)	<input type="checkbox"/> nein		
Kompensationsflächen/Ökokonto (LUBW 2024)	<input type="checkbox"/> nein		
Schutzgebiete/Schutzfunktionen			
Lage im Biosphärengebiet Schwarzwald, Entwicklungszone	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	
Lage in einem (dienenden) Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	
Lage in einem Regionalen Grünzug	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	



<u>Biotopverbund</u>			
Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan und/oder Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des regionalen Biotopverbunds (FVA 2010 / LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
/			
<u>Natura 2000</u>			
Vogelschutzgebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 3.500 m)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
FFH-Gebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 1.000 m, bei denen windkraftempfindliche Fledermausarten zum Schutzzweck gehören)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
<u>Artenschutz</u>			
Fachbeitrag Artenschutz: Schwerpunktorkommen Kategorie B	<input type="checkbox"/>	nein	0
Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn: Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand	<input type="checkbox"/>	nein	0
<u>Hinweise der Naturschutzverwaltung für das nachgelagerte Planungs-/Genehmigungsverfahren</u>			
- <i>Mögliches Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten: Nachtkerzenschwärmer, Uhu</i>			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Klima und Luft			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Fläche			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Boden			
Böden von (über)regionaler Bedeutung (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Bodenschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/>	0,37 ha	8 % 0
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Wasser			
<u>Grundwasser</u>			
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone II (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="checkbox"/>	nein	
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone III (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone B / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, B (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone C / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, C (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Sonstiger Wasserschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
<u>Oberflächengewässer</u>			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Retentionsfunktion (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ ₁₀₀ -Ausnahmevorbehalt	<input type="checkbox"/>	nein	
Still- und Fließgewässer	<input type="checkbox"/>	nein	
/			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	

Schutzgut Landschaft

Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Landschaftsbild im Vorranggebiet (großräumige und kleinräumige visuelle Erlebnisqualität) (LRP 2023)

Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche aufgrund ihrer besonderen Funktion als Erholungswald (LRP 2023)

Schwerpunktgebiet für die Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungsräumen (LRP 2023)

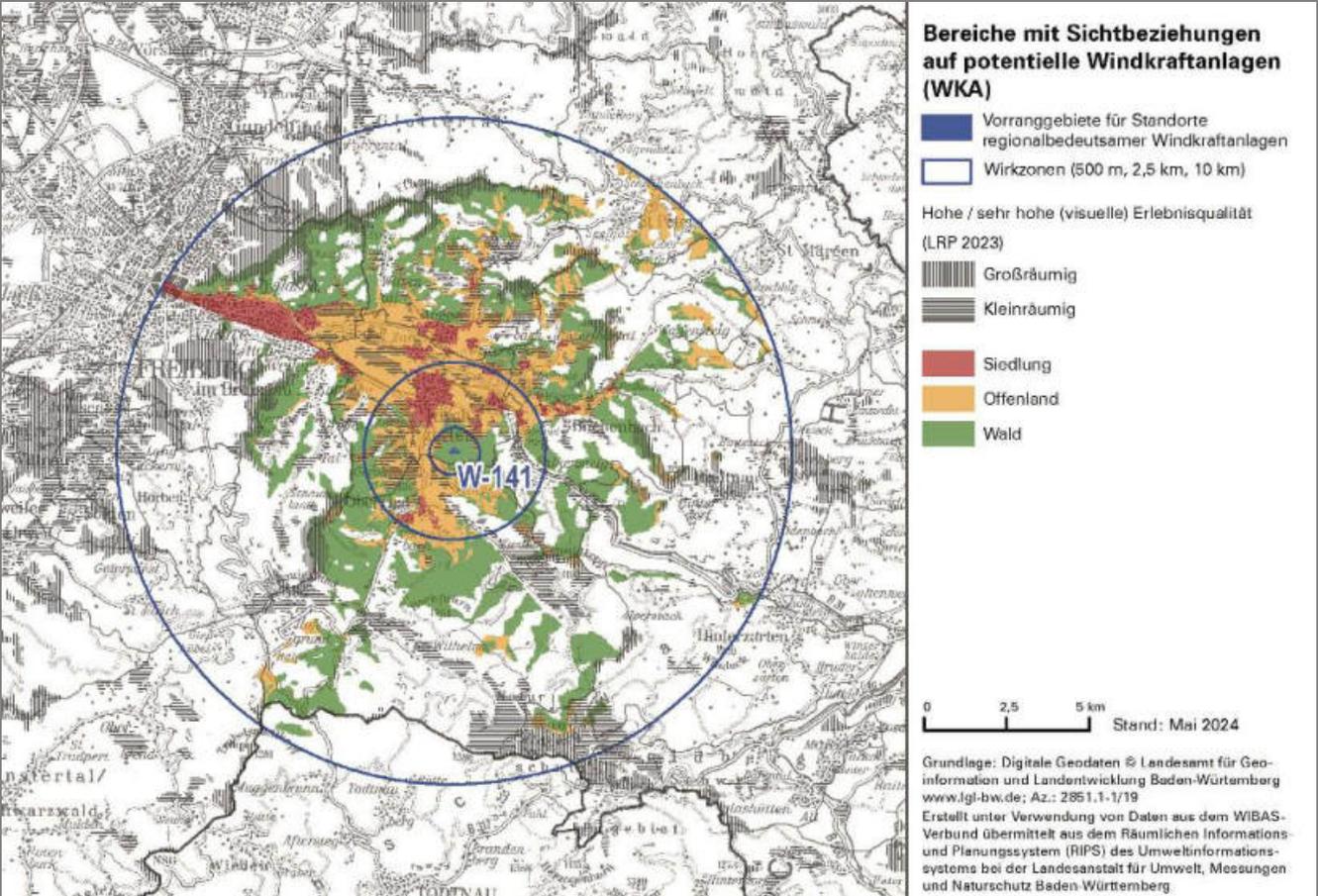
/

Sonstige Hinweise zum Landschaftsschutz

Lage im Naturpark Südschwarzwald oder Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Überregionale und regionale Wanderwege im Vorranggebiet oder im direkten Umfeld von 500 m (Schwarzwaldverein 2024)

Geotope im Vorranggebiet (LGRB 2021)



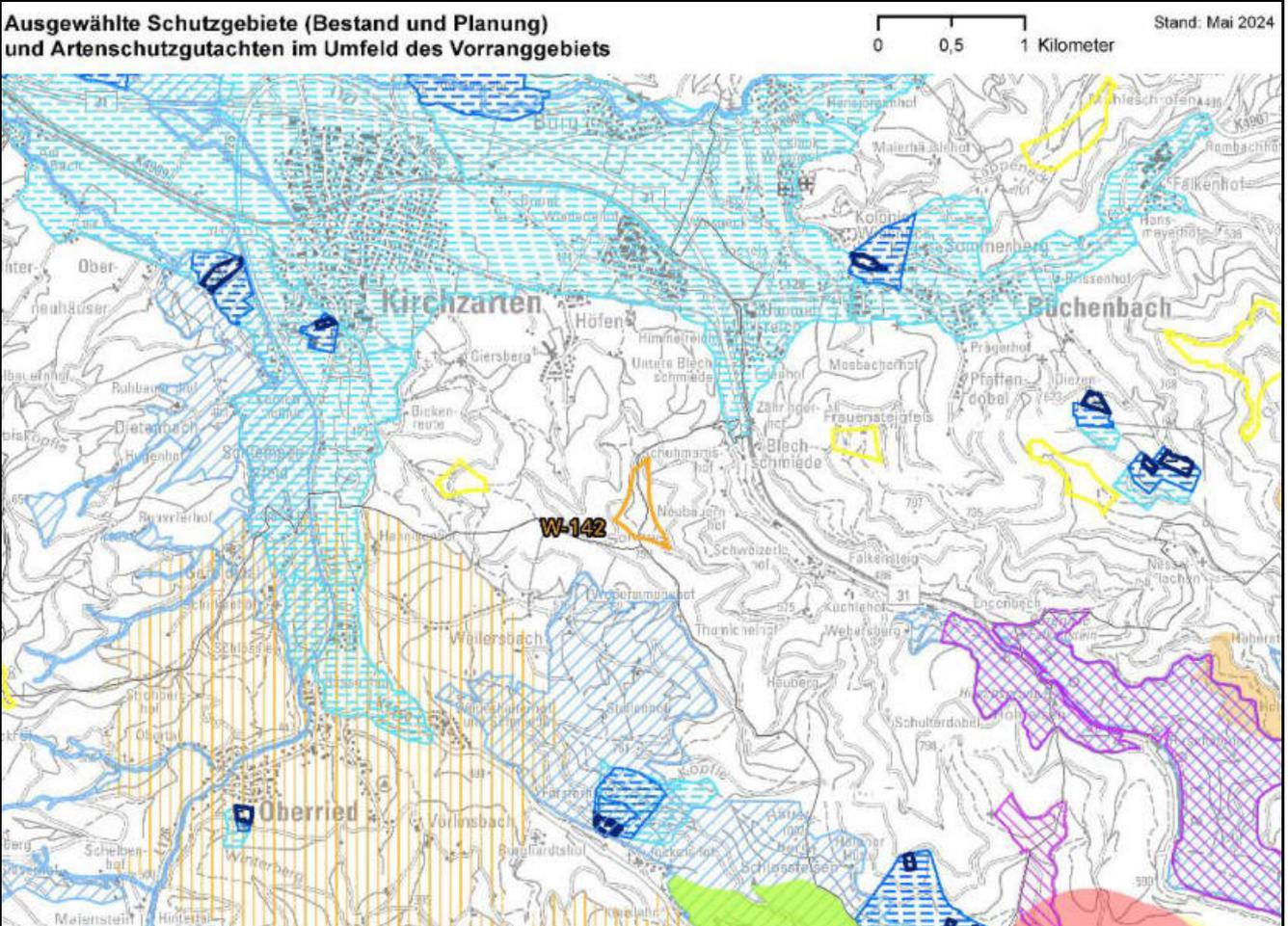
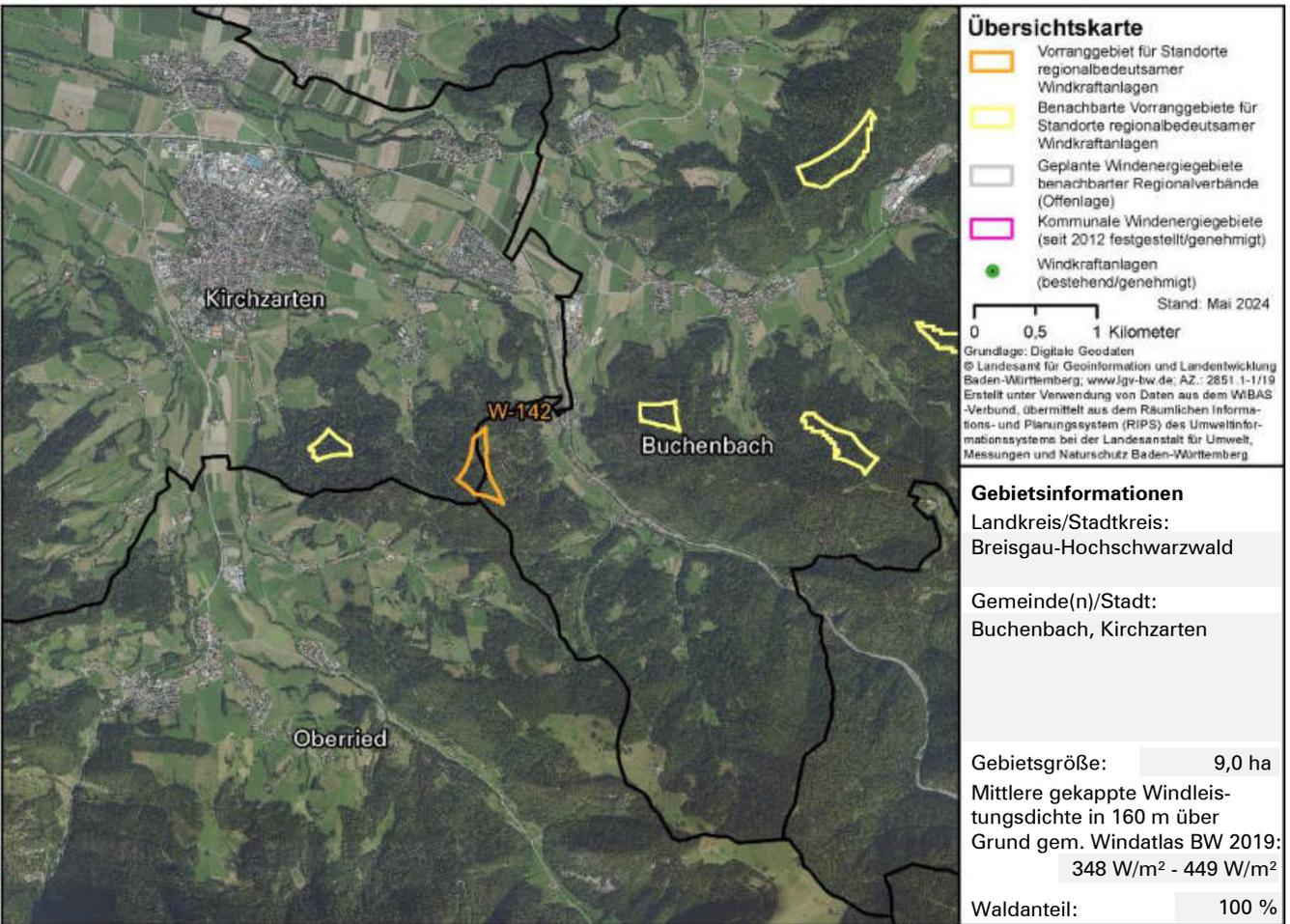
Visuelle Transparenz der Wirkzonen nach Art der Landnutzung sowie Darstellung der Wirkempfindlichkeit bei gleichzeitiger Überlagerung mit der (visuellen) Erlebnisqualität

	Landnutzung			davon betroffene hohe / sehr hohe (visuelle) Erlebnisqualität (LRP 2023)	
	Siedlung	Offenland	Transparenz	Kleinräumig	Großräumig
Wirkzone 1: 0 - 500 m	/	29 %	hoch	16 %	/
Wirkzone 2: 500 - 2.500 m	11 %	52 %	hoch	15 %	/
Wirkzone 3: 2.500 - 10.000 m	2 %	9 %	gering	2 %	/

Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht: Erhebliche bis sehr erhebliche Betroffenheit

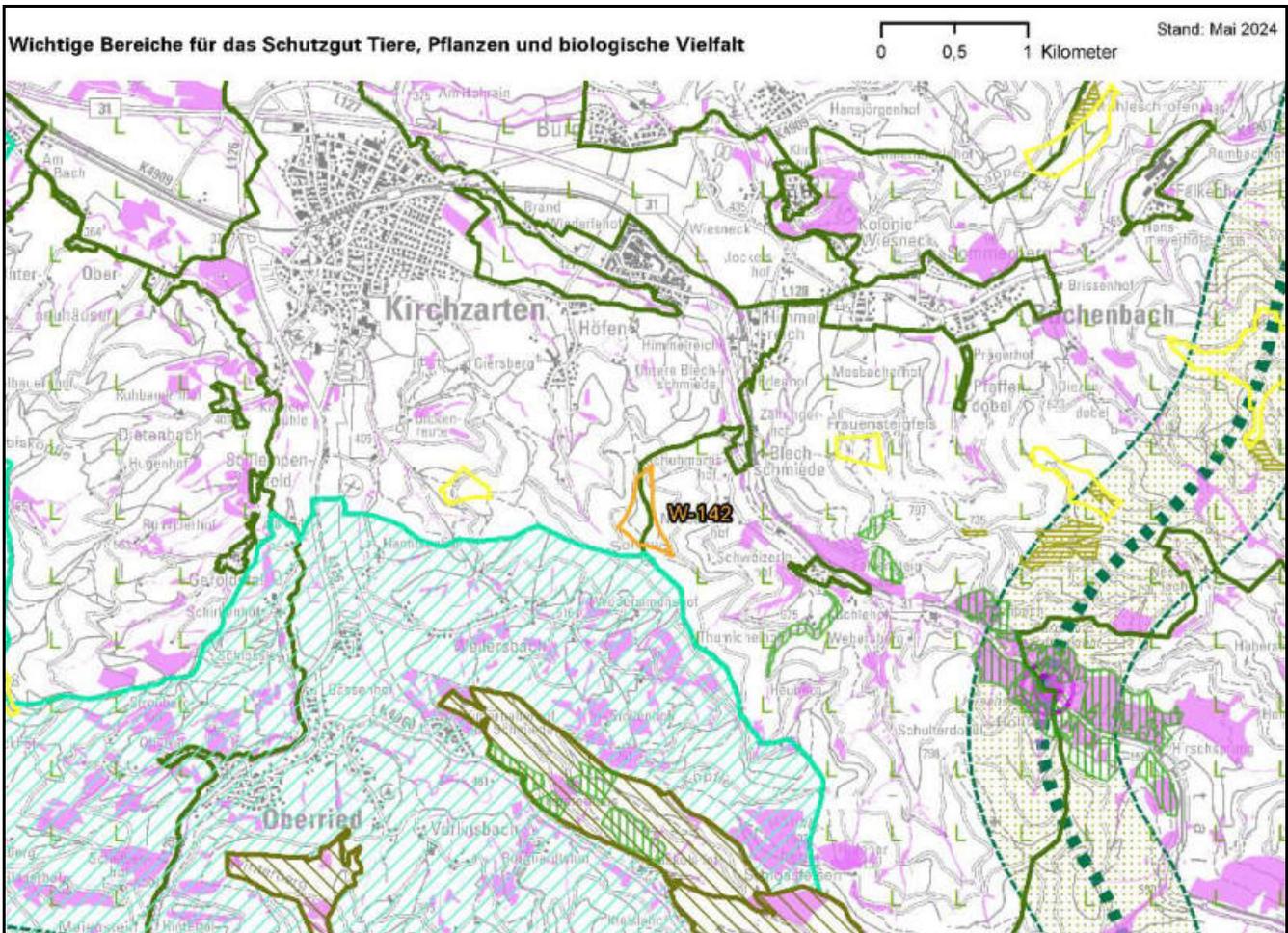
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Im Umkreis von 7,5 km zu einem in höchstem Maße raumwirksam eingetragenen Kulturdenkmal (siehe Kapitel 5.9.2)	<input type="text" value="nein"/>
Vorkommen von raumbedeutsamen Kulturdenkmalen (RVSO/LAD 2021)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und Landnutzungsformen</u>	
Vorkommen von besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmalen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen und Landnutzungsformen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Bodenfunktion Archiv der Kulturgeschichte (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Hinweise zu sonstigen Sachgütern (siehe auch Kapitel 5.9.2)</u>	
Landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	<input type="text" value="nein"/>
Seismologische Messstation (incl. BFO) mit Prüfbereich	<input type="text" value="ja"/>
Weterradar im Radius von 5 - 15 km	<input type="text" value="ja"/>
Behördlicher Richtfunk	<input type="text" value="nein"/>
Anlagen und Belange des zivilen Luftverkehrs	<input type="text" value="nein"/>
Anlagen und Belange der Landesverteidigung	<input type="text" value="nein"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:	Keine erhebliche Betroffenheit
Vorbelastungen und kumulative Wirkungen	
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im Vorranggebiet	<input type="text" value="nein"/>
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="nein"/>
Weitere Vorbelastungen und/oder kumulative Wirkungen	
/	
Benachbarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Offenlage) und/oder kommunale Windenergiegebiete (seit 2012 festgestellt/genehmigt) im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="nein"/>
/	
Gesamtbewertung	
<p>Das Schutzgut Landschaft ist erheblich bis sehr erheblich negativ betroffen. Im mittelbaren Umfeld befinden sich das Vogelschutzgebiet 8114-441 Südschwarzwald und das FFH-Gebiet 8013-342 Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken. Die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile und gebietsbezogenen Erhaltungsziele windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten sind Anhang 3 zu entnehmen und zu beachten. Es liegen zudem Informationen zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>In Bezug auf Erholungswald, den Naturpark Südschwarzwald und (über)regionale Wanderwege sowie eine seismologische Messstation und ein Weterradar bestehen ggf. Prüfbedarfe auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab.</p> <p>Das VRG überlagert in Teilen Bodenschutzwald. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen der Waldfunktion besondere Beachtung zu schenken.</p>	
Gesamtbewertung des Vorranggebietes aus regionaler Sicht:	Erheblich bis sehr erheblich negative Umweltauswirkungen

Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. W-142



Schutzgut Mensch	
<i>Erheblich negative Umweltwirkungen durch Immissionen (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) auf das Wohnen/Wohnumfeld sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen werden aufgrund der Ausschlusskriterien (Umgebungsabstände zu Siedlungen) vermieden.</i>	
Klimaschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Immissionsschutzwald/Lärmschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:	Keine erhebliche Betroffenheit

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Schutzgut Arten und Lebensräume (LRP 2023)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	0
Gesetzlich geschützte Biotope (LUBW 2023)	<input type="checkbox"/> nein		
FFH-Mähwiesen sowie deren Verlustflächen (LUBW 2024 / RPF 2023)	<input type="checkbox"/> nein		
Waldbestände > 120 Jahre (RPF 2023)	0,02 ha	< 1 %	0
Waldgebiete mit Habitatbaumgruppen (RPF 2023)	<input type="checkbox"/> nein		
Habitatpotenzial Fledermäuse (NABU/AGF 2021)	<input type="checkbox"/> nein		
Potenzieller Streuobstbestand (LUBW 2020)	<input type="checkbox"/> nein		
Kompensationsflächen/Ökokonto (LUBW 2024)	<input type="checkbox"/> nein		
Schutzgebiete/Schutzfunktionen			
Lage im Biosphärengebiet Schwarzwald, Entwicklungszone	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	
Lage in einem (dienenden) Landschaftsschutzgebiet	4,26 ha	47 %	
Lage in einem Regionalen Grünzug	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	



<u>Biotopverbund</u>			
Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan und/oder Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des regionalen Biotopverbunds (FVA 2010 / LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>		
/			
<u>Natura 2000</u>			
Vogelschutzgebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 3.500 m)	<input type="text" value="ja"/>		
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
FFH-Gebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 1.000 m, bei denen windkraftempfindliche Fledermausarten zum Schutzzweck gehören)	<input type="text" value="nein"/>		
/			
<u>Artenschutz</u>			
Fachbeitrag Artenschutz: Schwerpunktorkommen Kategorie B	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/>
Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn: Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/>
<u>Hinweise der Naturschutzverwaltung für das nachgelagerte Planungs-/Genehmigungsverfahren</u>			
- <i>Mögliches Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten: Nachtkerzenschwärmer, Uhu</i>			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Klima und Luft			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Fläche			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Boden			
Böden von (über)regionaler Bedeutung (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Bodenschutzwald (FVA 2023)	2,33 ha	26 %	<input type="text" value="0"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Wasser			
<u>Grundwasser</u>			
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone II (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone III (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone B / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, B (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone C / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, C (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Sonstiger Wasserschutzwald (FVA 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
<u>Oberflächengewässer</u>			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Retentionsfunktion (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ ₁₀₀ -Ausnahmevorbehalt	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Still- und Fließgewässer	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
/			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	

Schutzgut Landschaft

Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Landschaftsbild im Vorranggebiet (großräumige und kleinräumige visuelle Erlebnisqualität) (LRP 2023)

Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche aufgrund ihrer besonderen Funktion als Erholungswald (LRP 2023)

Schwerpunktgebiet für die Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungsräumen (LRP 2023)

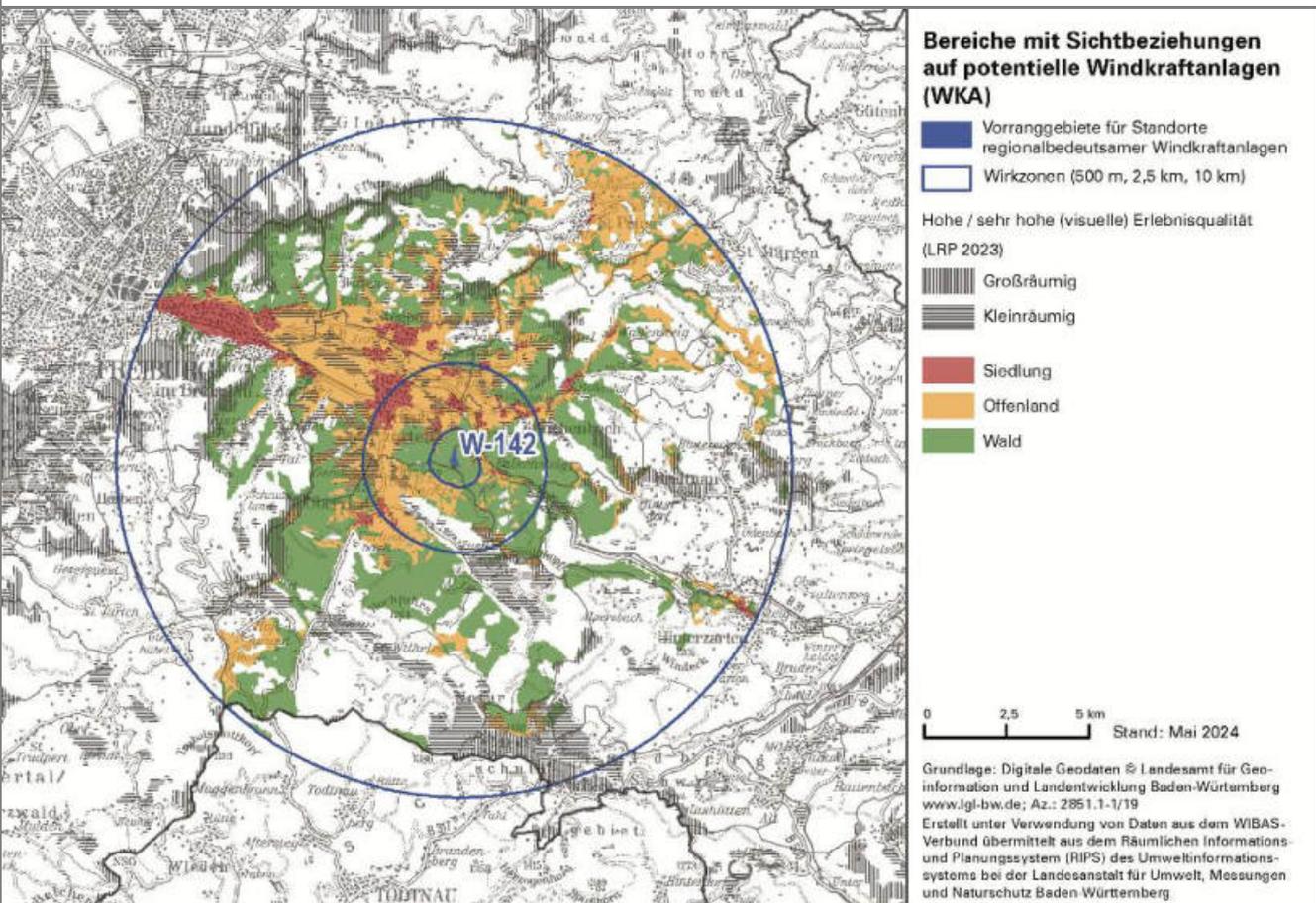
/

Sonstige Hinweise zum Landschaftsschutz

Lage im Naturpark Südschwarzwald oder Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Überregionale und regionale Wanderwege im Vorranggebiet oder im direkten Umfeld von 500 m (Schwarzwaldverein 2024)

Geotope im Vorranggebiet (LGRB 2021)



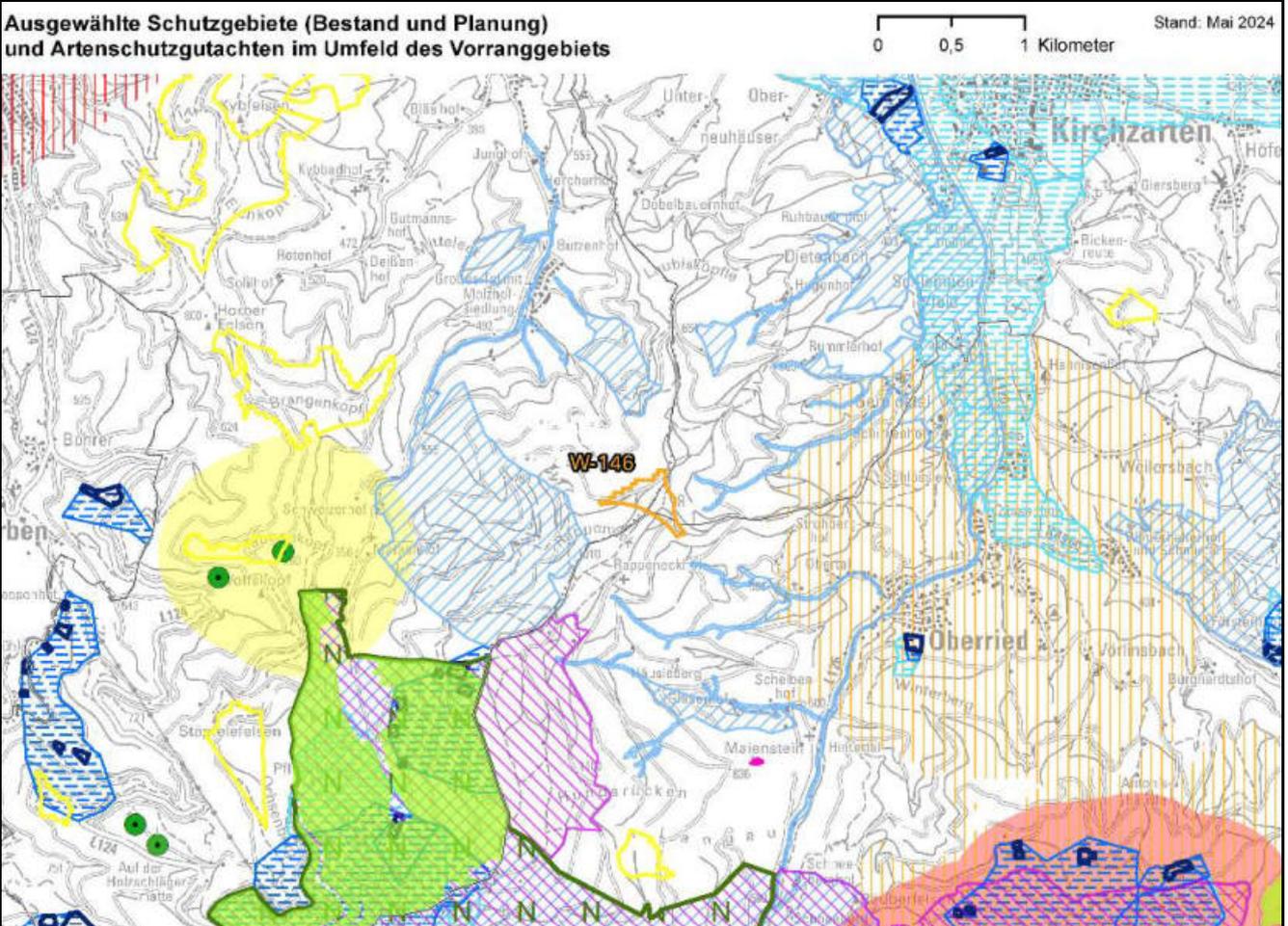
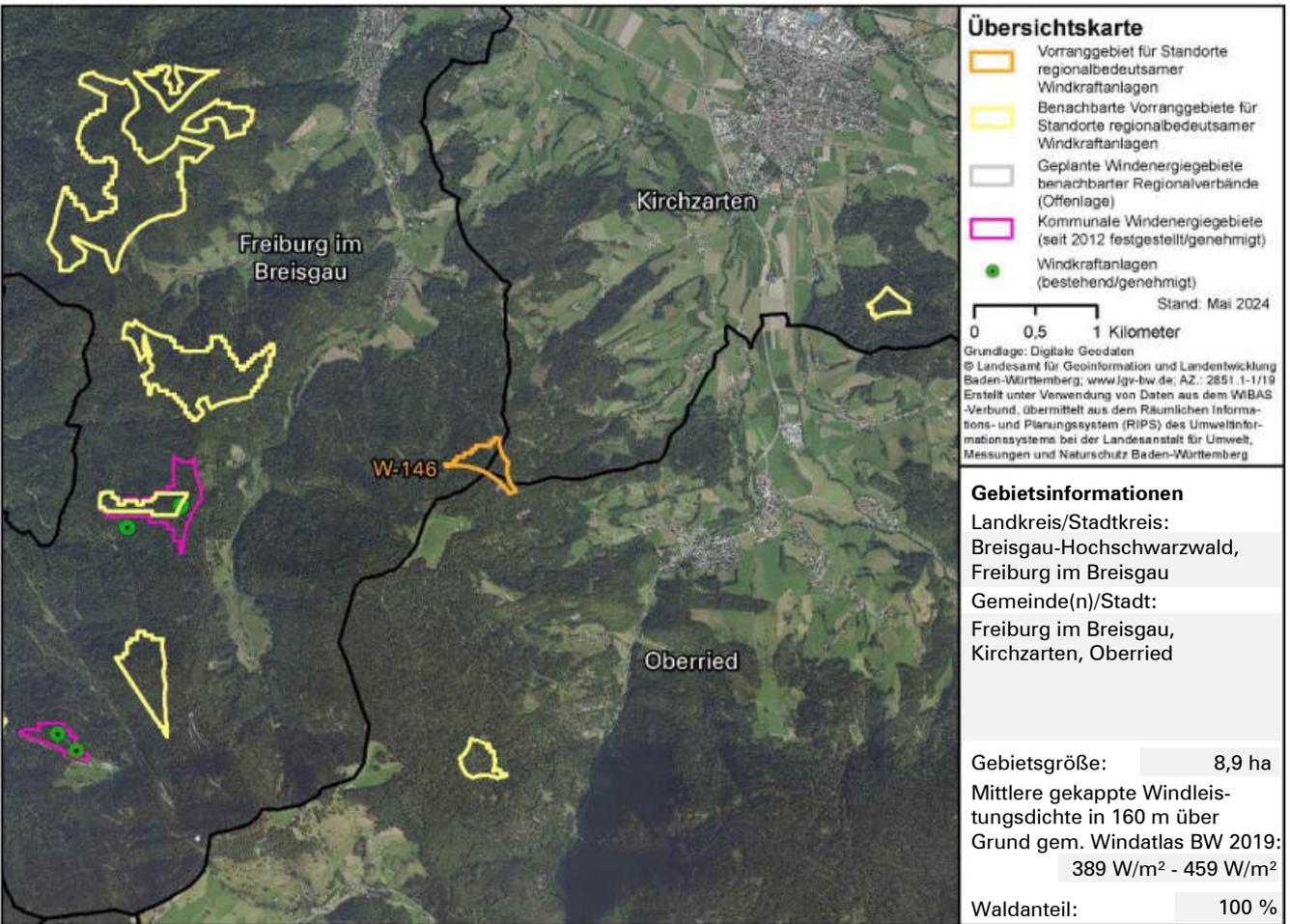
Visuelle Transparenz der Wirkzonen nach Art der Landnutzung sowie Darstellung der Wirkempfindlichkeit bei gleichzeitiger Überlagerung mit der (visuellen) Erlebnisqualität

	Landnutzung			davon betroffene hohe / sehr hohe (visuelle) Erlebnisqualität (LRP 2023)	
	Siedlung	Offenland	Transparenz	Kleinräumig	Großräumig
Wirkzone 1: 0 - 500 m	/	17 %	mittel	11 %	/
Wirkzone 2: 500 - 2.500 m	8 %	46 %	hoch	12 %	/
Wirkzone 3: 2.500 - 10.000 m	2 %	13 %	gering	3 %	1 %

Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht: Erhebliche bis sehr erhebliche Betroffenheit

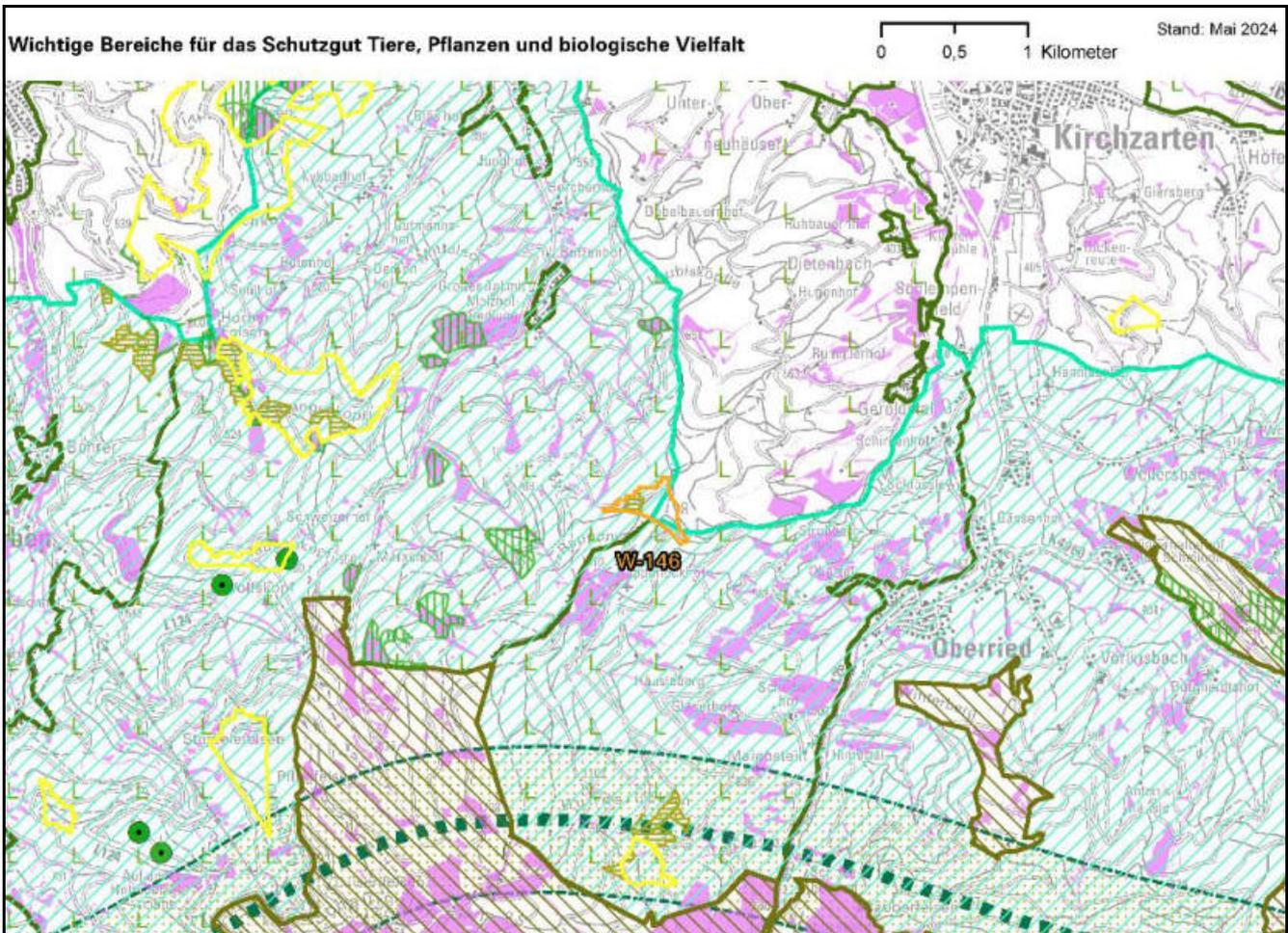
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Im Umkreis von 7,5 km zu einem in höchstem Maße raumwirksam eingetragenen Kulturdenkmal (siehe Kapitel 5.9.2)	<input type="text" value="nein"/>
Vorkommen von raumbedeutsamen Kulturdenkmalen (RVSO/LAD 2021)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und Landnutzungsformen</u>	
Vorkommen von besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmalen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen und Landnutzungsformen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Bodenfunktion Archiv der Kulturgeschichte (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Hinweise zu sonstigen Sachgütern (siehe auch Kapitel 5.9.2)</u>	
Landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	<input type="text" value="nein"/>
Seismologische Messstation (incl. BFO) mit Prüfbereich	<input type="text" value="ja"/>
Weterradar im Radius von 5 - 15 km	<input type="text" value="ja"/>
Behördlicher Richtfunk	<input type="text" value="ja"/>
Anlagen und Belange des zivilen Luftverkehrs	<input type="text" value="nein"/>
Anlagen und Belange der Landesverteidigung	<input type="text" value="nein"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:	Keine erhebliche Betroffenheit
Vorbelastungen und kumulative Wirkungen	
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im Vorranggebiet	<input type="text" value="nein"/>
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="nein"/>
Weitere Vorbelastungen und/oder kumulative Wirkungen	
/	
Benachbarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Offenlage) und/oder kommunale Windenergiegebiete (seit 2012 festgestellt/genehmigt) im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="nein"/>
/	
Gesamtbewertung	
<p>Das Schutzgut Landschaft ist erheblich bis sehr erheblich negativ betroffen. Im mittelbaren Umfeld befindet sich das Vogelschutzgebiet 8114-441 Südschwarzwald. Die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile und gebietsbezogenen Erhaltungsziele windkraftsensibler Vogelarten sind Anhang 3 zu entnehmen und zu beachten. Es liegen zudem Informationen zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>In Bezug auf Waldbestände > 120 Jahre, das Landschaftsschutzgebiet Wagensteigtal-Höllental, den Naturpark Südschwarzwald und (über)regionale Wanderwege sowie eine seismologische Messstation, ein Weterradar und behördlicher Richtfunk bestehen ggf. Prüfbedarfe auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab.</p> <p>Das VRG überlagert in Teilen Bodenschutzwald. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen der Waldfunktion besondere Beachtung zu schenken.</p>	
Gesamtbewertung des Vorranggebietes aus regionaler Sicht:	Erheblich bis sehr erheblich negative Umweltauswirkungen

Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. W-146



Schutzgut Mensch		
<i>Erheblich negative Umweltwirkungen durch Immissionen (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) auf das Wohnen/Wohnumfeld sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen werden aufgrund der Ausschlusskriterien (Umgebungsabstände zu Siedlungen) vermieden.</i>		
Klimaschutzwald (FVA 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>
Immissionsschutzwald/Lärmschutzwald (FVA 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Schutzgut Arten und Lebensräume (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/>
Gesetzlich geschützte Biotope (LUBW 2023)	<input type="text" value="nein"/>		
FFH-Mähwiesen sowie deren Verlustflächen (LUBW 2024 / RPF 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Waldbestände > 120 Jahre (RPF 2023)	<input type="text" value="1,24 ha"/>	<input type="text" value="14 %"/>	<input type="text" value="0"/>
Waldgebiete mit Habitatbaumgruppen (RPF 2023)	<input type="text" value="ja"/>		
Habitatpotenzial Fledermäuse (NABU/AGF 2021)	<input type="text" value="nein"/>		
Potenzieller Streuobstbestand (LUBW 2020)	<input type="text" value="nein"/>		
Kompensationsflächen/Ökokonto (LUBW 2024)	<input type="text" value="nein"/>		
Schutzgebiete/Schutzfunktionen			
Lage im Biosphärengebiet Schwarzwald, Entwicklungszone	<input type="text" value="6,36 ha"/>	<input type="text" value="71 %"/>	
Lage in einem (dienenden) Landschaftsschutzgebiet	<input type="text" value="8,89 ha"/>	<input type="text" value="100 %"/>	
Lage in einem Regionalen Grünzug	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	



<u>Biotopverbund</u>			
Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan und/oder Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des regionalen Biotopverbunds (FVA 2010 / LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
/			
<u>Natura 2000</u>			
Vogelschutzgebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 3.500 m)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
FFH-Gebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 1.000 m, bei denen windkraftempfindliche Fledermausarten zum Schutzzweck gehören)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
<u>Artenschutz</u>			
Fachbeitrag Artenschutz: Schwerpunktorkommen Kategorie B	<input type="checkbox"/>	nein	0
Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn: Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand	<input type="checkbox"/>	nein	0
<u>Hinweise der Naturschutzverwaltung für das nachgelagerte Planungs-/Genehmigungsverfahren</u>			
- <i>Mögliches Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten: Quendel-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer, Uhu</i>			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Klima und Luft			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Fläche			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Boden			
Böden von (über)regionaler Bedeutung (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Bodenschutzwald (FVA 2023)	<input type="text"/>	1,99 ha	<input type="text"/>
		22 %	0
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Wasser			
<u>Grundwasser</u>			
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone II (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="checkbox"/>	nein	
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone III (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone B / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, B (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone C / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, C (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Sonstiger Wasserschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
<u>Oberflächengewässer</u>			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Retentionsfunktion (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ ₁₀₀ -Ausnahmevorbehalt	<input type="checkbox"/>	nein	
Still- und Fließgewässer	<input type="checkbox"/>	nein	
/			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	

Schutzgut Landschaft

Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Landschaftsbild im Vorranggebiet (großräumige und kleinräumige visuelle Erlebnisqualität) (LRP 2023)

Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche aufgrund ihrer besonderen Funktion als Erholungswald (LRP 2023)

Schwerpunktgebiet für die Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungsräumen (LRP 2023)

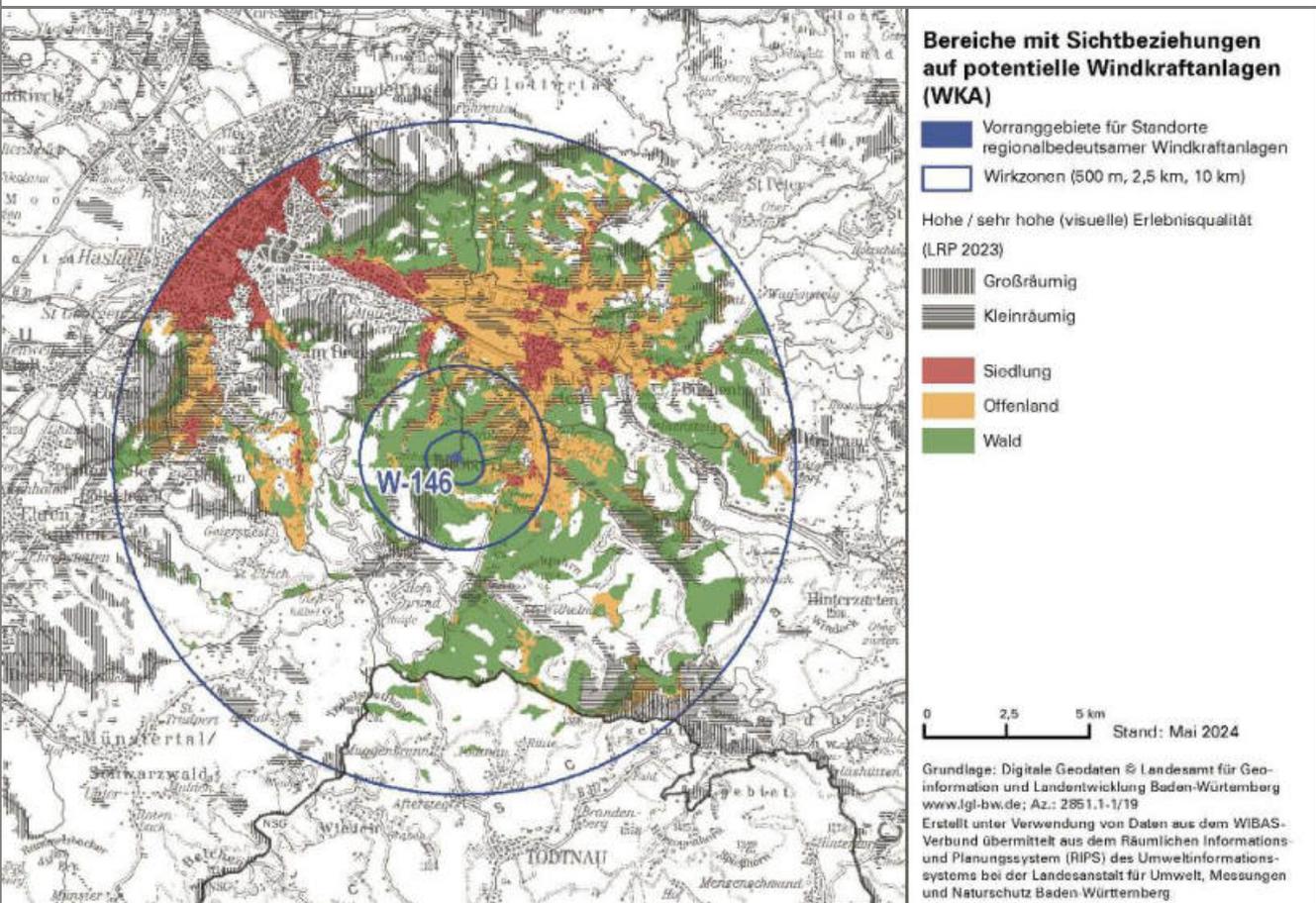
/

Sonstige Hinweise zum Landschaftsschutz

Lage im Naturpark Südschwarzwald oder Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Überregionale und regionale Wanderwege im Vorranggebiet oder im direkten Umfeld von 500 m (Schwarzwaldverein 2024)

Geotope im Vorranggebiet (LGRB 2021)



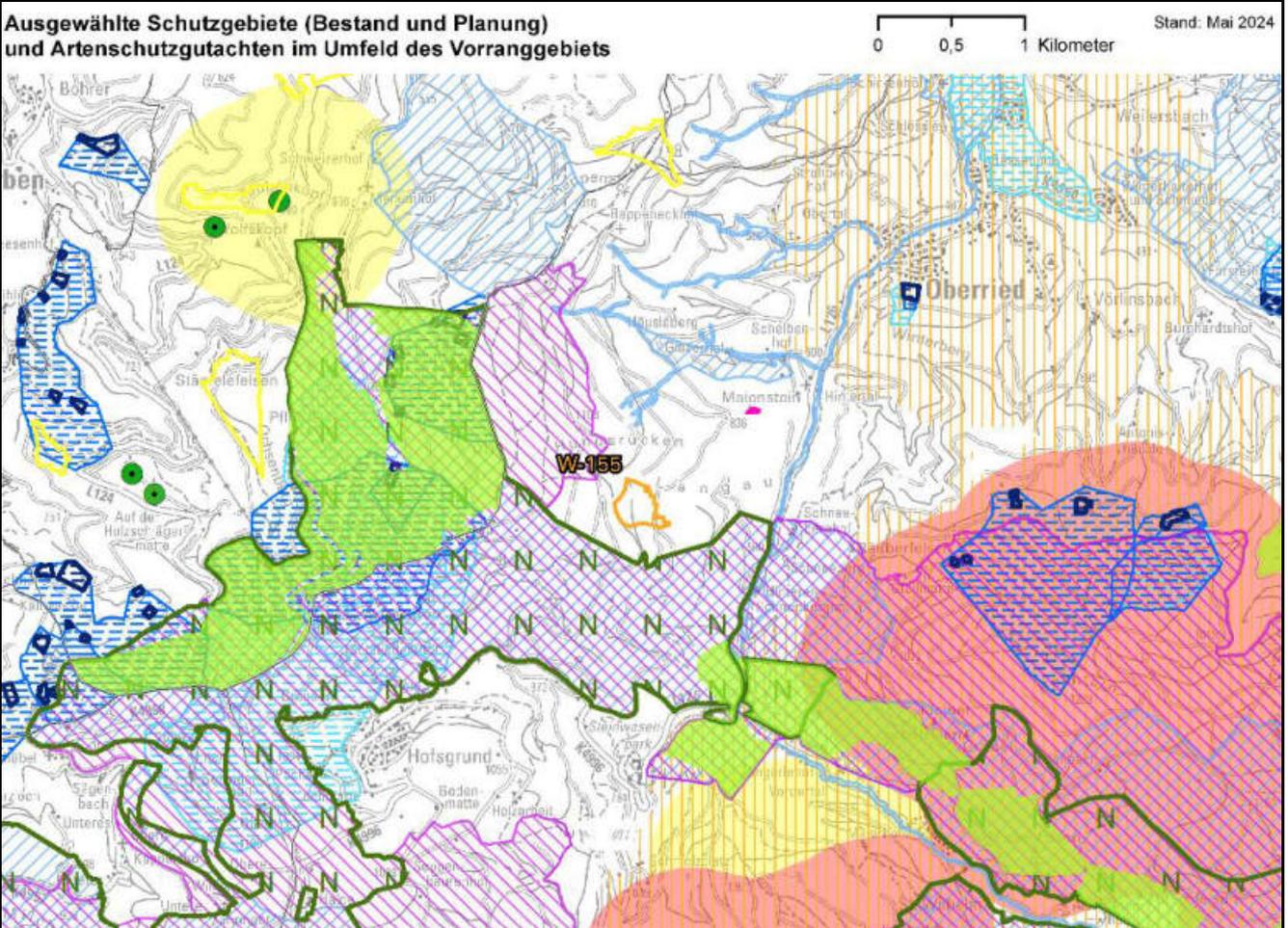
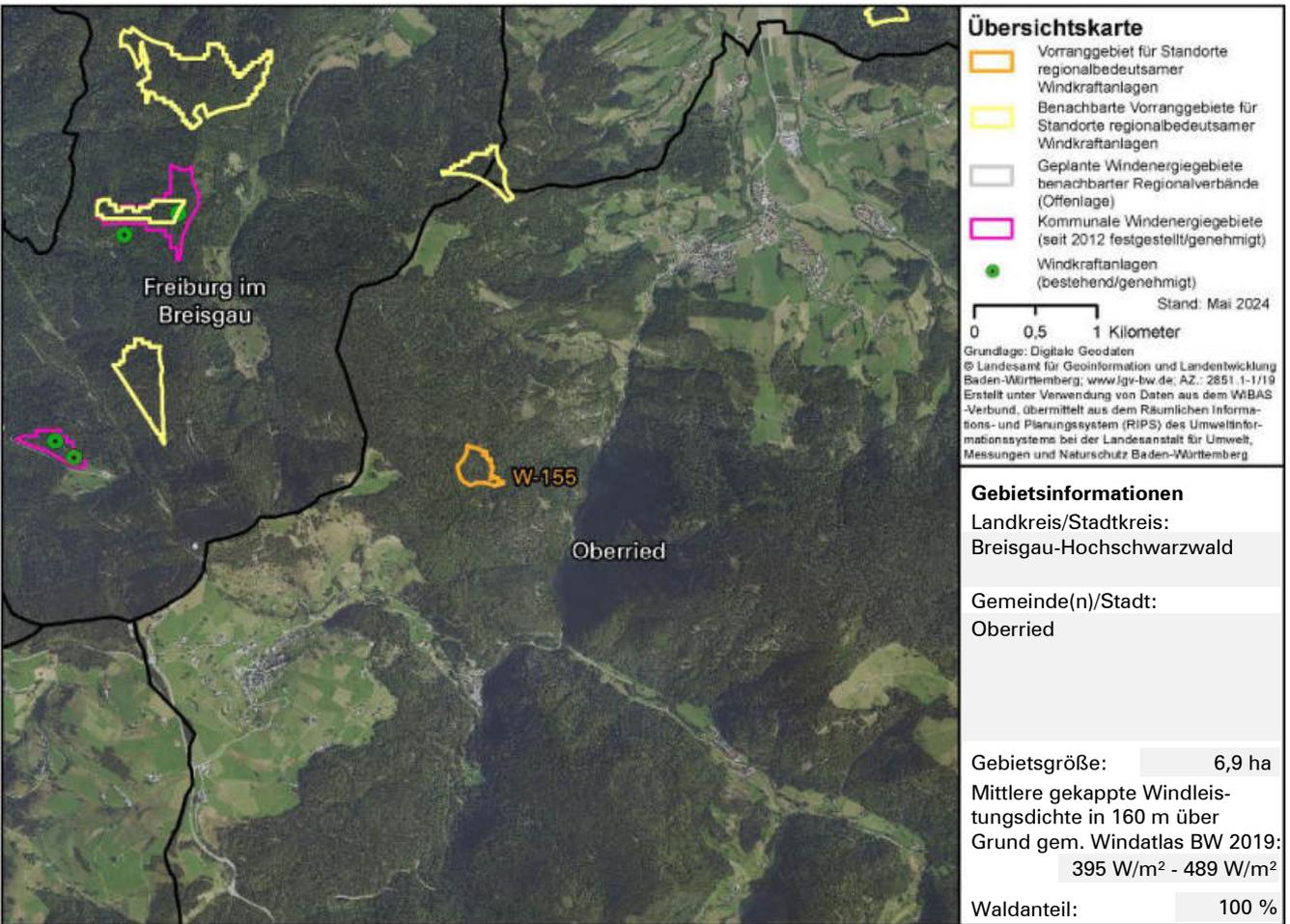
Visuelle Transparenz der Wirkzonen nach Art der Landnutzung sowie Darstellung der Wirkempfindlichkeit bei gleichzeitiger Überlagerung mit der (visuellen) Erlebnisqualität

	Landnutzung			davon betroffene hohe / sehr hohe (visuelle) Erlebnisqualität (LRP 2023)	
	Siedlung	Offenland	Transparenz	Kleinräumig	Großräumig
Wirkzone 1: 0 - 500 m	/	4 %	gering	/	3 %
Wirkzone 2: 500 - 2.500 m	2 %	27 %	mittel	12 %	/
Wirkzone 3: 2.500 - 10.000 m	6 %	13 %	gering	4 %	1 %

Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht: Erhebliche Betroffenheit

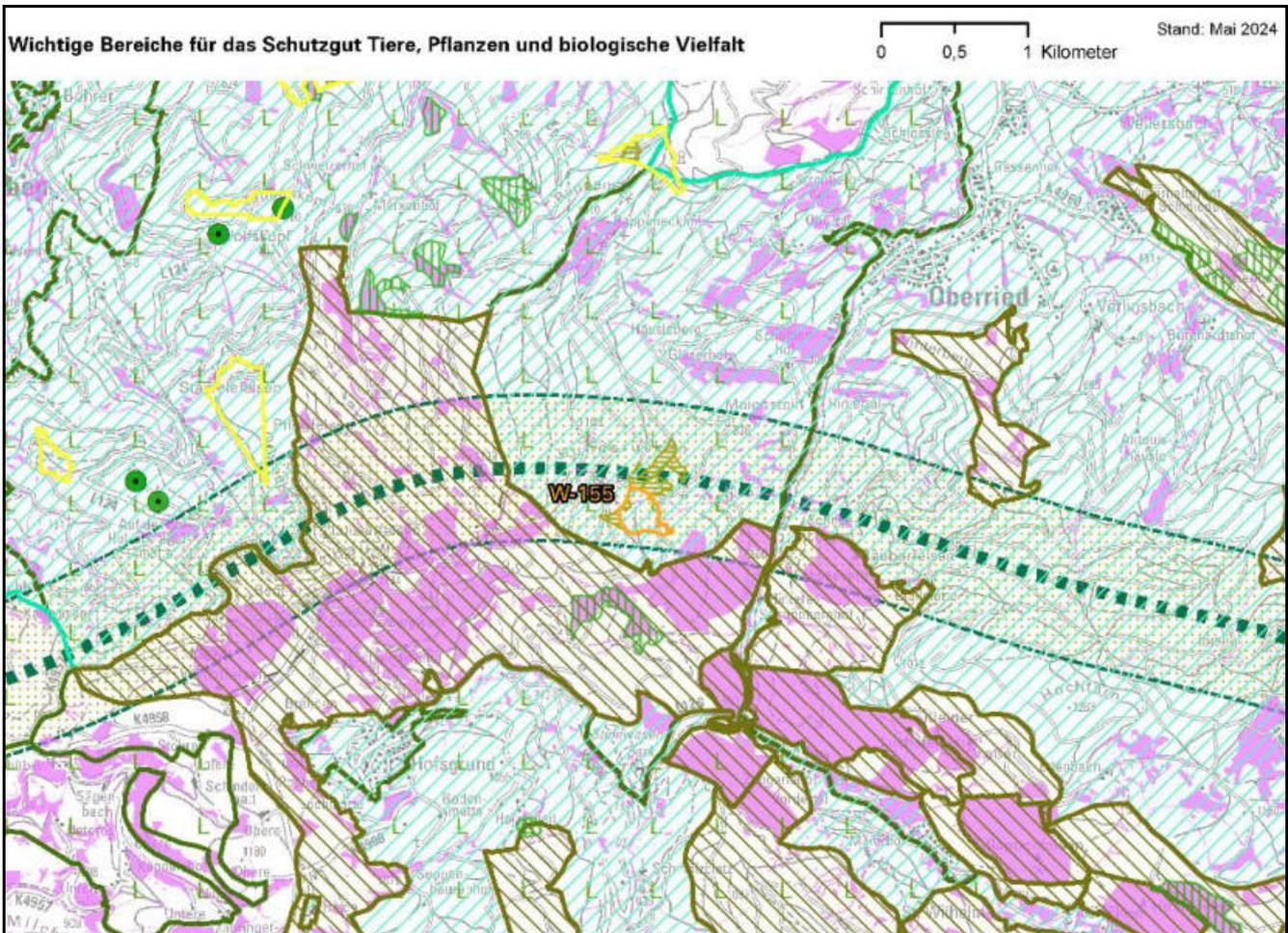
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Im Umkreis von 7,5 km zu einem in höchstem Maße raumwirksam eingetragenen Kulturdenkmal (siehe Kapitel 5.9.2)	<input type="checkbox"/> ja
Vorkommen von raumbedeutsamen Kulturdenkmälern (RVSO/LAD 2021)	<input type="checkbox"/> nein
<u>Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und Landnutzungsformen</u>	
Vorkommen von besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmalen (LRP 2023)	<input type="checkbox"/> nein
Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen und Landnutzungsformen (LRP 2023)	<input type="checkbox"/> nein
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Bodenfunktion Archiv der Kulturgeschichte (LRP 2023)	<input type="checkbox"/> nein
<u>Hinweise zu sonstigen Sachgütern (siehe auch Kapitel 5.9.2)</u>	
Landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	<input type="checkbox"/> nein
Seismologische Messstation (incl. BFO) mit Prüfbereich	<input type="checkbox"/> ja
Weterradar im Radius von 5 - 15 km	<input type="checkbox"/> ja
Behördlicher Richtfunk	<input type="checkbox"/> nein
Anlagen und Belange des zivilen Luftverkehrs	<input type="checkbox"/> nein
Anlagen und Belange der Landesverteidigung	<input type="checkbox"/> nein
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:	Keine erhebliche Betroffenheit
Vorbelastungen und kumulative Wirkungen	
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im Vorranggebiet	<input type="checkbox"/> nein
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="checkbox"/> ja
Weitere Vorbelastungen und/oder kumulative Wirkungen	
/	
Benachbarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Offenlage) und/oder kommunale Windenergiegebiete (seit 2012 festgestellt/genehmigt) im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="checkbox"/> ja
<i>Kumulative Wirkungen sind zu berücksichtigen.</i>	
Gesamtbewertung	
<p>Das Schutzgut Landschaft ist erheblich negativ betroffen. Im mittelbaren Umfeld befinden sich das Vogelschutzgebiet 8114-441 Südschwarzwald und das FFH-Gebiet 8013-342 Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken. Die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile und gebietsbezogenen Erhaltungsziele windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten sind Anhang 3 zu entnehmen und zu beachten. Es liegen zudem Informationen zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>In Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope, Waldbestände > 120 Jahre, Habitatbaumgruppen, das Biosphärengebiet Schwarzwald, das Landschaftsschutzgebiet Schauinsland, den Naturpark Südschwarzwald sowie eine seismologische Messstation und ein Weterradar bestehen ggf. Prüfbedarfe auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Das VRG überlagert in Teilen Bodenschutzwald. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen der Waldfunktion besondere Beachtung zu schenken.</p>	
Gesamtbewertung des Vorranggebietes aus regionaler Sicht:	Erheblich negative Umweltauswirkungen

Gebietssteckbrief zum Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. W-155



Schutzgut Mensch		
<i>Erheblich negative Umweltwirkungen durch Immissionen (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) auf das Wohnen/Wohnumfeld sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen werden aufgrund der Ausschlusskriterien (Umgebungsabstände zu Siedlungen) vermieden.</i>		
Klimaschutzwald (FVA 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>
Immissionsschutzwald/Lärmschutzwald (FVA 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Schutzgut Arten und Lebensräume (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/>
Gesetzlich geschützte Biotope (LUBW 2023)	<input type="text" value="ja"/>		
FFH-Mähwiesen sowie deren Verlustflächen (LUBW 2024 / RPF 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	
Waldbestände > 120 Jahre (RPF 2023)	<input type="text" value="0,38 ha"/>	<input type="text" value="5 %"/>	<input type="text" value="0"/>
Waldgebiete mit Habitatbaumgruppen (RPF 2023)	<input type="text" value="nein"/>		
Habitatpotenzial Fledermäuse (NABU/AGF 2021)	<input type="text" value="nein"/>		
Potenzieller Streuobstbestand (LUBW 2020)	<input type="text" value="nein"/>		
Kompensationsflächen/Ökokonto (LUBW 2024)	<input type="text" value="nein"/>		
Schutzgebiete/Schutzfunktionen			
Lage im Biosphärengebiet Schwarzwald, Entwicklungszone	<input type="text" value="6,94 ha"/>	<input type="text" value="100 %"/>	
Lage in einem (dienenden) Landschaftsschutzgebiet	<input type="text" value="6,94 ha"/>	<input type="text" value="100 %"/>	
Lage in einem Regionalen Grünzug	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text"/>	

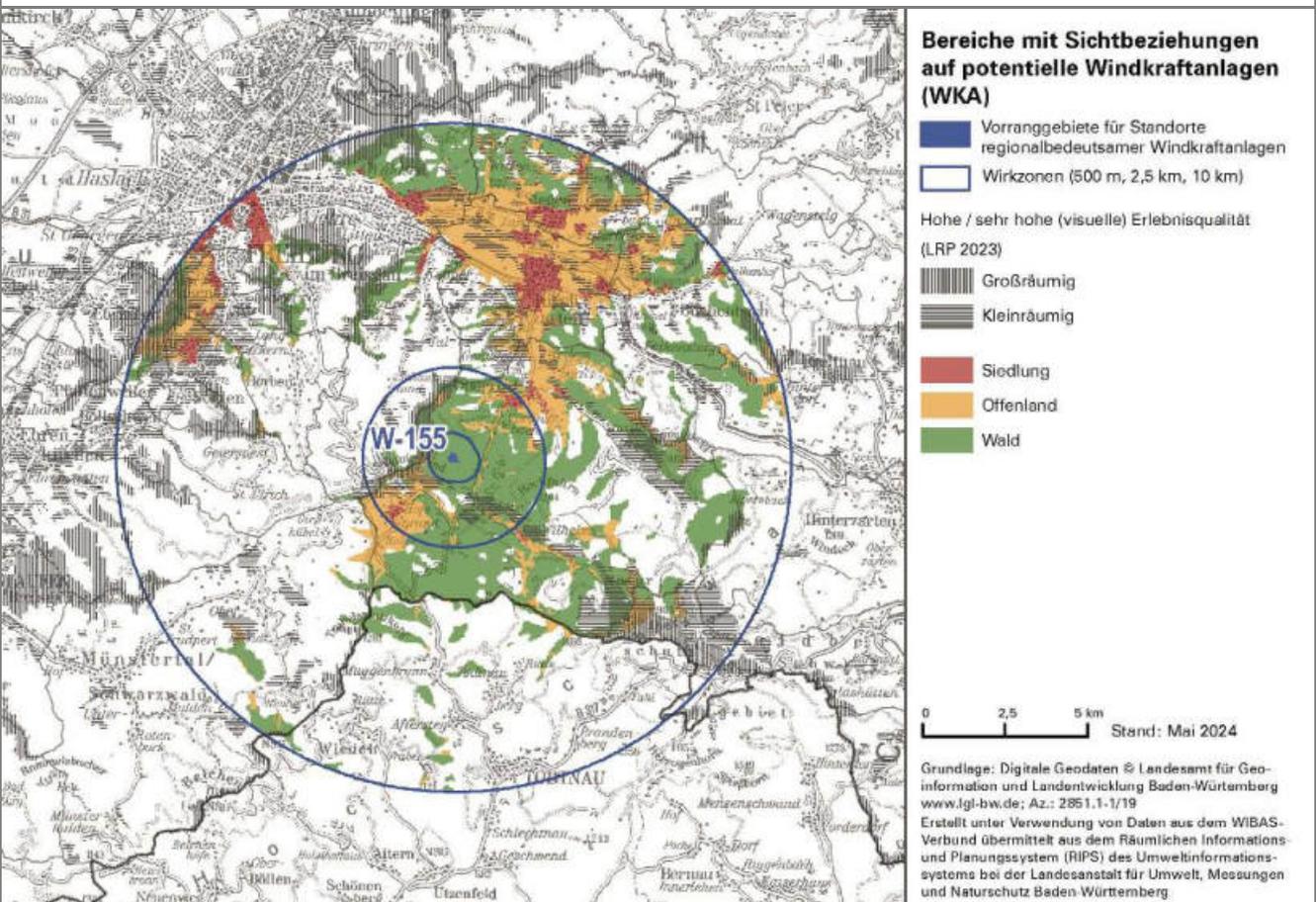


Biotopverbund			
Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan und/oder Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des regionalen Biotopverbunds (FVA 2010 / LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Ökologische Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore/ Waldkorridore sind durch Standortwahl der einzelnen Windkraftanlage sowie zusätzlich benötigter Infrastruktur/ Zuwegung soweit möglich zu reduzieren bzw. zu vermeiden.</i>			
Natura 2000			
Vogelschutzgebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 3.500 m)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
FFH-Gebiet(e) im mittelbaren Umfeld (von bis zu 1.000 m, bei denen windkraftempfindliche Fledermausarten zum Schutzzweck gehören)	<input type="checkbox"/>	ja	
<i>Eine Prüfung der Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ist gegebenenfalls auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene durchzuführen (siehe auch Ziff. 8.3).</i>			
Artenschutz			
Fachbeitrag Artenschutz: Schwerpunktorkommen Kategorie B	<input type="checkbox"/>	nein	0
Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn: Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand	<input type="checkbox"/>	nein	0
Hinweise der Naturschutzverwaltung für das nachgelagerte Planungs-/Genehmigungsverfahren			
- <i>Mögliches Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten: Quendel-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer, Uhu</i>			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Klima und Luft			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Fläche			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Boden			
Böden von (über)regionaler Bedeutung (LRP 2023)	<input type="text" value="0,38 ha"/>	<input type="text" value="5 %"/>	
Bodenschutzwald (FVA 2023)	<input type="text" value="1,73 ha"/>	<input type="text" value="25 %"/>	<input type="text" value="0"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	
Schutzgut Wasser			
Grundwasser			
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone II (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text"/>
Wasserschutzgebiete/Quellschutzgebiete, Zone III (festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt und/oder im Verfahren befindlich)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text"/>
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone B / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, B (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text"/>
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone C / Bereich mit besonderem Potenzial für eine Trinkwassergewinnung, C (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text"/>
Sonstiger Wasserschutzwald (FVA 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text"/>
Oberflächengewässer			
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Retentionsfunktion (LRP 2023)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text"/>
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ ₁₀₀ -Ausnahmegewinnung	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text"/>
Still- und Fließgewässer	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="text"/>
/			
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:		Keine erhebliche Betroffenheit	

Schutzgut Landschaft		
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für das Landschaftsbild im Vorranggebiet (großräumige und kleinräumige visuelle Erlebnisqualität) (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>	<input type="text" value="0"/>
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche aufgrund ihrer besonderen Funktion als Erholungswald (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>	
Schwerpunktgebiet für die Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungsräumen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>	
/		

Sonstige Hinweise zum Landschaftsschutz

Lage im Naturpark Südschwarzwald oder Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord	<input type="text" value="ja"/>
Überregionale und regionale Wanderwege im Vorranggebiet oder im direkten Umfeld von 500 m (Schwarzwaldverein 2024)	<input type="text" value="nein"/>
Geotope im Vorranggebiet (LGRB 2021)	<input type="text" value="nein"/>

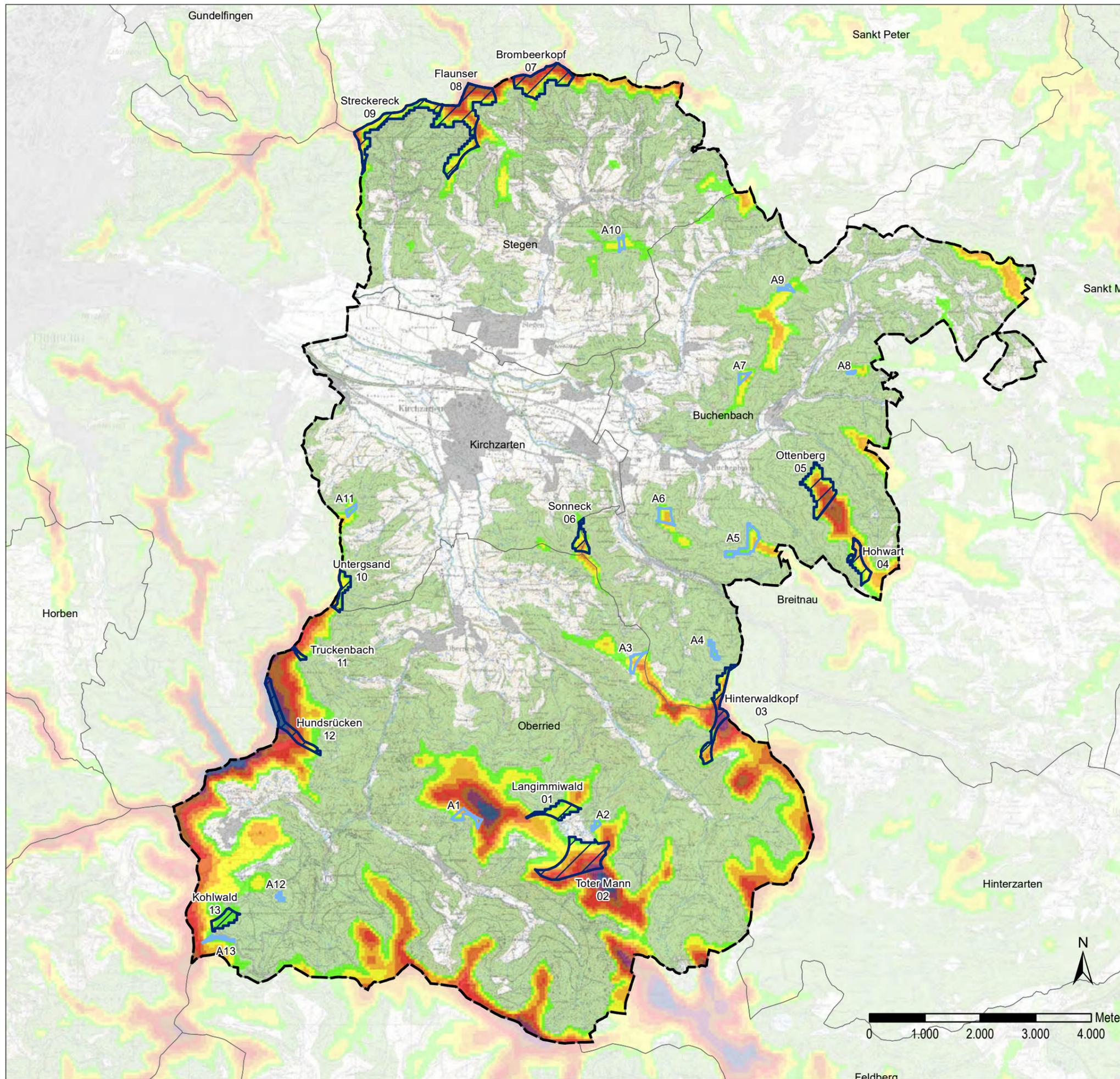


Visuelle Transparenz der Wirkzonen nach Art der Landnutzung sowie Darstellung der Wirkempfindlichkeit bei gleichzeitiger Überlagerung mit der (visuellen) Erlebnisqualität

	Landnutzung			davon betroffene hohe / sehr hohe (visuelle) Erlebnisqualität (LRP 2023)	
	Siedlung	Offenland	Transparenz	Kleinräumig	Großräumig
Wirkzone 1: 0 - 500 m	/	1 %	gering	/	/
Wirkzone 2: 500 - 2.500 m	1 %	18 %	gering	3 %	2 %
Wirkzone 3: 2.500 - 10.000 m	2 %	11 %	gering	4 %	1 %

Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht: Keine erhebliche Betroffenheit

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Im Umkreis von 7,5 km zu einem in höchstem Maße raumwirksam eingetragenen Kulturdenkmal (siehe Kapitel 5.9.2)	<input type="text" value="ja"/>
Vorkommen von raumbedeutsamen Kulturdenkmälern (RVSO/LAD 2021)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und Landnutzungsformen</u>	
Vorkommen von besonders landschaftsbildprägenden Baudenkmalen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen und Landnutzungsformen (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
Aus regionaler Sicht wichtige Bereiche für die Bodenfunktion Archiv der Kulturgeschichte (LRP 2023)	<input type="text" value="nein"/>
<u>Hinweise zu sonstigen Sachgütern (siehe auch Kapitel 5.9.2)</u>	
Landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	<input type="text" value="nein"/>
Seismologische Messstation (incl. BFO) mit Prüfbereich	<input type="text" value="ja"/>
Wetterradar im Radius von 5 - 15 km	<input type="text" value="ja"/>
Behördlicher Richtfunk	<input type="text" value="nein"/>
Anlagen und Belange des zivilen Luftverkehrs	<input type="text" value="nein"/>
Anlagen und Belange der Landesverteidigung	<input type="text" value="nein"/>
Umweltwirkungen auf das Schutzgut aus regionaler Sicht:	Keine erhebliche Betroffenheit
Vorbelastungen und kumulative Wirkungen	
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im Vorranggebiet	<input type="text" value="nein"/>
Bestehende/genehmigte Windkraftanlagen im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="nein"/>
Weitere Vorbelastungen und/oder kumulative Wirkungen	
<i>Seilbahn(en) im direkten Umkreis von 2,5 km</i>	
Benachbarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Offenlage) und/oder kommunale Windenergiegebiete (seit 2012 festgestellt/genehmigt) im direkten Umkreis von 2,5 km	<input type="text" value="nein"/>
/	
Gesamtbewertung	
<p>Kein Schutzgut ist erheblich negativ betroffen.</p> <p>Im mittelbaren Umfeld befinden sich das Vogelschutzgebiet 8114-441 Südschwarzwald und die FFH-Gebiete 8013-341 Schauinsland, 8013-342 Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken sowie 8114-311 Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal. Die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile und gebietsbezogenen Erhaltungsziele windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten sind Anhang 3 zu entnehmen und zu beachten. Es liegen zudem Informationen zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>In Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope, Waldbestände > 120 Jahre, das Biosphärengebiet Schwarzwald, das Landschaftsschutzgebiet Schauinsland, Wildtierkorridor/Waldkorridor, den Naturpark Südschwarzwald sowie eine seismologische Messstation und ein Wetterradar bestehen ggf. Prüfbedarfe auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Das VRG überlagert in Teilen Bodenschutzwald. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen der Waldfunktion besondere Beachtung zu schenken.</p>	
Gesamtbewertung des Vorranggebietes aus regionaler Sicht:	Keine erheblich negativen Umweltauswirkungen



GVV Dreisamtal

Teilfortschreibung FNP Windkraft 2012
Ausweisung von Konzentrationszonen
für die Windkraftnutzung

Stand: frühzeitige Beteiligung

Karte: Untersuchungskulisse und Windhöffigkeit

Untersuchungskulisse

-  Ausschluss (Nr.: A1 - A13)
-  Eignung (Nr.: 1 - 13)

Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe [m/s]

-  5.25 - 5.50
-  5.50 - 5.75
-  5.75 - 6.00
-  6.00 - 6.25
-  6.25 - 6.50
-  6.50 - 6.75
-  6.75 - 7.00
-  > 7.00

Anlage 3

faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft
79100 Freiburg, Tel 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel 0741 - 157 05
69117 Heidelberg, Tel 06221 - 433 265 5
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Projekt **GVV Dreisamtal Teilfortschreibung FNP Windkraft**

Planbezeichnung Untersuchungskulisse und Windhöffigkeit

Maßstab	1:70.000	Karte 7	Datum 27.09.2012
---------	----------	---------	------------------



ZEICHENERKLÄRUNG

- Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen
- Geltungsbereich

Die Konzentrationszonen werden überlagert dargestellt, d.h. die Grundnutzungen des wirksamen Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes "Dreisamtal" Kirchzarten, Buchenbach, Stegen und Oberried (z.B. Flächen für die Landwirtschaft oder Flächen für Wald) sind weiterhin gültig.

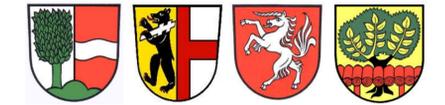
Anlage 4

Verfahrensdaten	
Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal fasst gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans zum Thema Windkraft.	30.11.2011
Durchführung eines Scopingtermins. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden eingeladen und aufgefordert sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.	20.03.2012
Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal billigt den vorgelegten Planentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.	17.10.2012
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.	Anschreiben vom 30.10.2012 mit Frist bis 14.12.2012
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Form der Planauslegung.	12.11.2012 - 30.11.2012 mit Frist zur Abgabe der Stellungnahmen bis 07.12.2012
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung.	22.11.2012
Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für den Teilflächennutzungsplan Windkraft.	26.11.2014
Durchführung der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.	_____ 2015
Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan Windkraft.	_____ 2015
Kirchzarten, den	
Der Vorsitzende des Gemeindeverwaltungsverbandes	
Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht	am _____
Wirksam geworden	am _____
Kirchzarten, den	
Der Vorsitzende des Gemeindeverwaltungsverbandes	

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im GVV "Dreisamtal"

Gemeinden
Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen



Plandaten
M 1:25.000
in Format 113,5 x 80 cm

0 200 400 600 800 1.000 Meter

Plandatum : 26.11.2014
Bearbeiter : Burg / Wa
Projekt-Nr. : S-12-094

fsp.stadtplanung
Fähle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentoring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Teilfortschreibung „Solarenergie“

Neufassung der Plansätze und der Begründung des Regionalplans

**Entwurf zur Anhörung (Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG**

(Stand Mai 2024)



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung „Solarenergie“ sollen die folgenden Plansätze und die Begründung des rechtsgültigen Regionalplans ersetzt werden.

1.2.6 Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien

- (1) G Zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und zum Abbau von Umweltbelastungen sollen die vielfältigen lokalen und regionalen Ansätze zur Steigerung der Ressourceneffizienz, zur Minderung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Erreichung einer Kreislaufwirtschaft fortgeführt und ausgebaut werden.

- (2) G Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele soll möglichst raumverträglich erfolgen.

Begründung zu 1.2.6 Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien

Die Schonung sowie der sparsame und effiziente Einsatz natürlicher Ressourcen ist ein Beitrag zum Klimaschutz und trägt zur Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung bei. Auch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen daher zur Steigerung der Ressourceneffizienz, zur Minderung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Erreichung einer Kreislaufwirtschaft beitragen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine rechtlich verankerte politische Zielsetzung und auf gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene weitgehend Konsens. Auf Ebene der Vereinten Nationen, der EU, des Bundes und des Landes sind ambitionierte Klimaschutzziele festgelegt (vgl. § 3 KSG, § 10 KlimaG BW) und weitreichende planungsrechtliche Erleichterungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzlich verankert (vgl. § 2 EEG, §§ 45b und 45c BNatSchG, § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9, §§ 245e, 249, 249a BauGB, § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG, § 13a LplG). Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es von großer Bedeutung, die erneuerbaren Energien flächensparend, umweltverträglich und in Abstimmung mit anderen konkurrierenden freiraumbezogenen Nutzungsansprüchen auszubauen. Insbesondere in ländlichen Räumen bietet sich damit eine Chance, einen Beitrag zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung zu leisten.

2.4.3 Freizeit und Tourismus

(1) G [unverändert]

(2) G [unverändert]

(3) G Zur Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktion am Standort Rust/Ringsheim ist in der Raumnutzungskarte ein Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus festgelegt. Zulässig sind Dienstleistungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Freizeit- und Tourismusfunktion stehen. Ausgeschlossen sind insbesondere

- Gewerbenutzungen, soweit nicht auf den Bereich Freizeit und Tourismus bezogen,
- Einzelhandelsgroßprojekte einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center).

Ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Solaranlagen auf Grundlage von Bauleitplanungen, soweit die Entwicklung der vorrangigen Freizeit- und Tourismusfunktion innerhalb des Vorranggebiets langfristig gesichert bleibt.

(4) G [unverändert]

Begründung zu 2.4.3 Freizeit und Tourismus

[...]

Die mit der Vorranggebietsfestlegung beabsichtigte langfristige raumordnerische Sicherung des Bereichs für eine Erweiterung der Freizeit- und Tourismus-bezogenen Nutzungen kann mit der (in der Regel befristeten) Errichtung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Solaranlagen in Einklang gebracht werden. Daher und aus Gründen des raumverträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien wird das Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus für Windkraftanlagen und Freiflächen-Solaranlagen geöffnet. Zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung und der langfristigen Entwicklung der Freizeit- und Tourismusfunktion des Vorranggebiets bleibt die Öffnung auf Windkraftanlagen und Freiflächen-Solaranlagen beschränkt, die auf Grundlage einer dem Rechnung tragenden Bauleitplanung realisiert werden.

[...]

3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete)

- (1) Z [unverändert]
- (2) Z [unverändert]
- (3) Z Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in Regionalen Grünzügen innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß Plansatz 4.2.1.1 zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausnahmsweise zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um
- Waldflächen und
 - Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg
- handelt.
- (4) Z Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ist in Regionalen Grünzügen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß Plansatz 4.2.2.1 zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um
- Waldflächen,
 - landwirtschaftliche Vorrangfluren und
 - Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg
- handelt.
- (5) Z Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig einschränken („Agri-PV“) und nicht bereits als standortgebundene bauliche Anlagen der Landwirtschaft gemäß Absatz 2 zugelassen werden können, sind abweichend von Absatz 4 in landwirtschaftlichen Vorrangfluren ausnahmsweise zulässig.
- (6) N Die landwirtschaftlichen Vorrangfluren gemäß Flurbilanz Baden-Württemberg und Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sind entsprechend dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.
- (7) G In Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen gemäß Absatz 2 sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.
- (8) Z [unverändert, bisher Abs. 6]
- (9) G [unverändert, bisher Abs. 7]
- (10)Z [unverändert, bisher Abs. 8]

Begründung zu 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete)

[...]

Zur Förderung des raumverträglichen Ausbaus der Windenergie ist gemäß PS 3.1.1 Abs. 3 die Errichtung von Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß PS 4.2.1.1 zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise zulässig, soweit keine übrigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Windkraftanlagen können im Einzelfall in Regionalen Grünzügen außerhalb des Walds zugelassen werden, soweit es sich nicht um Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg handelt. Der Ausschluss von Waldflächen trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass sich die Grünzugskulisse in der Region ausschließlich auf die vergleichsweise waldarmen Naturräume des Oberrheinischen Tieflands erstreckt. In diesen durch eine hohe Dichte an Wohn- und Gewerbeschwerpunkten sowie Verkehrsstrassen geprägten Räumen übernehmen die – anders als im Schwarzwald – vielfach verhältnismäßig kleinen und keinen räumlichen Zusammenhang bildenden Waldgebiete wichtige Funktionen gemäß landesweiter Waldfunktionenkartierung, z. B. als Erholungs- oder Immissionsschutzwälder. Der Verzicht auf die ausnahmsweise Zulassung von Windkraftanlagen innerhalb der waldbestandenen Teile der Regionalen Grünzüge nimmt auch Bezug auf die zu beachtende landesplanerische Zielfestlegung für den Erhalt von Wäldern in Verdichtungsräumen sowie mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (LEP PS 5.3.5). Mit den Regionalen Grünzügen werden in den Regionsteilen des Tieflands auch die Kerngebiete, Trittsteine und Korridore des Biotopverbunds entsprechend des sich aus § 22 Abs. 4 NatSchG ergebenden Auftrags raumordnerisch gesichert. Diese Bereiche stellen die Lebensraum-schwerpunkte und Ausbreitungsräume der regional wertgebenden Verbundzielarten des Offenlands und des Walds – darunter auch windkraftsensible Arten – dar. Vielfach bilden sie die Hinterlandanbindung für geplante bauliche Querungshilfen an Verkehrswegen gemäß Bundesprogramm bzw. Landeskonzept Wiedervernetzung. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen (einschließlich der erforderlichen Zuwegung) verbundene bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion dieser Bereiche für den Biotopverbund führen. Angesichts der hohen Dichte von Ausbreitungsbarrieren bildenden Flächennutzungen und Infrastrukturtrassen in diesen Regionsteilen stellen diese Gebietskulissen eine Mindestdimension für die Funktionsfähigkeit des räumlich-funktionalen Lebensraumverbunds dar. Örtliche Beeinträchtigungen können deshalb ein erhebliches Risiko für die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in einer großräumigen Dimension bilden. Vor diesen Hintergrund werden aus Vorsorgegründen auch die genannten Gebietskategorien des Biotopverbunds von einer ausnahmsweisen Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen ausgenommen. Auf die sich für die Planungsträger aus § 22 Abs. 2 NatSchG sowie § 46 Abs. 3 JWMG ergebenden Anforderungen zur Berücksichtigung dieser Belange wird verwiesen.

Durch diese Ausnahmeregelung werden außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zusätzlich knapp zwei Drittel der Grünzugskulisse (rd. 500 km²) in der Region für eine Windenergienutzung im Sinne der Vorgabe des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG raumordnerisch geöffnet. Mit dieser Öffnung wird der besonderen Bedeutung erneuerbarer Energien im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse und ihren Beitrag für die öffentliche Sicherheit (§ 2 EEG, § 22 Nr. 2 KlimaG BW) Rechnung getragen.

Zur Förderung des raumverträglichen Ausbaus der Solarenergie ist gemäß PS 3.1.1 Abs. 4 die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß PS 4.2.2.1 zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen

innerhalb der Regionalen Grünzüge unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise zulässig, soweit keine übrigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Freiflächen-Solaranlagen können im Einzelfall in Regionalen Grünzügen außerhalb des Walds zugelassen werden, soweit es sich nicht um landwirtschaftliche Vorrangfluren und nicht um Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg handelt. Der Ausschluss von Waldflächen ist lediglich klarstellender Natur, da Wald für einer Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen nicht in Betracht kommt (vgl. § 9 LWaldG, LEP PS 5.3.4, 5.3.5 u. a.). Mit den „multifunktional“ begründeten Regionalen Grünzügen werden unter anderem Bereiche mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur in den Naturräumen des Oberrheinischen Tieflands gesichert. Der Verzicht auf die ausnahmsweise Zulassung von Freiflächen-Solaranlagen in landwirtschaftlichen Vorrangfluren – der höchsten Wertstufe der Flurbilanz Baden-Württemberg – innerhalb von Regionalen Grünzügen (soweit es sich nicht um sog. „Agri-PV“-Anlagen handelt) nimmt auch Bezug auf landesplanerische Festlegungen zur Sicherung ertragreicher Standorte für die landwirtschaftliche Produktion (siehe LEP PS 2.2.3.7, 2.3.1.4, 2.4.2.5, 5.3.2), unter anderem als Beitrag zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit.

Bei der Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen auf abfallrechtlich genehmigten Deponien nach Beendigung der Deponienutzung ist eine – möglicherweise fehlerhafte – Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur unbeachtlich. Bei der Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von schwimmenden Solaranlagen auf künstlichen Gewässern (Floating-PV-Anlagen) in Regionalen Grünzügen sind Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg unbeachtlich.

Landwirtschaftliche Flächen in den Regionalen Grünzügen, die nicht der höchsten Wertstufe der Flurbilanz Baden-Württemberg zugeordnet sind, werden für eine Solarenergienutzung geöffnet, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg handelt. Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden gezielt, über die Ausnahmeregelung hinaus, zusätzlich landwirtschaftliche Vorrangfluren in Regionalen Grünzügen in einer Größenordnung von 0,2 % der Regionsfläche für eine Solarenergienutzung geöffnet. Dieser Prozentwert entspricht dem Flächenziel gemäß § 21 KlimaG BW.

Mit den Regionalen Grünzügen werden ferner in den Regionsteilen des Tieflands auch die Kerngebiete, Trittsteine und Korridore des Biotopverbunds entsprechend des sich aus § 22 Abs. 4 NatSchG ergebenden Auftrags raumordnerisch gesichert. Diese Bereiche stellen die Lebensraumschwerpunkte und Ausbreitungsräume der regional wertgebenden Verbundzielarten des Offenlands und des Walds – darunter auch solarsensible Arten – dar. Vielfach bilden sie die Hinterlandanbindung für geplante bauliche Querungshilfen an Verkehrswegen gemäß Bundesprogramm bzw. Landeskonzept Wiedervernetzung. Die Errichtung von (zumeist eingezäunten) Freiflächen-Solaranlagen kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion dieser Bereiche für den Biotopverbund führen. Angesichts der hohen Dichte von Ausbreitungsbarrieren bildenden Flächennutzungen und Infrastrukturtrassen in diesen Regionsteilen stellen diese Gebietskulissen eine Mindestdimension für die Funktionsfähigkeit des räumlich-funktionalen Lebensraumverbunds dar. Örtliche Beeinträchtigungen können deshalb ein erhebliches Risiko für die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in einer großräumigen Dimension bilden. Vor diesen Hintergrund werden aus Vorsorgegründen auch die genannten Gebietskategorien des Biotopverbunds von einer ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen

ausgenommen. Auf die sich für die Planungsträger aus § 22 Abs. 2 NatSchG sowie § 46 Abs. 3 JWMG ergebenden Anforderungen zur Berücksichtigung dieser Belange wird verwiesen.

Die Ausnahmeregelung trägt der besonderen agrarstrukturellen Bedeutung und landbaulichen Eignung großer Teile der Oberrheinniederung sowie ihrer landesweiten bzw. bundesweiten und internationalen Bedeutung für den Biotopverbund Rechnung. Durch die Ausnahmeregelung werden zusätzlich knapp ein Sechstel der Grünzugskulisse (rd. 120 km²) in der Region für eine Solarenergienutzung im Sinne der Vorgabe des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG raumordnerisch geöffnet. Mit der gezielten gebietsbezogenen Öffnung und der Ausnahmeregelung wird der besonderen Bedeutung erneuerbarer Energien im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse und ihren Beitrag für die öffentliche Sicherheit (§ 2 EEG, § 22 Nr. 2 KlimaG BW) Rechnung getragen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig einschränken (Agri-PV-Anlagen) sind abweichend von Absatz 4 in landwirtschaftlichen Vorrangfluren ausnahmsweise zulässig, soweit die sonstigen Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt sind. Die Agri-PV-Anlagen müssen die aktuellen Anforderungen gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Diese zusätzliche Ausnahmeregelung für Agri-PV-Anlagen trägt dem besonderen Umstand Rechnung, dass die landwirtschaftliche Hauptnutzung auf landwirtschaftlichen Vorrangfluren in Regionalen Grünzügen mit Agri-PV-Anlagen bestehen bleibt und sich neben der Solarenergienutzung zusätzliche Vorteile für die landwirtschaftliche Nutzung ergeben können. Der Absatz 5 stellt ferner klar, dass bestimmte Agri-PV-Anlagen auch als standortgebundene bauliche Anlagen der Landwirtschaft gemäß Absatz 2 zugelassen werden können. Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (durch Änderung vom 03.07.2023, BGBl. 2023 I Nr. 176, 214) entsprechen i. d. R. den im Rahmen des PS 3.1.1 Abs. 2 zulässigen Agri-PV-Anlagen.

Ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen gemäß Absatz 2 sollen entsprechend PS 3.1.1 Abs. 7 nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen zugeordnet werden. Durch diese als Grundsatz festgelegte Konzentrationsregel soll eine flächenhafte bauliche Prägung der als Grünzug gesicherten freien Landschaft möglichst vermieden werden.

[...]

3.1.2 Grünzäsuren (Vorranggebiete)

[unverändert]

Begründung

[...]

Zu den im Einzelfall ausnahmsweise zulässigen Vorhaben zählen gemäß PS 3.1.2 Abs. 2 standortsgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierter Biogasanlagen und Agri-PV-Anlagen, vgl. Begründung zu PS 3.1.1 Abs. 5) sowie der technischen Infrastruktur, wie z. B. Straßen, Leitungen, Kläranlagen (privilegierte Vorhaben i. S. von § 35 Abs. 1 BauGB). Gegenüber den Regionalen Grünzügen werden die ausnahmsweise zulässigen Vorhaben in Grünzäsuren aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung und der engen Funktions- und Nutzungsverflechtung mit dem Siedlungsraum begrenzt. So ist die Errichtung baulich geprägter Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport auch ausnahmsweise nicht zulässig, weil sie die Funktionsfähigkeit dieser eng begrenzten Freiräume entscheidend beeinträchtigen würden.

[...]

4.2.0 Allgemeine Grundsätze

- (1) G In allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung (Strom und Wärme) geschaffen werden. Dabei sollen regional verfügbare erneuerbare Energiequellen verstärkt genutzt werden. Die Nutzung fossiler Energieträger soll verringert werden.
- (2) G Um den Energieverbrauch zu reduzieren, sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung in allen Bereichen umgesetzt werden.
- (3) G [entfällt]

Begründung

Der Umbau der Energiesysteme – weg von fossilen Energieträgern, hin zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Klimaneutralität – ist eine rechtlich verankerte politische Zielsetzung und auf gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene weitgehend Konsens. Gemäß § 2 EEG liegt die Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Gründe für den notwendigen Umbau sind neben den negativen Klima- und Umweltauswirkungen konventioneller Kraftwerke, auch durch die erforderliche Rohstoffgewinnung, die Begrenztheit der fossilen Ressourcen, der steigende CO₂-Preis sowie die Abhängigkeit von Energieimporten. Der Umbau der Energielandschaft soll daher so gestaltet werden, dass Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz gleichermaßen gewährleistet werden (vgl. LEP PS 4.2.1, 4.2.2).

Neben der Ressourceneinsparung und der Emissionsminderung ermöglicht es der Umbau der Strom- und Wärmeversorgung auf erneuerbare Energieträger, die Energieversorgung zu dezentralisieren und in der Region einen größeren Beitrag zur Energieerzeugung zu leisten. Auch zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung sollen daher verstärkt in allen Teilen der Region vorhandene erneuerbare Energiequellen genutzt werden.

Neben der Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist es aus Gründen der regionalen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit sowie als Beitrag zum Klimaschutz erforderlich, den Energieverbrauch durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung zu reduzieren. Hierzu zählen unter anderem die Sanierung des Gebäudebestands, die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung oder der Ausbau von Wärmenetzen.

4.2.2 Solarenergie

4.2.2.1 Allgemeine Grundsätze

- (1) G Der Ausbau der Solarenergie soll vorrangig in Verbindung mit baulichen Anlagen (z. B. Dachflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwänden) erfolgen.
- (2) G Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig auf vorbelasteten Flächen (z. B. Depo-nien) sowie auf künstlichen Gewässern („Floating-PV“) errichtet werden.
- (3) G Freiflächen-Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen vorrangig so er-richtet werden, dass die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur gering-fügig eingeschränkt wird. („Agri-PV“)

4.2.2.2 Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovolta-ikanlagen

- G Zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen sind in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Photovoltaiknutzung in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein beson-deres Gewicht beizumessen.

4.2.2.3 Standortwahl und Ausgestaltung der Solarenergienutzung

- (1) G Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Lebensraum- und Verbund-funktion für Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion sowie von Kultur- und Sachgütern sollen innerhalb und außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Möglich-keiten einer konfliktmindernden Standortwahl und Ausgestaltung der Freiflächen-Solaranlagen genutzt werden.
- (2) G Eine großflächige technische Prägung und verminderte Zugänglichkeit der freien Landschaft durch eine starke räumliche Häufung von Freiflächen-Solaranlagen so-wie eine zusätzliche Barrierewirkung entlang von Verkehrswegen für Tiere soll ver-mieden werden.

Begründung zu 4.2.2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Region Südlicher Oberrhein eignet sich aufgrund der hohen Sonneneinstrahlung und langer Sonnenscheindauer grundsätzlich für die Nutzung der Solarenergie. Aufgrund

- der besonderen agrarstrukturellen Standortgunst mit Böden hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft,
- der zunehmenden Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie für den Rohstoffabbau,
- der hohen naturschutzfachlichen Restriktionsdichte,
- der in Teilräumen hohen Wertigkeit des Freiraums auch für landschaftsgebundenen Tourismus und Erholung sowie
- der vor allem im Schwarzwald gegebenen topografischen Einschränkungen

sollen zur Nutzung des solaren Energiepotenzials in der Region gemäß PS 4.2.2 Abs. 1 vorrangig Dachflächen, Parkplätze sowie andere bauliche Anlagen (z. B. Lärmschutzwände) genutzt werden.

Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln aus regionalem Anbau, zur Pflege der Kulturlandschaft und als regionaler Wirtschaftsfaktor unerlässlich. Zur Minderung möglicher Raumnutzungskonkurrenzen, insbesondere zur Landwirtschaft, sollen für Freiflächen-Solaranlagen gemäß PS 4.2.2 Abs. 2 vorrangig bereits vorbelastete Bereiche (z. B. Deponien) sowie künstliche Gewässer („Floating-PV“) herangezogen werden. Diesen Anlagen dürfen keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Gemäß PS 4.2.2 Abs. 3 sind in der Kaskade der raumordnerisch gewünschten Anlagentypen den üblichen Freiflächen-Solaranlagen solche vorzuziehen, die die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig einschränken (Agri-PV-Anlagen).

Begründung zu 4.2.2.2 Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Gemäß den Vorgaben des § 21 KlimaG BW sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % der Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Für die Region Südlicher Oberrhein entspricht dies einer Gesamtfläche von mindestens 800 ha. Ferner sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG). Die Vorgaben haben das grundsätzliche Ziel, die Flächenkulisse, auf denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht errichtet werden können, zu vergrößern und zu sichern.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung der bundes- und landesplanerischen Vorgaben. Bei der Ermittlung der wirtschaftlich/technisch geeigneten und konfliktarmen/raumverträglichen Gebiete kamen eine Vielzahl an Eignungs-, Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung, wobei der Öffnung Regionaler Grünzüge ein besonders Gewicht im Sinne einer Vergrößerung der regionalplanerischen Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beigemessen wurde.

Gemäß § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. § 2 EEG entbindet den Träger der Regionalplanung jedoch nicht von einer im Grundsatz ergebnisoffenen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, bei der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und

untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2023 insbesondere mit der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von bis zu 200 m (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) sowie der Privilegierung bestimmter Agri-PV-Anlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) zwei grundsätzliche Neuerungen eingeführt. Die Neuregelungen werden mit den entsprechenden Plansätzen aufgegriffen und die von der Privilegierung erfassten Bereiche bei der Ermittlung der Vorbehaltsgebiete im Interesse eines beschleunigten Ausbaus der Solarenergie berücksichtigt.

Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten wird keine außergebietliche Ausschlusswirkung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen herbeigeführt. Die Vorbehaltsgebiete weisen eine besondere regionalplanerische Eignung auf. Sie sind dabei als zusätzliche Flächenkulisse zu den bestehenden Möglichkeiten außerhalb der freiraumschützenden Gebietsfestlegungen sowie zu deren Öffnung gemäß PS 3.1.1 Abs. 4 und PS 2.4.3 Abs. 3 zugunsten eines Ausbaus der Solarenergie zu sehen.

Innerhalb und außerhalb der Vorbehaltsgebiete ist für Freiflächen-Solaranlagen – soweit nicht ein bauplanungsrechtlicher Privilegierungstatbestand greift – weiterhin ein Bebauungsplan und i. d. R. auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Von Seiten eines Vorhabensträgers lässt sich aus der regionalplanerischen Gebietsfestlegung kein Anspruch auf eine Bauleitplanung ableiten. In den Vorbehaltsgebieten ist der Photovoltaiknutzung in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Das Planungskonzept umfasst neben der Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (z. B. LEP PS 1.9, 2.2.3.7, 2.3.1.4, 2.4.2.5, 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.3.1 und 5.3.2) auch eine Abwägung mit den weiteren regionalplanerischen Festlegungen. Die Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern regelmäßig Regionale Grünzüge (vgl. PS 3.1.1 Abs. 4). Des Weiteren überlagern die Vorbehaltsgebiete im Einzelfall Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Zone B und C. Die Genehmigungspraxis zeigt, dass Freiflächen-Solaranlagen in Zonen III, IIIa und IIIb von Wasserschutzgebieten unter Beachtung wasserwirtschaftlicher technischer Vorgaben regelmäßig genehmigungsfähig sind. Die überlagernde Festlegung ist möglich, weil diese fachtechnische Vereinbarkeit analog auch für die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Zone B und C regelmäßig anzunehmen ist. Ferner überlagert ein Vorbehaltsgebiet in einem Fall ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ₁₀₀-Ausnahmeverbehalt. Auch hier stehen die überlagernden Festsetzungen sich nicht unüberwindbar entgegen, weil die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes in diesen Gebieten aufgrund der Ausnahmemöglichkeiten nach PS 3.4 Abs. 2 oder Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 WHG grundsätzlich hergestellt werden kann.

Im Detail sind die Rahmenbedingungen, die methodischen Leitlinien, die einzelnen Arbeitsschritte sowie Eignungs-, Ausschluss- und Abwägungskriterien der Planung im Umweltbericht zum Plankapitel 4.2.2 dargestellt.

Durch die Festlegung von 114 Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Kulisse von rund 1.500 ha liegt ein für die gesamte Region Südlicher Oberrhein abgestimmtes Konzept für die Nutzung der Solarenergie an planerisch geeigneten Standorten vor. Es eröffnet Raum für einen konsequenten raumverträglichen Ausbau der Solarenergienutzung. Bei einer Gesamtfläche der Region von rund 407.100 ha ergibt sich ein Flächenanteil von rund 0,4 %. Damit wird das Flächenziel für die Region Südlicher Oberrhein umgesetzt. Auf die weit darüberhinausgehenden zusätzlichen

Möglichkeiten außerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen und Öffnungen von Regionalen Grünzügen wird hingewiesen.

Hinweise zu spezifischen Eigenschaften und Nutzungsrestriktionen der festgelegten Vorbehaltsgebiete, die ggf. auf den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen zu berücksichtigen bzw. tiefergehend zu prüfen sind, sind in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts zum Kapitel 4.2.2 dargestellt.

Begründung zu 4.2.2.3 Standortwahl und Ausgestaltung der Solarenergienutzung

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen gehen Auswirkungen auf die Umwelt einher. Ein raumverträglicher Ausbau der Solarenergienutzung setzt voraus, dass die Freiflächen-Solaranlagen an geeigneten, möglichst konfliktarmen Standorten errichtet werden. Neben der regionalen Planungsebene kommt insbesondere den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen eine entscheidende Aufgabe zu, negative Umweltauswirkungen zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.

Innerhalb und außerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutender Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll die Standortwahl daher so gestaltet werden, dass Möglichkeiten einer konfliktmindernden Aufstellung und Ausgestaltung der Freiflächen-Solaranlagen genutzt werden. Durch ein angepasstes Nutzungskonzept können sich weitere Optimierungsmöglichkeiten in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Insbesondere die Belange der Lebensraum- und Verbundfunktion für Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion sowie von Kultur- und Sachgütern sollen so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen wo immer möglich vermieden oder minimiert werden.

Eine großflächige technische Prägung und verminderte Zugänglichkeit der freien Landschaft durch eine starke räumliche Häufung von Freiflächen-Solaranlagen sowie eine zusätzliche Barrierewirkung entlang von Verkehrswegen für Tiere soll vermieden werden. Hinweise für eine raumverträgliche Standortwahl und Ausgestaltung der Solarenergienutzung auf nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen sind im Umweltbericht zum Plankapitel 4.2.2 dargestellt.

4.2.6 Energieverteilung und -speicherung

- (1) G Optimierung, Um- und Ausbau bestehender Leitungen für Strom, Erdgas, Wasserstoff und Wärme sollen Vorrang vor deren Neubau haben.
- (2) G Der notwendige Aus- und Neubau der Energienetze und Energiespeicher soll siedlungs- und landschaftsschonend sowie möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen erfolgen. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft soll vermieden, Siedlungen freigehalten und bestehende Belastungen abgebaut werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine unterirdische Leitungsverlegung anzustreben.

Begründung zu 4.2.6 Energieverteilung und -speicherung

Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien eröffnen sich Möglichkeiten, die Energieversorgung zu dezentralisieren. Gleichzeitig verändert sich das räumliche Muster aus Strom- und Wärmeproduktion sowie Energieverbräuchen auf allen Maßstabsebenen. Dies erfordert einen weiteren Aus- und Neubau der Energienetze (Leitungen für Strom, Erdgas, Wasserstoff, Wärme) einschließlich der zugehörigen Infrastrukturen (Umspannwerke, Konverter, Verdichterstationen, Elektrolyseure, Speicher) etc. Im Interesse der Raumverträglichkeit sollen dabei die Möglichkeiten der Optimierung, des Aus- und Umbaus vorhandener Infrastrukturen einem Neubau vorgezogen werden.

Die Planungen und Maßnahmen zum Ausbau der Energieversorgungsnetze sollen mit der regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur abgestimmt werden, um Belastungen von Mensch und Umwelt zu vermeiden. Beim Neubau von Leitungen sollen daher Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrsstrassen genutzt werden, um eine weitere Zerschneidung von Freiräumen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu vermeiden (vgl. LEP PS 4.2.4). Der Neubau der zugehörigen Infrastrukturen (s. o.) soll an bereits vorgeprägten Standorten sowie in bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen.

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Teilfortschreibung „Solarenergie“

Synoptische Darstellung der Neufassung der Plansätze des Regionalplans

**Entwurf zur Anhörung (Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG**

(Stand Mai 2024)



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung „Solarenergie“ sollen die Absätze folgender Plansätze des rechtsgültigen Regionalplans ersetzt werden.

Rechtskräftiger Regionalplan (Stand 2019)	Neufassung (Entwurf zur Anhörung)
1.2.6 Die Region der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien	1.2.6 Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien
<p>G Zur Sicherung der ökonomischen Leistungsfähigkeit, des Naturhaushalts sowie zur Profilierung der Region als Teil der Energievorbildregion Oberrhein sollen die vielfältigen lokalen und regionalen Ansätze zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Reduktion von Luftschadstoffen sowie die Nutzung regenerativer Energien fortgeführt und ausgebaut werden.</p>	<p>(1) G Zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und zum Abbau von Umweltbelastungen sollen die vielfältigen lokalen und regionalen Ansätze zur Steigerung der Ressourceneffizienz, zur Minderung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Erreichung einer Kreislaufwirtschaft fortgeführt und ausgebaut werden.</p> <p>(2) G Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele soll möglichst raumverträglich erfolgen.</p>
2.4.3 Freizeit und Tourismus	2.4.3 Freizeit und Tourismus
<p>(3) Z Zur Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktion am Standort Rust/Ringsheim ist in der Raumnutzungskarte ein Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus festgelegt. Zulässig sind Dienstleistungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Freizeit- und Tourismusfunktion stehen. Ausgeschlossen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbenutzungen, soweit nicht auf den Bereich Freizeit und Tourismus bezogen, • Einzelhandelsgroßprojekte einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center). 	<p>(3) Z Zur Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktion am Standort Rust/Ringsheim ist in der Raumnutzungskarte ein Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus festgelegt. Zulässig sind Dienstleistungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Freizeit- und Tourismusfunktion stehen. Ausgeschlossen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbenutzungen, soweit nicht auf den Bereich Freizeit und Tourismus bezogen, • Einzelhandelsgroßprojekte einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center). <p>Ausnahme weise zulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Solaranlagen auf Grundlage von Bauleitplänen, soweit die Entwicklung der vorrangigen Freizeit- und Tourismusfunktion innerhalb des Vorranggebiets langfristig gesichert bleibt.</p>

3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete)	3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete)
<p>(3) Z Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Plansatzes 4.2.2 ist darüber hinaus in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich nicht um Waldflächen handelt, • es sich nicht um Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorrangfluren Stufe 1 gemäß Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg) handelt, • es sich nicht um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg handelt, • nach Beendigung dieser Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird. <p>In Regionalen Grünzügen ist bei der Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf abfallrechtlich genehmigten Deponien nach Beendigung der Deponienutzung abweichend von Satz 1 eine Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 unbeachtlich.</p> <p>Die Vorrangfluren Stufe 1 sowie Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds sind entsprechend dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.</p>	<p>(3) Z Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in Regionalen Grünzügen innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß Plansatz 4.2.1.1 zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausnahmsweise zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen und • Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg <p>handelt.</p> <p>(4) Z Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ist in Regionalen Grünzügen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß Plansatz 4.2.2.1 zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen, • landwirtschaftliche Vorrangfluren und • Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg <p>handelt.</p> <p>(5) Z Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig einschränken („Agri-PV“) und nicht bereits als standortgebundene bauliche Anlagen der Landwirtschaft gemäß Absatz 2 zugelassen werden können, sind abweichend von Absatz 4 in landwirtschaftlichen Vorrangfluren ausnahmsweise zulässig.</p>

	(6) N Die landwirtschaftlichen Vorrangfluren gemäß Flurbilanz Baden-Württemberg und Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sind entsprechend dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.
(4) G In Regionalen Grünstreifen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.	(7) G In Regionalen Grünstreifen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen gemäß Absatz 2 sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.
(5) G In Regionalen Grünstreifen ausnahmsweise zulässige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere führen.	[entfällt (s. PS 4.2.2.2 Abs. 1 neu)]
(6) Z [...]	(8) Z [unverändert]
(7) G [...]	(9) G [unverändert]
(8) Z [...]	(10)Z [unverändert]
4.2.0 Allgemeine Grundsätze	4.2.0 Allgemeine Grundsätze
(1) G In allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei sollen regional verfügbare erneuerbare Energiequellen verstärkt genutzt werden. Die Nutzung konventioneller Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) soll verringert werden.	(1) G In allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung (Strom und Wärme) geschaffen werden. Dabei sollen regional verfügbare erneuerbare Energiequellen verstärkt genutzt werden. Die Nutzung fossiler Energieträger soll verringert werden.
(2) G Um den Energieverbrauch zu reduzieren, sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung in allen Bereichen umgesetzt werden.	[unverändert]
(3) G Die Vorgaben von Bundes- und Landesregierung zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, zur Energieeinsparung und zum Ausstoß von Treibhausgasen sollen eingehalten und möglichst übertroffen werden.	[entfällt (s. PS 1.2.6 Abs. 2 neu)]

4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik	4.2.2 Solarenergie
	4.2.2.1 Allgemeine Grundsätze
(1) G Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen (z. B. Dachflächen, Gebäudefassaden, Lärmschutzwänden) errichtet werden.	(1) G Der Ausbau der Solarenergie soll vorrangig in Verbindung mit baulichen Anlagen (z. B. Dachflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwänden) erfolgen.
(2) G Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen Standortalternativen geprüft und Standorte in Bereichen außerhalb von regionalplanerischen Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz bevorzugt werden, die bereits Vorbelastungen aufweisen. Wenn zumutbare Alternativen nicht bestehen, sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise in Regionalen Grünzügen nach den Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zulässig.	(2) G Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig auf vorbelasteten Flächen (z. B. Deponien) sowie auf künstlichen Gewässern („Floating-PV“) errichtet werden.
	(3) G Freiflächen-Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen vorrangig so errichtet werden, dass die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig eingeschränkt wird. („Agri-PV“)
	4.2.2.2 Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen
	G Zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen sind in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Photovoltaiknutzung in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.
	4.2.2.3 Standortwahl und Ausgestaltung der Solarenergienutzung
	(1) G Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Lebensraum- und Verbundfunktion für Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion sowie von Kultur- und Sachgütern sollen innerhalb und außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Möglichkeiten einer konfliktmindernden Standortwahl und Ausgestaltung der Freiflächen-Solaranlagen genutzt werden.
	(2) G Eine großflächige technische Prägung und verminderte Zugänglichkeit der freien Landschaft durch eine starke räumliche Häufung von Freiflächen-Solaranlagen sowie eine zusätzliche

	Barrierewirkung entlang von Verkehrswegen für Tiere soll vermieden werden.
4.2.6 Energieverteilung	4.2.6 Energieverteilung und -speicherung
(1) G Optimierung und Ausbau bestehender Infrastrukturtrassen für Strom, Gas und Wärme sollen Vorrang vor deren Neubau haben.	(1) G Optimierung, Um- und Ausbau bestehender Leitungen für Strom, Erdgas, Wasserstoff und Wärme sollen Vorrang vor deren Neubau haben.
(2) G Der notwendige Aus- und Neubau der Energieversorgungsnetze soll siedlungs- und landschaftsschonend sowie möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen erfolgen. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft soll vermieden, Siedlungen freigehalten und bestehende Belastungen abgebaut werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine unterirdische Leitungsverlegung anzustreben.	(2) G Der notwendige Aus- und Neubau der Energienetze und Energiespeicher soll siedlungs- und landschaftsschonend sowie möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen erfolgen. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft soll vermieden, Siedlungen freigehalten und bestehende Belastungen abgebaut werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine unterirdische Leitungsverlegung anzustreben.

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Teilfortschreibung „Windenergie“

Neufassung der Plansätze und der Begründung des Regionalplans

**Entwurf zur Anhörung (Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG**

(Stand Mai 2024)



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung „Windenergie“ soll das Plankapitel 4.2.1 Windenergie des rechtsgültigen Regionalplans ersetzt werden. Darüber hinaus sollen mit dieser Teilfortschreibung zwei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 78 „Offenlandkomplex westlich Nordweil“ (Kenzingen) und Nr. s17 „Waldkomplex Trogloch-Buch-Brandkopf“ (Bad Peterstal-Griesbach) (PS 3.2.1) teilweise zurückgenommen werden, um die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu ermöglichen.

4.2.1 Windenergie

4.2.1.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

- (1) Z Zur Nutzung der Windenergie sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen als sogenannte Rotor-out-Gebiete festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen.
- (2) Z Innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen ausgeschlossen, soweit dies nicht aus rechtlich zwingenden Belangen erforderlich ist.
- (3) Z Die Möglichkeit der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen darf durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Umgebung keine Einschränkung erfahren.
- (4) Z Innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind Anlagen zur Solarenergienutzung ausnahmsweise zulässig, soweit die vorrangige Windenergienutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließungsmaßnahmen nicht eingeschränkt wird und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

4.2.1.2 Standortwahl und Ausgestaltung der Windenergienutzung

- (1) G Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Lebensraum- und Verbundfunktion für Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion sowie von Kultur- und Sachgütern sollen innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung und Erschließung der Windkraftanlagen genutzt werden.
- (2) G Ergänzende Windenergieplanungen sollen interkommunal abgestimmt erfolgen.
- (3) G Bei einer Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen soll eine Konzentration von Windkraftanlagen an wirtschaftlich und technisch geeigneten sowie konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgen. Dabei soll eine Orientierung an den regionalplanerischen Vorranggebieten erfolgen und einer räumlichen Bündelung in Anlagengruppen wo immer möglich der Vorrang vor der Realisierung räumlich isolierter Einzelanlagen eingeräumt werden. Eine großräumige Überlastung besonders empfindlicher Landschaftsräume durch die Windenergienutzung soll vermieden werden.

Begründung zu 4.2.1.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen (vgl. § 1 Abs. 2. WindBG, § 3 WindBG). Ziel ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 WindBG). Gemäß den Bestimmungen des WindBG sind in Baden-Württemberg mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windkraftanlagen auszuweisen (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG).

Zur Erreichung dieses Flächenbeitragswerts hat das Land diesen Wert als verbindliches regionales Teilflächenziel für die Träger der Regionalplanung festgelegt (vgl. § 20 Abs. 1 KlimaG BW). Das heißt, dass jeder Regionalverband in Baden-Württemberg mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche regionalplanerisch für die Windenergienutzung zu sichern hat. Für die Region Südlicher Oberrhein entspricht dies einer Gesamtfläche von rund 7.300 ha, wobei die gesetzlichen Mindestvorgaben durch die Planungsträger auch überschritten werden dürfen (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG, § 249 Abs. 4 BauGB). Nach Erreichen des Flächenbeitragswerts können Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete der Planungsträger gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, was einer regelmäßigen Unzulässigkeit gleichzusetzen ist. Innerhalb der festgelegten Windenergiegebiete gilt weiterhin die Privilegierung für Windenergievorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Neben der regionalen Planungsebene sind auch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zusätzliche Gebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren werden weder durch die regionalplanerischen Festlegungen noch durch die Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Bauleitplanung ersetzt.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG i. V. m. § 11 Abs. 7 LplG wird den Bundes- und Landeszielen in der Region Südlicher Oberrhein planerisch Rechnung getragen. Dabei findet eine Festlegung als sogenannte Rotor-out-Gebiete statt, bei denen sich lediglich der Mastfuß der jeweiligen Windkraftanlage vollständig innerhalb eines Vorranggebiets befinden muss, während die Rotorblätter über die Grenze hinausragen dürfen. Damit ist gemäß § 4 Abs. 3 WindBG eine vollständige Anrechenbarkeit der Vorranggebiete auf den Flächenbeitragswert gegeben.

In den Vorranggebieten werden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Errichtung – dazu zählt auch die Erweiterung und das Repowering – sowie den Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen behindern oder unmöglich machen.

Ferner darf die Möglichkeit der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete nicht durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, in der Umgebung Einschränkung erfahren. Dass beispielweise durch angrenzende Siedlungs- oder Infrastrukturplanungen keine Einschränkungen entstehen, ist im Rahmen der Betrachtung des konkreten Einzelfalls sicherzustellen.

Um die uneingeschränkte Nutzbarkeit und die vollständige Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert zu gewährleisten, werden für die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zudem keinerlei Höhenbegrenzungen – weder im Sinne einer Mindesthöhe noch im Sinne einer Maximalhöhe – für Windkraftanlagen vorgegeben. Insofern wird auch eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB), soweit dies nicht aus rechtlich zwingenden Belangen erforderlich ist.

Eine Mehrfachnutzung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit Anlagen zur Solarenergienutzung ist ausnahmsweise zulässig. Da zwischen den einzelnen Windkraftanlagen allein aufgrund technischer Anforderungen grundsätzlich deutliche Abstände erforderlich sind, können sich die verbleibenden Bereiche grundsätzlich für eine Solarenergienutzung eignen. Auf diese Weise ist es möglich, Synergieeffekte durch eine gemeinsame (Netz-)Infrastruktur zu nutzen und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien räumlich zu bündeln. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vorrang der Windenergienutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließungsmaßnahmen erhalten bleibt und sich das Vorranggebiet vollumfänglich für die Windenergienutzung – auch im Rahmen eines Repowering – ausnutzen lässt. Ferner dürfen einer Solarenergienutzung keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Die Region Südlicher Oberrhein bietet grundsätzlich ein hohes Potenzial zur Nutzung der Windenergie. Infolge des spezifischen Geländereiefs weisen jedoch nicht alle Teile der Region eine zum wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen hinreichende Windhöffigkeit auf. Auch die spezifische Siedlungsstruktur (Streu- und Einzelhoflagen im Schwarzwald, bandartige Reihung und Verdichtung von Siedlungsflächen in der Rheinebene) sowie naturschutzrechtlich zwingende Restriktionen auf größeren Flächen schränken das tatsächlich nutzbare Potenzial und insbesondere die Möglichkeiten zur Errichtung von großen Windparks, wie sie in anderen Regionen üblich sind, ein.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt auf Grundlage eines eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung aller rechtlichen und landesplanerischen Vorgaben. Hierbei kamen für die Ermittlung wirtschaftlich/technisch geeigneter und konfliktarmer/raumverträglicher Vorranggebiete eine Vielzahl an Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung, wobei auch die Rotor-out-Regelung mitberücksichtigt wurde. Gemäß § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. § 2 EEG entbindet den Träger der Regionalplanung jedoch nicht von einer im Grundsatz ergebnisoffenen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, bei der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Die im Landesentwicklungsplan enthaltenen einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung (z. B. LEP PS 1.9, 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3), zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft (z. B. LEP PS 2.2.3.7, 2.3.1.4, 2.4.2.5, 5.1.1, 5.3.2, 5.3.4 und 5.3.5) sowie zum Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfelds (LEP PS 3.2.4) werden bei der Planung beachtet bzw. berücksichtigt. Gemäß LEP PS 4.2.7 werden bei der Festlegung der Vorranggebiete insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange genommen.

Das Planungskonzept umfasst zudem eine Abwägung mit den weiteren regionalplanerischen Festlegungen. Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern im Einzelfall Regionale Grünzüge (vgl. PS 3.1.1 Abs. 3). Aus dem Auftrag des § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG zur Öffnung der Grünzüge ergibt sich, dass Windkraftanlagen keine generell funktionswidrigen Nutzungen darstellen. Des Weiteren überlagern die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Einzelfall Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Zone B und C. Die Genehmigungspraxis zeigt, dass Windkraftanlagen in Zonen III, IIIa und IIIb von Wasserschutzgebieten unter Beachtung wasserwirtschaftlicher technischer Vorgaben regelmäßig genehmigungsfähig sind. Die überlagernde Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist möglich, weil diese fachtechnische Vereinbarkeit analog auch für die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Zone B und C regelmäßig anzunehmen ist. Die Regelungen des PS 3.3 Abs. 5 und 6 zur Einzelfallprüfung

bleiben unberührt, sie gewährleisten die Möglichkeit wasserwirtschaftliche technische Vorgaben zu formulieren. Unter der Voraussetzung technischer Schutzvorkehrungen auf Vorhabenebene, analog zur Situation in Wasserschutzgebieten, werden die Regelungen des PS 3.3 dann einer Nutzung der Windenergie in diesen Bereichen inhaltlich nicht entgegenstehen. Schließlich überlagert in einem Fall ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ₁₀₀-Ausnahmevorbehalt. Auch hier stehen die überlagernden Festsetzungen sich nicht unüberwindbar entgegen, weil die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes in diesen Gebieten aufgrund der Ausnahmemöglichkeiten nach PS 3.4 Abs. 2 oder Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 WHG grundsätzlich hergestellt werden kann.

Im Detail sind die Rahmenbedingungen, die methodischen Leitlinien, die einzelnen Arbeitsschritte sowie Ausschluss- und Abwägungskriterien der Planung im Umweltbericht zum Kapitel 4.2.1 dargestellt.

Durch die Festlegung von 183 Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit einer Kulisse von rund 12.300 ha liegt ein für die gesamte Region Südlicher Oberrhein abgestimmtes Konzept für die Nutzung der Windenergie an planerisch geeigneten Standorten vor. Es eröffnet Raum für einen konsequenten raumverträglichen Ausbau der Windenergienutzung. Bei einer Gesamtfläche der Region von rund 407.100 ha ergibt sich ein Flächenbeitragswert von rund 3,0 %. Damit werden die regionalisierten Flächenziele für die Region Südlicher Oberrhein umgesetzt.

Hinweise zu spezifischen Eigenschaften und Nutzungsrestriktionen der festgelegten Vorranggebiete, die ggf. auf den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen zu berücksichtigen bzw. tiefergehend zu prüfen sind, sind in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts zum Kapitel 4.2.1 dargestellt.

Begründung zu 4.2.1.2 Standortwahl und Ausgestaltung der Windenergienutzung

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen gehen Auswirkungen auf die Umwelt einher. Ein raumverträglicher Ausbau der Windenergienutzung setzt voraus, dass die Windkraftanlagen an geeigneten, möglichst konfliktarmen Standorten konzentriert werden. Neben der regionalen Planungsebene kommt auch der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene eine entscheidende Aufgabe zu, negative Umweltauswirkungen zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.

Innerhalb und außerhalb von festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen soll die Standortwahl daher so ausgestaltet werden, dass Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung und Erschließung der Windkraftanlagen genutzt werden. Durch ein angepasstes Windparklayout können sich – im Idealfall unter Beibehaltung der gleichen Wirtschaftlichkeit – weitere Optimierungsmöglichkeiten in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Insbesondere die Belange der Lebensraum- und Verbundfunktion für Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion sowie von Kultur- und Sachgütern sollen so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen wo immer möglich, vermieden werden.

Die Wirkräume von marktgängigen Windkraftanlagen reichen oftmals über die kommunalen Grenzen hinaus. Besonders im Schwarzwald konzentrieren sich die windhöufigen Bereiche zudem häufig auf Kammlagen und Kuppen, die gleichzeitig auch die jeweiligen Grenzen bilden. Im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs der betroffenen Städte und Gemeinden soll auch bei ergänzenden Windenergieplanungen, welche über die regionale Vorranggebietskulisse hinausgehen, eine interkommunale Abstimmung erfolgen.

In Anlehnung an das gesamträumliche Planungskonzept des Regionalverbands soll bei einer Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeut-

samer Windkraftanlagen eine Konzentration von Windkraftanlagen an wirtschaftlich/technisch geeigneten und konfliktarmen/raumverträglichen Standorten angestrebt werden. Insbesondere zur Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion ist eine räumliche Bündelung in Anlagengruppen einer dispersen Verteilung einzelner Windkraftanlagen vorzuziehen. Durch eine räumliche Bündelung in Anlagengruppen in raumverträglichen Standortbereichen können sich auch wirtschaftliche Vorteile im Vergleich zu räumlich isolierten Einzelstandorten ergeben, die höhere Erschließungs- und Netzanbindungskosten aufweisen. Zugleich soll eine großräumige Überlastung besonders empfindlicher Landschaftsräume durch die Windenergienutzung vermieden werden. Vor allem in Schwerpunkträumen mit mehreren regionalplanerischen Vorranggebieten gemäß PS 4.2.1.1 soll eine vertiefte Betrachtung erfolgen, inwieweit Bündelungsmöglichkeiten zu diesen bestehen und zugleich Überlastungen vermieden werden können.

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Teilfortschreibung „Windenergie“

Synoptische Darstellung der Neufassung der Plansätze des Regionalplans

**Entwurf zur Anhörung (Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG**

(Stand Mai 2024)



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung „Windenergie“ soll das Plankapitel 4.2.1 Windenergie des rechtsgültigen Regionalplans ersetzt werden. (**Änderungen in der Neufassung des Plansatzes sind hervorgehoben**). Darüber hinaus sollen mit dieser Teilfortschreibung zwei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 78 „Offenlandkomplex westlich Nordweil“ (Kenzingen) und Nr. s17 „Waldkomplex Trogloch-Buch-Brandkopf“ (Bad Peterstal-Griesbach) (PS 3.2.1) teilweise zurückgenommen werden, um die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu ermöglichen.

Rechtskräftiger Regionalplan (Stand 2019)	Neufassung (Entwurf zur Anhörung)
4.2.1 Windenergie	4.2.1 Windenergie
4.2.1.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen	4.2.1.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen
Z Zur Nutzung der Windenergie sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. In den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen.	(1) Z Zur Nutzung der Windenergie sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen als sogenannte Rotor-out-Gebiete festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen.
	(2) Z Innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen ausgeschlossen, soweit dies nicht aus rechtlich zwingenden Belangen erforderlich ist.
	(3) Z Die Möglichkeit der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen darf durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Umgebung keine Einschränkung erfahren.

Rechtskräftiger Regionalplan (Stand 2019)	Neufassung (Entwurf zur Anhörung)
	(4) Z Innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind Anlagen zur Solarenergienutzung ausnahmsweise zulässig, soweit die vorrangige Windenergienutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließungsmaßnahmen nicht eingeschränkt wird und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.
4.2.1.2 Bündelungsprinzip	4.2.1.2 Standortwahl und Ausgestaltung der Windenergienutzung
	(1) G Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Lebensraum- und Verbundfunktion für Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion sowie von Kultur- und Sachgütern, sollen innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung und Erschließung der Windkraftanlagen genutzt werden.
	(2) G Ergänzende Windenergieplanungen sollen interkommunal abgestimmt erfolgen.
(1) G Bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung soll eine Bündelung von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten angestrebt werden. Räumlich isoliert liegende Einzelanlagen sowie Aufstellmuster, die großräumig zu einer visuell wahrnehmbaren Horizontprägung bzw. optisch dominierenden Riegelwirkung führen, sollen vermieden werden.	(3) G Bei einer Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen soll eine Konzentration von Windkraftanlagen an wirtschaftlich und technisch geeigneten sowie konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgen. Dabei soll eine Orientierung an den regionalplanerischen Vorranggebieten erfolgen und einer räumlichen Bündelung in Anlagengruppen wo immer möglich der Vorrang vor der Realisierung räumlich isolierter Einzelanlagen eingeräumt werden. Eine großräumige Überlastung besonders empfindlicher Landschaftsräume durch die Windenergienutzung soll vermieden werden.
(2) G Zur Vermeidung von großräumigen visuellen Überlastungerscheinungen sollen Mindestabstände zwischen den Gebieten für Windkraftanlagen vorgesehen werden. Die Planungen sollen interkommunal abgestimmt werden.	